

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder an einen unabhängigen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben sich mit aller angemessenen Sorgfalt darum bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass sämtliche Angaben des Prospekts den Tatsachen entsprechen und nichts ausgelassen wird, was sich auf die Relevanz dieser Angaben auswirken könnte.

NATIXIS INTERNATIONAL FUNDS (DUBLIN) I PUBLIC LIMITED COMPANY

*(Eine in Irland gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und beschränkter Haftung, deren Fonds getrennt haften.
Eingetragen unter der Registrierungsnummer 267219)*

VERKAUFSPROSPEKT

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

NATIXIS INVESTMENT MANAGERS INTERNATIONAL

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt den Prospekt vom 21. Januar 2022.

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom 1. April 2024.

**NATIXIS INTERNATIONAL FUNDS (DUBLIN) I
PUBLIC LIMITED COMPANY**

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Informationen zu Natixis International Funds (Dublin) I plc (die „Gesellschaft“), eine als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht gegründete Gesellschaft, deren Fonds getrennt haften. Sie ist in Irland von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) als OGAW im Sinne der Regulations zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h., dass das Gesellschaftskapital in verschiedene Klassen von Anteilen (die „Anteile“) unterteilt werden kann, wobei ein Fonds der Gesellschaft aus einer oder mehreren Klassen gebildet wird. Die Schaffung neuer Fonds bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, die vorab über jede neu aufgelegte Anteilsklasse informiert werden muss.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts besteht die Gesellschaft aus den folgenden Fonds: Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles Multisector Income Fund, Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles High Income Fund, Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles Global Opportunistic Bond Fund, Natixis International Funds (Dublin) I - Loomis Sayles Alternative Risk Premia Fund*, Natixis International Funds (Dublin) I - Loomis Sayles Euro Credit Fund, Natixis International Funds (Dublin) I - Loomis Sayles Euro High Yield Fund und Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles Sustainable Euro Credit Fund.

* Dieser Fonds wird derzeit aufgelöst und ist nun für weitere Zeichnungen geschlossen.

Dieser Prospekt darf nur mit mindestens einer Ergänzung veröffentlicht werden, wobei jede Ergänzung Informationen über einen einzelnen Fonds enthält. Sofern ein Fonds aus verschiedenen Anteilsklassen besteht, können die Informationen über die verschiedenen Klassen in derselben Ergänzung oder aber in separaten Ergänzungen für jede Klasse untergebracht werden. Dieser Prospekt und seine entsprechenden Ergänzungen sind als ein Dokument aufzufassen. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einer seiner Ergänzungen ist die Ergänzung maßgeblich.

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen werden nur auf Grundlage dieses Prospekts (und aller entsprechenden Ergänzungen) sowie des aktuellen veröffentlichten und geprüften Jahresberichts und – sofern dieser aktuelleren Datums ist – des aktuellen, ungeprüften Halbjahresberichts entgegengenommen. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

ANLAGEN IN EINEN DER FONDS DER GESELLSCHAFT DURCH US-PERSONEN (WIE NACHSTEHEND DEFINIERT) SIND NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN UND NACH VORHERIGER GENEHMIGUNG DURCH DEN VERWALTUNGSRAT MÖGLICH.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (US Securities Act of 1933, das „Gesetz von 1933“) registriert und die Gesellschaft wurde nicht unter dem US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940, das „Gesetz von 1940“) in der jeweils gültigen Fassung registriert. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an oder zugunsten von US-Personen verkauft oder diesen angeboten werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933 und den entsprechenden Wertpapiergesetzen vor oder die entsprechende Transaktion unterliegt diesen Bestimmungen und Gesetzen nicht.

Die Gesellschaft unterliegt der Zulassung und Aufsicht durch die Zentralbank. Die Zentralbank kann weder aufgrund ihrer Zulassung der Gesellschaft noch im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht in Bezug auf die Gesellschaft, die Performance oder für eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden. Die

Zulassung dieser Gesellschaft stellt keine Garantie durch die Zentralbank in Bezug auf die Performance der Gesellschaft oder die Kreditwürdigkeit oder die finanzielle Lage der verschiedenen Dienstleistungsträger der Gesellschaft dar. Mit ihrer Zulassung der Gesellschaft gibt die Zentralbank keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft ab. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Aussagen in diesem Prospekt basieren – sofern nicht anders angegeben – auf den in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtspraktiken. Diese können Änderungen unterliegen.

Niemand wurde ermächtigt, zum Angebot oder der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen in irgendeiner Form andere Auskünfte zu erteilen oder andere Erklärungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Dokument, seinen Ergänzungen oder den oben genannten Berichten enthalten sind. Jegliche hiervon abweichenden Auskünfte oder Erklärungen sind als nicht durch die Gesellschaft genehmigte Auskünfte oder Erklärungen aufzufassen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts (gleich, ob mit Berichten oder ohne) noch die Ausgabe von Anteilen impliziert in irgendeiner Weise, dass sich die Situation der Gesellschaft seit dem Datum der Erstellung des Prospekts oder seiner Ergänzungen nicht geändert hat.

Die Herausgabe dieses Prospekts und das Angebot sowie die Ausgabe von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, haben sich daher mit den entsprechenden Einschränkungen vertraut zu machen und an diese zu halten.

Dieser Prospekt stellt weder eine Aufforderung noch ein Angebot an Personen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an Personen, denen aus rechtlichen Gründen keine Aufforderung und kein Angebot gemacht werden darf.

Interessierte Anleger sollten sich über die folgenden Punkte informieren:

- (a) die gesetzlichen Vorschriften für den Anteilserwerb in ihrem Heimatland, in ihrem Wohnsitzstaat oder in dem Land, in dem sie ihr Domizil haben;
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die unter Umständen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen bestehen; und
- (c) die Einkommensbesteuerung sowie die Besteuerung in Bezug auf den Erwerb, Besitz und die Veräußerung von Anteilen.

Dieser Prospekt wird unter Umständen in andere Sprachen übersetzt. Die Übersetzungen müssen jeweils die gleichen Informationen mit den gleichen Bedeutungen enthalten wie der englischsprachige Prospekt/die englischsprachige Ergänzung. Bei Abweichungen zwischen der englischen und der übersetzten Version des Prospekts/der Ergänzung ist die englische Version maßgeblich, außer wenn (und soweit) die Rechtsprechung eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorschreibt, dass im Falle einer Klage, die aufgrund von Informationen in einem nicht englischsprachigen Prospekt erfolgt, die Sprache des dieser Klage zugrunde liegenden Prospekts (bzw. der Ergänzung) gilt.

Die Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken“ in diesem Prospekt und der entsprechenden Ergänzung lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BESTIMMTE ANLEGER, DIE KEINE IRISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT HABEN

Anleger aus den folgenden Ländern sollten beachten, dass einige der Fonds unter Umständen für den öffentlichen Vertrieb in ihrem Land zugelassen sind.

Belgien / Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) / Deutschland / Frankreich / Italien / Korea / Luxemburg / Niederlande / Norwegen / Schweiz / Singapur / Spanien / Schweden / Taiwan / Vereinigtes Königreich

Bitte erfragen Sie beim Initiator, welche Fonds in Ihrem Land für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Anleger aus den folgenden Ländern sollten die nachfolgend genannten Hinweise beachten:

Italien

Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeaufträge für Anteile können im Namen von örtlichen Finanzmittlern im Auftrag der zugrunde liegenden Anteilsinhaber zusammengefasst unter dem Mandat eingesandt werden, das in den landesspezifischen Angebotsunterlagen enthalten ist. Diese örtlichen Finanzmittler sind jene Finanzmittler, die von der Gesellschaft mit den Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen in Italien betraut wurden. In diesem Fall werden die Anteile im Anteilsregister der Gesellschaft im Namen der örtlichen Finanzmittler und im Auftrag dieser zugrunde liegenden Anteilsinhaber erfasst.

Italienischer Sparplan

Die Anteile der Gesellschaft können als zulässige Anlagen für italienische Privatanleger im Rahmen von örtlichen Sparplänen dienen, die von lokalen italienischen Banken unter Beachtung der italienischen Gesetze und Vorschriften angeboten werden. Gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften haben die lokalen Zahlstellen zu gewährleisten, dass zwischen denjenigen italienischen Anlegern, die im Rahmen von Sparplänen investieren, und den anderen italienischen Anlegern eine wirksame Trennung erfolgt.

Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der in keinerlei Hinsicht von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) zugelassen oder reguliert ist.

Dieser Prospekt richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden gemäß der Definition in den DFSA-Richtlinien und darf somit nicht an andere Personen verteilt oder von diesen Personen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Die DFSA ist nicht dafür verantwortlich, mit diesem Fonds in Verbindung stehende Prospekte oder andere Dokumente zu prüfen oder zu verifizieren. Die DFSA hat diesen Prospekt oder andere damit in Verbindung stehende Dokumente daher nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Angaben in dem Prospekt zu verifizieren. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für den Prospekt.

Die Anteile, die in dem Prospekt erwähnt werden, sind unter Umständen illiquide bzw. unterliegen möglicherweise Beschränkungen hinsichtlich ihres Wiederverkaufs. Interessierte Anleger sollten die zum Verkauf angebotenen Anteile selbst gründlich prüfen.

Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

Hongkong

Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht durch eine Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Anleger aus Hongkong sollten daher Angebote von Anleihen vorsichtig behandeln. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments sollten Sie eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Taiwan, Republik China

Einige der Fonds sind unter Umständen für den öffentlichen Vertrieb in Ihrem Land zugelassen. Einige andere Fonds wurden nicht in der Republik China registriert. Die Anteile dieser nicht registrierten Fonds (die „nicht registrierten Anteile“) können gemäß den Bestimmungen der Regulations Governing Offshore Funds (Vorschriften für Offshore-Fonds) der Republik China in Bezug auf Privatplatzierungen in der Republik China nur auf der Grundlage von Privatplatzierungen und nur Banken, Wechselbanken, Treuunternehmen, Finanzholdings und anderen qualifizierten Unternehmen und Institutionen (im Folgenden gesamtheitlich als „qualifizierte Institutionen“ bezeichnet) sowie anderen Unternehmen und Privatpersonen, die bestimmte Kriterien erfüllen („andere qualifizierte Investoren“), zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Angebote oder ein sonstiger Verkauf von nicht registrierten Anteilen in der Republik China sind nicht zulässig.

Käufer von nicht registrierten Anteilen in der Republik China können ihre Positionen in nicht registrierten Anteilen nicht verkaufen oder anderweitig weitergeben, sofern dies nicht durch eine Rücknahme, eine Übertragung an eine qualifizierte Institution oder einen anderen qualifizierten Anleger, eine Übertragung kraft Gesetzes oder auf anderen Wegen erfolgt, die von der Financial Supervisory Commission der Republik China genehmigt ist.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine nach Artikel 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (nur in diesem Abschnitt „Vereinigtes Königreich“ nachfolgend als das „Gesetz“ bezeichnet) im Vereinigten Königreich anerkannte Einrichtung. Der Inhalt dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, die „KIIDs“) und der Ergänzungen in Bezug auf die Fonds wurde im Sinne von Artikel 21 des Gesetzes durch die Gesellschaft genehmigt, die als Betreiber eines gemäß Artikel 264 anerkannten Organismus eine autorisierte Körperschaft ist und als solche der Zulassung und Aufsicht durch die Financial Conduct Authority („FCA“) unterliegt. Dieser Prospekt, die KIIDs und die Ergänzungen dürfen daher ohne Einschränkung im Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Der Inhalt dieser Unterlagen sollte nicht als Beratung, weder hinsichtlich einer Anlage in die Gesellschaft noch anderweitig, verstanden werden. Nach Maßgabe des Gesetzes wurden der FCA Kopien dieses Prospekts, der KIIDs und der Ergänzungen vorgelegt.

Auch wenn die Gesellschaft wie oben beschrieben durch die FCA zugelassen ist und von dieser beaufsichtigt wird, werden interessierte Anleger im Vereinigten Königreich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der FCA im Rahmen des Gesetzes nicht allgemein auf das Anlagegeschäft der Gesellschaft anwendbar sind. Insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Privatkunden (zum Beispiel das Recht, bestimmte Anlagevereinbarungen zu kündigen und sich daraus zurückzuziehen) finden keine Anwendung, und auch die Entschädigungsleistungen der Sicherungseinrichtung (Financial Services Compensation Scheme) haben in Bezug auf Anlagen in die Gesellschaft keine Gültigkeit.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorschriften jedoch verpflichtet, im Interesse der Anteilsinhaber in Großbritannien bestimmte Funktionen an einem Standort in Großbritannien vorzuhalten. Die Gesellschaft hat im Vereinigten Königreich ein „Facilities Agency Agreement“ mit Société Générale London Branch, Société Générale Securities Services Custody London („Facilities Agent“) (mit einer beiderseitigen Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen) getroffen. Gemäß dieser Vereinbarung wurde der Facilities Agent zum britischen Repräsentanten der Gesellschaft und zur Unterhaltung der Einrichtungen an seinem Geschäftssitz – One Bank Street, London, E144SG, Vereinigtes Königreich, Fax: + 44 (0) 207 072 3503 – bestellt. Der Facilities Agent wurde von der FCA zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Unter der oben genannten Anschrift können die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer aktuellen Fassung, die aktuellen Prospekte, die KIIDs und Ergänzungen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die in Abschnitt 10 „Rechtliche und allgemeine

Informationen“ genannten wesentlichen Verträge jederzeit zu den normalen Geschäftszeiten eingesehen und angefordert werden. Die Anforderung von Exemplaren der Dokumente ist mit Ausnahme des Prospekts, der KIIDs und der Ergänzungen kostenpflichtig. Hier erhalten Sie auch Informationen zu den aktuellen Kursen der Anteile (diese werden außerdem auf der Website des Initiators unter <https://www.im.natixis.com/intl/intl-fund-documents> veröffentlicht). Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile hier beantragen und sich ihre Rücknahmeerlöse hier ausbezahlen lassen. Beschwerden über die Gesellschaft können ebenfalls an dieser Stelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

In bestimmten anderen Ländern ist zudem eine Registrierung erfolgt – oder ist beabsichtigt –, damit die Anteile der Gesellschaft uneingeschränkt in diesen Ländern vertrieben werden können.

Status als Reporting Fund im Vereinigten Königreich: Die britischen Vorschriften für Offshore-Fonds („Offshore Funds Regulations“) traten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gemäß diesen Vorschriften werden bei Anlegern, die im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind und eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds halten, der nicht als Reporting Fund gilt (ein „Non-Reporting Fund“), alle Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung im Vereinigten Königreich nicht als Kapitalgewinn, sondern als Einkommen besteuert. Bei Anlegern mit einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Berichtszeiträumen, in denen die Anleger diese Beteiligung gehalten haben, als „Reporting Fund“ galt, werden hingegen Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung nicht als Einkommen, sondern als Kapitalgewinn besteuert.

Anleger müssen auf ihrer Steuererklärung alle im Jahresverlauf erhaltenen Ausschüttungen ebenso angeben wie ihren jeweiligen Anteil an auszuweisenden Erträgen, die die erhaltenen Ausschüttungen übersteigen.

Britische Anleger können unter http://im.natixis.com/UKRS_Site/UKRS_index.htm eine Liste aller betroffenen Fonds und die auszuweisenden Erträge für das entsprechende Geschäftsjahr (Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember) abrufen.

Britische Anleger sollten beachten, dass die Anteile der Klasse N die Beschränkungen für die Zahlung von Provisionen gemäß dem Regelwerk für Privatanleger („Retail Distribution Review“) im FCA-Handbuch erfüllen müssen.

Vereinigte Staaten von Amerika

US-Personen gemäß Definition dieses Begriffs in diesem Prospekt ist eine Anlage untersagt. Eine Anlage ist ihnen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der anwendbaren US-Vorschriften und nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat möglich.

INHALT

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BESTIMMTE ANLEGER, DIE KEINE IRISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT HABEN.....	3
DEFINITIONEN.....	9
VERWALTUNGSRAT UND BERATER	14
EINLEITUNG	15
ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE	15
VERWENDUNG VON FINANZDERIVATEN ODER ANDEREN ANLAGETECHNIKEN UND - INSTRUMENTEN.....	16
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	17
WÄHRUNGSSICHERUNGSSTRATEGIE.....	17
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	18
SOFT COMMISSIONS	19
DEVISENKONTROLLE.....	19
RISIKEN.....	20
ALLGEMEINES.....	20
BETEILIGUNGSPAPIERE.....	22
ANLEIHEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE.....	22
US-STAATSANLEIHEN	23
FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE GERINGERER BONITÄT	23
WANDELBARE WERTPAPIERE	24
NULLKUPONANLEIHEN	24
DURCH VERMÖGENSWERTE BESICHERTE WERTPAPIERE (ASSET-BACKED SECURITIES)	24
HYPOTHEKARISCH BESICHERTE WERTPAPIERE (MORTGAGE-BACKED SECURITIES)	24
COLLATERALIZED MORTGAGE OBLIGATIONS (CMOS)	25
WERTPAPIERE GEMÄß RULE 144A	25
WERTPAPIERE GEMÄß REGULATION S	25
WHEN-ISSUED SECURITIES (HANDEL IN WERTPAPIEREN PER ERSCHEINEN)	26
US-REITS (REAL ESTATE INVESTMENT TRUSTS).....	26
EXCHANGE TRADED NOTES (ETNS).....	26
LIQUIDITÄT	27
ROHSTOFFRISIKO	27
OPERATIONELLE RISIKEN.....	27
PORTFOLIOMANAGEMENTRISIKO	28
GLOBALE ANLAGEN.....	28
NICHTAMERIKANISCHE WERTPAPIERE.....	28
SCHWELLENMÄRKTE.....	29
ANGABEN IN BEZUG AUF DIE OFFENLEGUNGSVERORDNUNG	32
ANLAGEN IN FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN DURCH BOND CONNECT	32
SPEZIFISCHE RISIKEN BEI INVESTITIONEN ÜBER BOND CONNECT	33
RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM CIBM.....	35
RISIKEN DURCH HEBELUNG	35
FINANZDERIVATE	36
LEERVERKÄUFE.....	37
WECHSELKURSE.....	37
WEITERE INFORMATIONEN ZU SICHERUNGSGESCHÄFTEN AUßERHALB DES US-DOLLARS	38
WEITERE INFORMATIONEN ZU SWAP-TRANSAKTIONEN.....	38
WEITERE INFORMATIONEN ZU OPTIONEN UND TERMINGESCHÄFTEN.....	38
KONTRAHENTENRISIKO.....	39
RISIKO DES DACH-BANKKONTOS FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN („SAMMELKONTO“).....	40
WEITERE INFORMATIONEN ZU WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTEN.....	41
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	42
VERWALTUNGSRAT	42
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERTRIEBSSTELLE.....	44
PORTFOLIOVERWALTER	46

VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE.....	46
VERWAHRSTELLE	46
RECHTSBERATER	48
ABSCHLUSSPRÜFER.....	48
SECRETARY	48
INTERESSENKONFLIKTE	49
VERSAMMLUNGEN	50
RECHNUNGSLEGUNG UND INFORMATION.....	50
BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN.....	51
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	51
ZEICHNUNGEN	51
RÜCKNAHMEN	53
ZWANGSRÜCKNAHME.....	53
AUSZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE.....	54
GESAMTRÜCKNAHME.....	54
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	55
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNGEN.....	55
UMSCHICHTUNG ZWISCHEN ANTEILSKLASSEN UND FONDS.....	56
ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN IN SACHFORM.....	56
OFFENLEGUNG DER FONDSPOSITIONEN.....	58
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....	58
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	58
ALLGEMEINES.....	58
AUSGABEAUFSCHLAG.....	60
ZUTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN.....	60
STEUERN.....	61
RECHTLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	73
ANHANG I.....	88
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	88
ANHANG II.....	90
INVESTITIONEN IN FINANZDERIVATE – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT/DIREKTANLAGE.....	90
ANHANG III.....	96
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	96
ANHANG IV	101
LISTE DER UNTERVERTRETER DER VERWAHRSTELLE	101
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	102

DEFINITIONEN

„**Thesaurierende Anteilsklasse**“: Anteilsklasse der Gesellschaft, die den Buchstaben A in ihrem Namen trägt und in der Anlageerträge und andere Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern für die Anteilsinhaber reinvestiert werden.

„**Gesetz**“: der Companies Act 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Verwaltungsvertrag**“: der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Vertrag in seiner aktuellen Fassung, der am 21. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

„**Verwaltungsstelle**“: Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited und/oder eine entsprechende andere mit Genehmigung der Zentralbank und in Übereinstimmung mit deren Vorschriften ernannte Einrichtung.

„**AIMA**“: die Alternative Investment Management Association.

„**Satzung**“: die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**Abschlussprüfer**“: PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, Dublin.

„**Geschäftstag**“: in Bezug auf einen Fonds derjenige Tag bzw. diejenigen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt (siehe auch entsprechende Ergänzung).

„**Auflagen der Zentralbank**“: die Auflagen der Zentralbank gemäß den Regulations und den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Gesellschaft**“: Natixis International Funds (Dublin) I plc.

„**Ausschlussfrist**“: 16.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag.

„**Handelstag**“: der Geschäftstag, den der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) für den Handel in einem Fonds festlegt, wobei es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss (siehe entsprechende Ergänzung).

„**Verwahrstelle**“: Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited bzw. diejenige Einrichtung, die mit Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird.

„**Verwahrstellenvertrag**“: der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag, der am 31. August 2016 in Kraft getreten ist;

„**Richtlinie**“: die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsratsmitglieder**“: die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jedes ordnungsgemäß von diesem autorisierten Ausschusses.

„**Ausschüttende Anteilsklasse**“: Anteilsklasse der Gesellschaft, die den Buchstaben D in ihrem Namen trägt, und in der Anlageerträge und andere Gewinne gemäß dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in diesem Prospekt an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden.

„**Vertriebsstelle**“ bzw. „**Vertriebsstellen**“: die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Personen, z. B. Untervertriebsstellen und Vertreter, die mit dem Verwaltungsvertrag beauftragt werden können, Vertriebsdienstleistungen für die oder einen der Fonds zu erbringen.

„**Anteilsklasse mit Bruttodividende**“: ertragsausschüttende Anteilsklasse, die darauf abzielt, den Anteilsinhabern eine höhere Rendite zu bieten. Um diese höhere Rendite zu erzielen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Gebühren aus dem Kapital zahlen.

„**Gebühren und Aufwendungen**“: in Bezug auf einen Fonds sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Devisenprovisionen, Umrechnungsspesen und Kursdifferenzen (zur Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen dem Preis, zu dem Anlagen zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Anlagen aufgrund einer Zeichnung gekauft und aufgrund einer Rücknahme verkauft werden), Zinsen, Verwahrstellen- oder Unterverwahrstellengebühren (im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen), Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen – unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder dem Rückkauf von gewinnberechtigten Anteilen, dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder aus einem anderen Anlass entstehen – die vor, in Verbindung mit oder aus Anlass der Transaktion oder des Geschäftes, auf die sie anfallen, fällig sind oder werden. Nicht eingeschlossen sind jedoch Provisionen, die beim Kauf und Verkauf von gewinnberechtigten Anteilen an Vermittler zu zahlen sind, oder Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die eventuell bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„**EWR**“: der Europäische Wirtschaftsraum.

„**ESG**“: Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance).

„**ESMA**“: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**Fonds**“: ein Investmentfonds (auch „Teilfonds“ genannt), der mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank für eine oder mehrere Klassen von gewinnberechtigten Anteilen aufgelegt wird und dessen Vermögen in Übereinstimmung mit den für ihn definierten Anlagezielen investiert wird.

„**IOSCO**“: die International Organisation of Securities Commissions.

„**Anlage**“: eine durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft erlaubte und gemäß den Regulations und der Satzung zulässige Investition.

„**Portfolioverwalter**“: Loomis Sayles & Company, L.P. bzw. Loomis Sayles (Netherlands) B.V. oder diejenige Einrichtung, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds oder einen der Fonds ernannt wird, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

„**Portfolioverwaltungsvertrag** bzw. **Portfolioverwaltungsverträge**“: der geänderte und neu gefasste Portfolioverwaltungsvertrag vom 21. Januar 2022 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Loomis Sayles & Company, L.P. und/oder der Portfolioverwaltungsvertrag vom 1. April 2024 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Loomis Sayles (Netherlands) B.V.

„**Verwaltungsvertrag**“: der Verwaltungsvertrag vom 1. April 2024 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

„**Verwaltungsgesellschaft**“: Natixis Investment Managers International oder ein gemäß den Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ernannter Rechtsnachfolger.

„**Mitgliedsstaat**“: ein Mitgliedsstaat der europäischen Union.

„**Finanzmarktrichtlinie**“ oder „**MiFID**“: Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der durch die Richtlinie 2014/65/EU und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzten Fassung, wie ggf. geändert oder ersetzt.

„**Mindestbeteiligung**“: ein Bestand von Anteilen einer Anteilsklasse mit einem Gesamtwert in Höhe des in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Mindestbetrags.

„**Mindestzeichnung**“: eine Mindestzeichnung (Erst- oder Folgezeichnung) für Anteile einer Klasse gemäß den Angaben in der entsprechenden Ergänzung.

„**Nettoinventarwert**“: der in Übereinstimmung mit der Satzung ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“: der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds, der gemäß der Satzung und diesem Prospekt bestimmt wird.

„**OECD**“: die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-Operation and Development), wozu derzeit folgende Mitglieder gehören: Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich, Ungarn und die USA.

„**Gewinnberechtigter Anteil**“ oder „**Anteil**“: ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft, der als gewinnberechtigter Anteil an einem Fonds der Gesellschaft ausgewiesen ist.

„**Qualifizierter Inhaber**“: alle Personen, Unternehmen oder Körperschaften mit Ausnahme von (i) US-Personen, die keine qualifizierten US-Personen sind; (ii) Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die keine Anteile erwerben oder besitzen können, ohne damit gegen geltende Gesetze oder Vorschriften zu verstoßen oder (iii) Verwahrstellen, Bevollmächtigte oder Treuhänder der unter (i) und (ii) definierten Personen, Unternehmen oder Körperschaften.

„**Qualifizierte US-Person**“: eine US-Person, die mit Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile erwirbt, wobei die Anzahl der qualifizierten US-Personen die vom Verwaltungsrat festlegte Maximalzahl nicht überschreiten darf. Die Obergrenze wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um zu verhindern, dass sich die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 registrieren lassen muss.

„**Geregelte Märkte**“: die in Anhang I dieses Prospekts aufgeführten Börsen und/oder geregelten Märkte; die Zentralbank selbst gibt kein Verzeichnis zugelassener Börsen oder Märkte heraus.

„**Regulations**“: die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (SI Nr. 352 aus 2011) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäft**“: wie in der SFTR definiert.

„**Offenlegungsverordnung**“: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„**SFTR**“: Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Anteilsklasse**“: eine Klasse von Anteilen an der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat festlegen kann.

„**Anteilsinhaber**“: der registrierte Inhaber eines Anteils.

„**Zeichnungsanteile**“: die in der Satzung als „Zeichnungsanteile“ bezeichneten und vom oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft zwecks Errichtung der Gesellschaft gezeichneten Anteile über je 1 USD am Kapital der Gesellschaft.

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“: Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

„**Nachhaltige Investition**“: Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden, vorausgesetzt, dass solche Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und steuerbezogene Compliance.

„**Total Return Swap**“: ein in Nr. (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definierter Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einschließlich aller Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und Kreditverluste einer Referenzverbindlichkeit an eine andere Gegenpartei überträgt.

„**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland**“ oder „**GB**“ oder das „**Vereinigte Königreich**“.

„**Vereinigte Staaten**“ oder „**USA**“: die Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien, Besitzungen oder andere Gebiete ihres Einflussbereichs, einschließlich ihrer Bundesstaaten und des Federal District of Columbia;

Die Definition des Begriffs „**US-Person**“ richtet sich nach den Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten und der Regulation S des Gesetzes von 1933 jeweils in der aktuellen Fassung und schließt folgende Punkte ein:

- (a) eine natürliche Person, die US-Bürger oder in den USA ansässig ist, sowie bestimmte frühere US-Bürger und in den USA ansässige Personen;
- (b) ein Nachlass, (i) dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist oder (ii) dessen Einkommen ungeachtet der Herkunft in den USA steuerpflichtig ist;
- (c) eine nach amerikanischem Recht gegründete Kapital- oder Personengesellschaft;

- (d) ein Trust, (i) zu dessen Treuhändern US-Personen zählen oder (ii) über den ein US-Gericht die Hauptaufsicht führt und dessen wesentliche Entscheidungen von einem oder mehreren US-Treuhändern getroffen werden;
- (e) eine Niederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
- (f) ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (g) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) dort ansässig ist;
- (h) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die (i) nach ausländischem Recht gegründet oder errichtet wurde und (ii) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet wurde, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, es sei denn, sie wurde von akkreditierten Anlegern (gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, errichtet oder gegründet und ist in deren Besitz.

Eine US-Person ist auch eine Körperschaft, die von oder im Namen der zuvor genannten Personen/Körperschaften zum Zweck der Anlage in die Gesellschaft gegründet wurde, sowie jegliche sonstige natürliche oder juristische Person, die eventuell ansonsten nach Ansicht des Verwaltungsrats eine US-Person ist.

Der Verwaltungsrat kann den Begriff „US-Person“ ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilshaber ändern, um ihn an die aktuellen US-Gesetze und -vorschriften anzupassen. Sollten Sie weitere Fragen haben, erhalten Sie eine Liste der Personen und Körperschaften, die als „US-Personen“ gelten, bei Ihrem Vertriebsansprechpartner.

„**US-Dollar**“ und „**USD**“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„**Bewertungszeitpunkt**“: diejenigen Tage und Zeiten, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) zur Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds festsetzt (siehe entsprechende Ergänzung), wobei es pro Handelstag einen Bewertungszeitpunkt geben muss.

„**Gesetz von 1933**“: das US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act of 1933) in der jeweils gültigen Fassung.

„**Gesetz von 1940**“: das US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940) in der jeweils gültigen Fassung.

VERWALTUNGSRAT UND BERATER

Verwaltungsrat	Eingetragener Sitz	Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsstelle und Promoter
Daniel Morrissey Lynda Wood (geb. Schweitzer) Jason Trepanier John Nolan Chris Yiannakou	6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 Irland D02 A342	Natixis Investment Managers International 43, avenue Pierre Mendès- France 75013 Paris Frankreich
Portfolioverwalter	Verwaltungs-, Register- und Transferstelle	Verwahrstelle
Loomis, Sayles & Company L.P. One Financial Centre Boston Massachusetts 02111 USA	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited 30 Herbert Street Dublin 2 Irland	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited 30 Herbert Street Dublin 2 Irland
und/oder		
Loomis Sayles (Netherlands) B.V. Stadsplateau 7, 3521 AZ Utrecht Niederlande		
Rechtsberater der Gesellschaft	Abschlussprüfer	Secretary
William Fry LLP 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants One Spencer Dock International Financial Services Centre Dublin 1 Irland	Wilton Secretarial Limited 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland

NATIXIS INTERNATIONAL FUNDS (DUBLIN) I PUBLIC LIMITED COMPANY

Einleitung

Natixis International Funds (Dublin) I plc ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht gegründet wurde und deren Fonds getrennt haften. Ursprünglich war die Gesellschaft von der Zentralbank als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Teil XIII des Companies Act von 1990 zugelassen. Nach einer Neuorganisation wurde sie jedoch mit Wirkung vom 24. August 2000 von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Regulations anerkannt.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert: Nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank können verschiedene Teilfonds aufgelegt werden. Darüber hinaus kann jedem Fonds mehr als eine Anteilsklasse zugeteilt werden. Die Anteile jeder Klasse eines Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig (pari passu), außer in Bezug auf: (a) die Kategorie der Anleger, an die sich die Anteilsklasse richtet, (b) die Notierungswährung der Klasse, (c) die Ausschüttungspolitik, (d) die Höhe oder Art der Gebühren und Aufwendungen, (e) den Mindestzeichnungsbetrag sowie die Mindestbeteiligung und (f) die Währungssicherungsstrategie.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind voneinander getrennt und werden gemäß den Anlagezielen der einzelnen Fonds investiert.

Das Gesellschaftskapital jedes Fonds muss stets seinem Nettoinventarwert entsprechen. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Für jeden Fonds wird eine separate Ergänzung veröffentlicht. Diese Ergänzungen enthalten alle relevanten Informationen über den entsprechenden Fonds und seine Anteilsklassen, einschließlich der Umtauschrechte zwischen den Fonds und Anteilsklassen. Bei der Auflegung einer neuen Anteilsklasse eines bestehenden Fonds wird die Ergänzung des entsprechenden Fonds aktualisiert. Darüber hinaus werden alle Fonds und ihre Anteilsklassen in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft im Detail beschrieben.

Anlageziele und -grundsätze

Allgemeines

Die spezifischen Anlageziele und -grundsätze jedes neuen Fonds werden zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Ein Fonds kann unter Einhaltung der von der Zentralbank vorgeschriebenen Einschränkungen in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern dieses Vorhaben in den Anlagegrundsätzen des Fonds bekanntgemacht wird. Steht allerdings ein Organismus für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Scheme, CIS), in das ein Fonds investiert, durch gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung im Umfang von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte in Verbindung zu dem Fonds, so ist eine Investition in die Wertpapiere dieses Organismus nur dann erlaubt, wenn der Fonds weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmegebühren in Verbindung mit diesem Investment zahlt.

Ein Fonds kann ebenfalls in Finanzderivate investieren, sofern dieses Vorhaben in den Anlagegrundsätzen des Fonds deutlich gemacht wird.

Die Börsen und Märkte, an denen die Fonds investieren können, sind in Anhang I aufgeführt. Diese Auflistung erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank. Die Zentralbank selbst gibt kein Verzeichnis zugelassener Börsen oder Märkte heraus.

Änderungen der Anlageziele der Gesellschaft beziehungsweise wesentliche Umgestaltungen der Anlagegrundsätze der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Anteilhaber des entsprechenden Fonds oder – sofern eine Hauptversammlung der Anteilhaber des entsprechenden Fonds einberufen wurde – der Zustimmung der Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Nicht wesentliche Änderungen der Anlagegrundsätze eines Fonds dürfen nur nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber des betreffenden Fonds vorgenommen werden.

Verwendung von Finanzderivaten oder anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds unter Einhaltung der Regulations und der Auflagen der Zentralbank sowie der von der Zentralbank erlassenen Bedingungen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente zum Zweck einer Direktanlage oder eines effizienten Portfoliomanagements verwenden und Transaktionen in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beifügen. Transaktionen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements dürfen mit angemessenem Risiko zur Reduzierung von Risiken oder Kosten oder zur Steigerung von Kapitalgewinnen oder Erträgen eines Fonds durchgeführt werden, allerdings nicht spekulativer Natur sein. Plant die Gesellschaft die Verwendung dieser Instrumente zum Zweck einer Direktanlage, so wird dies in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Fonds ausgewiesen. Zu diesen Techniken und Instrumenten zählen Anlagen in Finanzderivaten, wie etwa Futures (die zur Steuerung des Zinsrisikos verwendet werden dürfen), Optionen (zur Erzielung von Kosteneffizienz, etwa, wenn der Kauf der Option günstiger ist als der Erwerb des Basiswerts) sowie Swaps, einschließlich Credit Default Swaps und Gesamtrendite-Swaps oder Devisentermingeschäfte (zur Steuerung des Währungsrisikos) oder Warrants. Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein bilaterales Finanzgeschäft, in dem einer der Kontrahenten (der Absicherungskäufer) gegen Zahlung einer regelmäßigen Gebühr vom Absicherungsverkäufer im Anschluss an ein Kreditereignis bei einem Referenz-Emittenten eine bedingte Zahlung erhält. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, eine bestimmte Anleihe oder andere, vom Referenzemittenten begebene Referenzanleihen zum Nennwert zu verkaufen oder das Recht, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der besagten Anleihe oder sonstigen Anleihen (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) zu erhalten, wenn ein Kreditereignis eintritt. Als Kreditereignis gelten gewöhnlich die folgenden Sachverhalte: Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, Umstrukturierung der Verbindlichkeiten mit erheblichen negativen Auswirkungen oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit. Die International Swap and Derivatives Association (ISDA) hat standardisierte Unterlagen für die Dokumentation dieser Derivatetransaktionen innerhalb ihres ISDA-Rahmenvertrages erstellt. Ein Fonds kann Kreditderivate dazu verwenden, durch den Kauf entsprechender Absicherungsprodukte das spezifische Kreditrisiko bestimmter Emittenten innerhalb des Portfolios abzusichern. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Fonds außerdem durch die Verwendung von Kreditderivaten Absicherungspositionen erwerben, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu besitzen. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Fonds durch die Verwendung von Kreditderivaten auch Absicherungspositionen verkaufen, um dadurch ein spezifisches Kreditengagement einzugehen. Ein Fonds tätigt OTC-Kreditderivatgeschäfte [„over the counter“ – Geschäfte mit außerbörslich gehandelten Derivaten] nur mit Finanzinstituten, die mit einem hohen Rating ausgestattet sind und sich auf solche Transaktionen spezialisiert haben; diese Geschäfte müssen zudem mit den Standardbedingungen des ISDA-Rahmenvertrags im Einklang stehen. Die maximale Risikoposition eines Fonds darf dabei 100 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II aufgeführt. Es können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für einen Einsatz durch die Gesellschaft in Frage kommen, und die Gesellschaft kann von diesen Techniken und Instrumenten (unter Beachtung der genannten Beschränkungen) Gebrauch machen. Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anlage II Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte) zum Zweck eines effektiven Portfoliomanagements tätigen.

Sofern in einer Fondsbeschreibung ausdrücklich angegeben wird, dass ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte (securities lending and borrowing transactions), Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte) oder Gesamttrendite-Swaps nutzen darf, ist vorgesehen, dass Aktien, Anleihen bzw. Finanzindizes Gegenstand von Wertfinanzierungsgeschäften oder Gesamttrendite-Swaps sein können.

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der höchstens bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen kann, liegt bei 100 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, ist in der Ergänzung des jeweiligen Fonds aufgeführt.

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der höchstens bei Gesamttrendite-Swaps zum Einsatz kommen kann, liegt bei 100 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Gesamttrendite-Swaps und Differenzkontrakten voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, ist in der Ergänzung des jeweiligen Fonds aufgeführt.

Die voraussichtlichen Anteile stellen keine Obergrenzen dar und die tatsächlichen Prozentsätze können sich mit der Zeit in Abhängigkeit von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen ändern.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds hat gemäß den Regulations und den Auflagen der Zentralbank zu erfolgen. Einzelheiten der allgemeinen, für alle Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III dargestellt. Der Verwaltungsrat kann für die einzelnen Fonds weitere Beschränkungen auferlegen. Einzelheiten dazu sind in der entsprechenden Ergänzung zu finden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Portfolioverwalter der Fonds beschließen können, restriktivere Anlagebestimmungen zu befolgen, wenn diese nach den Gesetzen und Vorschriften derjenigen Länder, in denen der jeweilige Fonds vermarktet wird, vorgeschrieben sind, oder wenn anwendbare Gesetze und Vorschriften solche restriktiveren Anlagebestimmungen für bestimmte Fondsanleger vorsehen.

Die Gesellschaft übernimmt keine rechtliche beziehungsweise geschäftliche Kontrolle über irgendeine der Einheiten, in die sie investiert, noch unternimmt sie entsprechende Versuche.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank das Recht haben sollte, eine Änderung der in den Regulations oder den Auflagen der Zentralbank festgehaltenen Anlagebeschränkungen auszunutzen. Dies würde der Gesellschaft eine Anlage in Wertpapiere, Derivate und andere Anlageformen ermöglichen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts gemäß den Regulations oder den Auflagen der Zentralbank nur eingeschränkt möglich oder untersagt ist. Die Gesellschaft informiert die Anteilsinhaber mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich über ihre Absicht, wesentliche Veränderungen dieser Bestimmungen zu nutzen.

Die Fonds können bis zu 10 % ihres Nettoinventarwert gemäß den Regulations und den Auflagen der Zentralbank in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Bestimmte Fonds können mehr als 10 % in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern dies in ihren Anlagezielen und -grundsätzen festgehalten ist. Alle Fonds dürfen für ein effizientes Portfoliomanagement oder direkt zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren, sofern sie in ihren Anlagegrundsätzen darauf hinweisen.

Währungssicherungsstrategie

Jeder Fonds kann Strategien zur Absicherung von Anteilklassen gegen Währungsrisiken verfolgen, sofern dies in der jeweiligen Ergänzung ausgewiesen wird. Wenn ein Fonds über verschiedene

Anteilsklassen verfügt, wird in der Ergänzung dieses Fonds bekanntgegeben, ob in Bezug auf die einzelnen Klassen des entsprechenden Fonds eine Währungssicherungsstrategie verfolgt wird oder nicht.

Ein Fonds kann bestimmte währungsbezogene Transaktionen einsetzen, um sich gegen bestimmte Währungsrisiken abzusichern, beispielsweise wenn die Notierungswährung einer Anteilsklasse von der Basiswährung des Fonds abweicht. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass solche Transaktionen zur Währungssicherung erfolgreich sind. Sofern die Währungssicherung erfolgreich ist, wird sich die Performance der entsprechenden Anteilsklasse wahrscheinlich analog zur Performance der Anlagen entwickeln und die Anteilsinhaber in einer abgesicherten Anteilsklasse werden von einer Abwertung der Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, nicht profitieren. Jeder Fonds kann zwar Transaktionen zur Währungssicherung in Bezug auf die einzelnen Anteilsklassen verwenden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Sofern er Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen einsetzt, kann der Erfolg dieser Strategien nicht garantiert werden. Die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten beziehungsweise die Guthaben, die aus Anlagen entstehen, die zur Absicherung des Währungsengagements einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds eingegangen wurden, werden ausschließlich dieser Klasse zugerechnet.

Das Währungsengagement beläuft sich auf maximal 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse. Sämtliche Transaktionen lassen sich der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse eindeutig zuordnen und die Währungsengagements der verschiedenen Anteilsklassen werden weder kombiniert noch gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft verfügt über geeignete Prozeduren, um die abgesicherten Positionen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich die zu hoch abgesicherten Positionen auf maximal 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse belaufen und dass sich zu niedrig abgesicherte Positionen nicht auf weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse, der gegen Währungsrisiken gesichert werden soll, belaufen. Im Rahmen dieser Prozeduren überprüft die Gesellschaft mindestens einmal im Monat die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse übersteigen, sowie jegliche zu niedrig abgesicherte Positionen, um zu verhindern, dass diese Positionen auf den Folgemonat übertragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können im Hinblick auf die Währungssicherungsstrategie eines Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen entstehen.

Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteilsklassen der Gesellschaft ist keine Ausschüttung von Dividenden an die Inhaber von Anteilen dieser Klassen vorgesehen. Die Anlageerträge und andere Gewinne dieser Anteilsklassen werden, wie in der entsprechenden Ergänzung näher ausgeführt, für die Anteilsinhaber reinvestiert.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Recht, in den ausschüttenden Anteilsklassen Dividenden zu erklären und auszuschütten und außerdem die über die realisierten Verluste aus Anlagen der Gesellschaft hinausgehenden Überschüsse aus realisierten Kapitalgewinnen auszuschütten.

Im Hinblick auf die Anteilsklasse mit Bruttodividende können die Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet werden, was dazu führen kann, dass das Kapital aufgezehrt wird und die Erträge unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Der Grund für die Entnahme aus dem Kapital liegt in der Maximierung des an Anleger ausschüttbaren Betrags. Die Dividende wird auf der Grundlage der Bruttoerträge vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen berechnet und kann auch realisierte und nicht realisierte Gewinne und Kapital, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind, enthalten.

Dividenden können bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilhaber auf einem Sammelkonto bzw. Saldensammelkonten für Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

Soft Commissions

Die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfolioverwalter können Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen, um Spezialleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Vorteile dieser Vereinbarungen müssen der Bereitstellung von Investmentdienstleistungen für die Gesellschaft und dem Management der Fonds zugutekommen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Leistungen, die nicht im Rahmen traditioneller Broker-Dienstleistungen verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft oder etwaige Portfolioverwalter können im Rahmen der in der Rechtsprechung, in der sie jeweils registriert sind, geltenden Regeln/Vorschriften von diesen Brokerhäusern Waren oder Dienstleistungen auf Soft-Commission-Basis annehmen. Diese Dienstleistungen können von unterschiedlicher Art sein und Folgendes umfassen: (i) Analysen zu Wirtschaft, Branchen oder einem speziellen Unternehmen, (ii) anlagebezogene Hardware oder Software, (iii) elektronische und andere Arten von Kursnotierungsinformationssystemen oder (iv) Finanz- oder Wirtschaftsprogramme und -seminare. Alle Transaktionen, die in Bezug auf die Fonds auf der Basis von Soft-Commission-Vereinbarungen durchgeführt werden, müssen die bestmögliche Ausführung vorsehen (sofern und soweit nicht die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfolioverwalter die Fonds nach geltendem Recht veranlassen dürfen, den Maklern als Anerkennung für die erbrachten Soft-Commission-Leistungen höhere Provisionen zu zahlen). Die Transaktionen werden in den jeweils folgenden Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht und stehen in Einklang mit den aktuell gültigen Anforderungen und Mitteilungen oder anderen Veröffentlichungen der Zentralbank.

Devisenkontrolle

Gemäß der aktuellen Rechtslage in Irland sind derzeit keine Devisenkontrollgesetze oder -vorschriften zum Nachteil der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber in Kraft.

RISIKEN

Allgemeines

Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- Interessierte Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft normalen Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit einer Anlage in Wertpapiere einhergehen. Ein Wertzuwachs der Anlagen kann nicht garantiert werden. Der Wert der Anlagen und der mit ihnen erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den in die Gesellschaft investierten Betrag eventuell nicht in vollem Umfang zurück. Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele der einzelnen Fonds erreicht werden. Die Differenz zwischen dem Preis zum Zeitpunkt der Zeichnung und dem Preis zum Zeitpunkt der Rücknahme der Anteile zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet zusätzlich, dass selbst ein Anleger, der seine Anteile an einem Fonds bereits nach kurzer Zeit wieder verkauft, eventuell nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Daher muss jedes Investment in einen Fonds als langfristige Anlage betrachtet werden.
- Der Nettoinventarwert eines Fonds kann innerhalb kurzer Zeitspannen aufgrund von Wertschwankungen der Wertpapiere eines solchen Fonds und der damit erzielten Erträge schwanken.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rückgabe der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe „Vorübergehende Aussetzungen“ weiter unten).
- Für jeden Fonds besteht im Zusammenhang mit den Parteien, mit denen er Transaktionen abwickelt, ein Bonitätsrisiko. Zudem besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit. Im Falle eines Konkurses oder einer sonstigen Zahlungsunfähigkeit könnte sich für den entsprechenden Fonds die Liquidierung der zugrunde liegenden Wertpapiere verzögern, und er könnte Verluste erleiden. Dazu zählen Verluste aufgrund einer möglichen Wertminderung der zugrunde liegenden Wertpapiere, während der Fonds versucht, seine Rechte daran geltend zu machen. Dadurch kann sich während eines solchen Zeitraums die Höhe der Erträge und die Zugriffsmöglichkeit auf die Erträge verringern, und es entstehen Kosten in Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte des Fonds.
- Auch wenn jeder Fonds für seine eigenen Verpflichtungen aufkommen muss, ist die Gesellschaft Dritten gegenüber in der Gesamtheit haftbar. Alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Fonds sie zuzuschreiben sind, sind (im Fall einer Auflösung der Gesellschaft oder einer Rücknahme aller Anteile eines Fonds) – sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde – für die Gesellschaft als Ganzes bindend. Dementsprechend können Verbindlichkeiten eines Fonds Auswirkungen auf andere Fonds haben und aus diesen beglichen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts sind den Verwaltungsratsmitgliedern keine Verbindlichkeiten bekannt, auf welche dies zutreffen würde. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Zuteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“.
- Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Fonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Verbindlichkeiten eines Fonds nicht aus dem Vermögen eines anderen Fonds beglichen werden. Allerdings ist die Gesellschaft eine eigenständige juristische Person, die in anderen Ländern tätig sein, dort in ihrem Namen Vermögen verwalten lassen oder sich Forderungen gegenübersehen kann, in denen diese getrennte Haftung möglicherweise nicht anerkannt wird.

- Interessierte Anleger werden insbesondere auf die Besteuerungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in die Fonds der Gesellschaft hingewiesen. Ihnen wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Konsequenzen aus dem Erwerb, Besitz, Umtausch oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Hoheitsgebiets, in dem sie unter Umständen steuerpflichtig sind, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren. Nähere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt „Besteuerung“.
- Die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft können auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des jeweiligen Fonds einen Wertverlust erfahren.
- Änderungen oder Maßnahmen hinsichtlich der Steuerpolitik, Geldpolitik oder der Regulierungsmaßnahmen durch eine Regierung, einschließlich einer Regierungspolitik zur Bewältigung der Verschlechterung der Marktbedingungen sind nicht immer erfolgreich in Bezug auf die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen der Finanzmärkte oder des weiteren Scheiterns von Unternehmen aus dem Finanzsektor. Wenn es zu weiteren Störungen oder Fällen des Scheiterns kommt, besteht die Möglichkeit, dass das Portfolio eines Fonds einen starken Wertverlust verzeichnet oder wertlos wird, und die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfolioverwalter sind gegebenenfalls nicht in der Lage, erhebliche Verluste des Fonds zu verhindern. Anleger können einen erheblichen Teil ihrer Anlagen verlieren.
- Es besteht ein weltweites Risiko von Terroranschlägen. Im Fall eines terroristischen Anschlags kann dies zu erheblichen Verlusten von Menschenleben, Vermögensschäden und Störungen der globalen Märkte führen. Aufgrund eines Terroranschlags werden möglicherweise in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen verhängt oder auferlegt und es kommt möglicherweise zu militärischen Aktionen. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, aber sie könnten einen erheblichen negativen Effekt auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität haben.
- Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können auf kurze Sicht zu einer Erhöhung der Marktvolatilität führen und langfristig negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Märkte in den USA und der Welt im Allgemeinen haben. Im ersten Quartal 2020 hat sich COVID-19 beispielsweise als globale Pandemie in zahlreichen Ländern ausgebreitet, was rund um die Welt viele Regierungen dazu veranlasst hat, vorsorgliche Sperrverfügungen und Beschränkungen für bestimmte Reisen und Unternehmen zu verhängen. Dies hat zu einer erheblichen Störung der Weltwirtschaft und der Märkte geführt, was sich negativ auf die Entwicklung der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Ein anhaltender Krankheitsausbruch über einen längeren Zeitraum hinweg könnte die Anlagen eines Fonds belasten oder die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, neue Anlagen zu akquirieren oder seine Anlagen zu realisieren. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten außerdem akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder Gruppen von Emittenten haben und die Wertpapiermärkte, Zinssätze, Ratings, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren negativ beeinflussen, die sich auf die Anlagen eines Fonds auswirken. Außerdem könnten der Betrieb der Verwaltungsgesellschaft, der Betrieb eines Portfolioverwalters und der Betrieb der Dienstleister und Beauftragten des Fonds akut durch die Pandemie betroffen sein.

Zudem werden die Risiken im Zusammenhang mit Pandemien und Krankheitsausbrüchen dadurch erhöht, dass es unsicher ist, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen ist oder nicht. Die Anwendbarkeit (oder Nichtanwendbarkeit) von Klauseln über die höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Verträgen Bedeutung gewinnen, die der Fonds und seine Anlagen abgeschlossen haben, was sich letztlich ebenfalls negativ für sie auswirken könnte. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine

Gegenpartei des Fonds oder einer Anlage des Portfolios von den Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen befreit werden, an denen sie als Partei beteiligt ist; es kann aber auch umgekehrt der Fall sein, dass der Fonds und seine Anlagen trotz möglicher Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs und/oder ihrer finanziellen Stabilität zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet bleiben. Beide Ergebnisse könnten sich negativ auf die Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Die COVID-19-Pandemie hat zur Schließung von Büros und anderen Geschäften einschließlich von Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und anderen Geschäftslokalitäten geführt und könnte zudem (a) zu einer mangelnden Verfügbarkeit oder zu Preisvolatilität von Rohstoffen oder Komponenten führen, die für die Geschäftstätigkeit einer Portfolioanlage erforderlich sind, (b) und zu einer anhaltenden Störung der regionalen oder globalen Handelsmärkte und/oder der Kapitalverfügbarkeit oder wirtschaftlichen Niedergang. Dies kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und/oder seine Anlagen auswirken.

Je nach der Bezugswährung eines Anlegers können Schwankungen des Wechselkurses zwischen dieser Währung und der Basiswährung eines Fonds den Wert einer Anlage in diesem Fonds negativ beeinflussen.

Ein Fonds kann gegebenenfalls Devisengeschäfte, wie z. B. Devisentermingeschäfte, tätigen. Devisentermingeschäfte verhindern nicht Kursschwankungen der Vermögenswerte eines Fonds oder Wechselkursschwankungen. Auch beugen sie keinem Verlust vor, sollten die Preise dieser Vermögenswerte nachgeben. Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Vermögenswerten übereinstimmen.

Sofern die Währungssicherung auf der Ebene der Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der entsprechenden Klasse wahrscheinlich analog zur Performance der zugrunde liegenden Anlagen entwickeln und die Anleger in einer abgesicherten Anteilsklasse werden von einer Abwertung der Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds lauten, nicht profitieren.

Beteiligungspapiere

Die Anlage in Beteiligungspapiere ist mit dem Risiko verbunden, dass der Wert einer Aktie unvorhergesehenweise sinken oder die Wertentwicklung des Papiers oder des Aktienmarktes insgesamt über einen längeren Zeitraum hinweg unterdurchschnittlich ausfallen kann. Die Aktienkurse können entsprechend den Erwartungen und Prognosen der Anleger schwanken, was potenziell ein hohes Volatilitätsrisiko zur Folge hat. In der Vergangenheit war die Volatilität an den Aktienmärkten viel höher als an den Anleihenmärkten.

Börsengänge („IPOs“)

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich bestimmte Fonds unabhängig von ihren Anlagegrundsätzen und/oder Anlagebeschränkungen nicht an Aktien-IPOs beteiligen dürfen, wenn die Muttergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft – denen eine Beteiligung an Aktien-IPOs untersagt ist – oder andere Anleger, für die ähnliche Beschränkungen gelten, in diese Fonds investiert haben. Die Verweigerung einer Beteiligung an Aktien-IPOs bedeutet, dass den betroffenen Fonds Anlagechancen entgehen, was sich negativ auf ihre Performance auswirken kann.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere zahlen bestimmte Zinssätze oder Dividenden beziehungsweise einen Zinssatz, der periodisch in Anlehnung an einen bestimmten Index oder Marktzins angepasst wird. Zu den festverzinslichen Wertpapieren gehören Wertpapiere, die von US-Regierungen auf

bundesstaatlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene sowie von nichtamerikanischen Regierungen, staatlichen Behörden und von zahlreichen privaten Emittenten begeben werden. Da die Zinsen schwanken, können die Erträge eines Fonds, der in festverzinsliche Papiere investiert, unmöglich über einen bestimmten Zeitraum vorhergesagt werden. Der Nettoinventarwert der Anteile eines solchen Fonds verändert sich aufgrund der Wertschwankungen der Papiere im Fondsportfolio.

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Markt- und Kreditrisiken. Das Marktrisiko besteht allgemein in der Veränderung des Werts eines Wertpapiers infolge schwankender Zinsen. Im Allgemeinen steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinsen sinken, und fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Kreditrisiko steht im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Emittenten, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten.

US-Staatsanleihen

US-amerikanische Staatsanleihen werden von der Regierung auf unterschiedliche Weise garantiert. Einige US-Staatsanleihen, wie zum Beispiel US-Treasuries werden in vollem Umfang von den Vereinigten Staaten garantiert, wohingegen dies auf bestimmte andere US-Staatspapiere, die von Bundesbehörden oder von staatsnahen, von der Regierung geförderten Einrichtungen ausgegeben werden, nicht zutrifft.

Auch wenn US-Staatsanleihen im Allgemeinen nicht den Kreditrisiken unterliegen, die andere festverzinsliche Wertpapiere aufweisen, steigt und sinkt auch ihr Marktwert mit der Zinsentwicklung. Daher kann zum Beispiel der Wert der Anlage in einen in US-Staatsanleihen investierten Fonds in Phasen steigender Zinsen sinken. Die Renditen von US-Staatsanleihen sind in der Regel niedriger als die von Unternehmensanleihen vergleichbarer Laufzeit.

Neben der Direktanlage in US-Staatsanleihen kann ein Fonds sogenannte „Certificates of Accrual“ oder ähnliche Instrumente („Strips“) erwerben, die die volle Beteiligung an Zins- bzw. Tilgungszahlungen von US-Staatsanleihen verbrieft. Diese Anlageinstrumente sind unter Umständen äußerst volatil.

Festverzinsliche Wertpapiere geringerer Bonität

Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Rating investieren. Ein Wertpapier wird in diesem Sinne als „Investment Grade“-Papier definiert, wenn es zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Fonds von mindestens einer der führenden Ratingagenturen in einer ihrer vier höchsten Ratingkategorien geführt wird (selbst wenn das Rating bei einer anderen Ratingagentur niedriger ist). Existiert für das Wertpapier kein Rating, gilt es als mit „Investment Grade“ bewertet, wenn es nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder eines Portfolioverwalters diese Qualität erreicht. Festverzinsliche Wertpapiere mit geringerer Bonität bieten allgemein höhere Renditen, unterliegen jedoch größeren Kredit- und Marktrisiken als hochwertigere festverzinsliche Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere geringerer Bonität gelten überwiegend als spekulative Engagements aufgrund der Zweifel an der Fähigkeit der Emittenten, ihre Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten. Ob ein Fonds sein Anlageziel erreicht, hängt bei festverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Bonität stärker von der Kreditanalyse der Verwaltungsgesellschaft oder des Portfolioverwalters ab, als dies bei Fonds der Fall ist, die in qualitativ hochwertigere Wertpapiere investieren. Rezessionen, deutliche Zinsanstiege, eine veränderte Wahrnehmung dieses Marktes oder eine Gesetzgebung, die die Anlage in diese Wertpapiere von Seiten bestimmter Finanzinstitute beschränkt, wirken sich möglicherweise stärker auf den Markt für festverzinsliche Wertpapiere geringerer Qualität aus als auf andere Finanzmärkte. Darüber hinaus kann der Sekundärmarkt für minderwertigere festverzinsliche Wertpapiere weniger liquide sein. Eine mangelnde Liquidität kann den Wert dieser Wertpapiere zu bestimmten Zeiten beeinträchtigen und die Bewertung und den Verkauf dieser Wertpapiere möglicherweise erschweren. Die Kreditwürdigkeit von Wertpapieren der untersten Ratingkategorien kann sehr gering sein. Zudem besteht die Gefahr eines Zahlungsausfalls.

Wertpapiere der niedrigsten Investment-Grade-Kategorie (BBB oder Baa) besitzen ein spekulatives Element.

Wandelbare Wertpapiere

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Unternehmensanleihen, Notes oder Vorzugsaktien US-amerikanischer oder ausländischer Emittenten, die zu einem festen Preis oder Verhältnis in Stammaktien oder andere Beteiligungspapiere umgewandelt (umgetauscht) werden können. Ferner zählen dazu auch andere Wertpapiere, wie etwa Warrants, die die Möglichkeit zur Kapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Beteiligungspapiere umgewandelt werden können, schwankt ihr Wert normalerweise in gewissem Umfang entsprechend dem Wert des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers. Aufgrund der Wandeloption bieten wandelbare Wertpapiere im Allgemeinen eine niedrigere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den wandelbaren Wertpapieren eines Fonds können gelegentlich Wertpapiere gehören, deren Wandlung zwingend erfolgt (diese Wertpapiere werden zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem bestimmten Wandlungsverhältnis automatisch in Stammaktien umgewandelt), oder die im Ermessen des Emittenten wandelbar sind. Ist die Wandlung nicht freiwillig, muss der Fonds das Wertpapier unter Umständen in Stammaktien umwandeln, und dies eventuell zu einem Zeitpunkt, an dem der Wert der zugrunde liegenden Stammaktien stark gesunken ist.

Nullkuponanleihen

Ein Fonds darf in festverzinsliche Nullkuponanleihen investieren. Bei diesen Wertpapieren laufen Zinsen in bestimmter Höhe auf, es werden jedoch keine laufenden Zinsen in bar ausgezahlt. Der Marktwert von Nullkuponanleihen ist häufig volatil als derjenige festverzinslicher Wertpapiere vergleichbarer Qualität und Laufzeit, die nicht zu den Nullkuponanleihen zählen.

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities)

Ein Fonds darf in Asset-Backed Securities investieren. Über Trusts und Zweckgesellschaften werden Automobilkredit- und Kreditkartenforderungen in Pass-Through-Strukturen verbrieft, die Mortgage-Pass-Through-Strukturen oder Collateralized Mortgage Obligations (CMOs) gemäß nachstehender Definition ähneln. Im Allgemeinen handelt es sich bei den Emittenten von Asset-Backed Bonds oder Notes oder Pass-Through-Zertifikaten um Zweckgesellschaften, die über keine weiteren Vermögenswerte verfügen als die Forderungen, die die Wertpapiere besichern. In der Regel ist die Laufzeit der den Asset-Backed Securities zugrunde liegenden Sicherheiten kürzer als die von Hypothekendarlehen. Instrumente, die von Forderungspools besichert werden, sind mit den Mortgage-Backed Securities insofern vergleichbar, als die Gefahr ungeplanter vorzeitiger Kapitalrückzahlungen vor der Fälligkeit besteht. Bei vorzeitiger Rückzahlung reinvestiert der Fonds die Beträge normalerweise in Wertpapiere, deren Renditen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssätzen entsprechen. Daher wird die Fähigkeit der Fonds, ein Portfolio aus hochverzinslichen Asset-Backed Securities aufrechtzuerhalten, in dem Maße negativ beeinflusst, wie vorzeitige Kapitalrückzahlungen in Wertpapiere mit geringeren Renditen als die vorausbezahlten Schuldverschreibungen reinvestiert werden müssen. Darüber hinaus können vorzeitige Rückzahlungen bei Wertpapieren, die zu einem Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities)

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere wie GNMA-Zertifikate oder Wertpapiere, die von der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) ausgegeben werden, unterscheiden sich von traditionellen festverzinslichen Wertpapieren. Die wichtigsten Unterschiede sind unter anderem die häufigeren Zins- und Tilgungszahlungen, die in der Regel monatlich erfolgen, und die Tatsache, dass Tilgungszahlungen jederzeit vorzeitig geleistet werden können, da die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen jederzeit vorzeitig zurückzahlt werden können. Erwirbt ein Fonds diese Vermögenswerte daher mit einem Aufschlag, führen vorzeitige Rückzahlungen zu einer niedrigeren

Fälligkeitsrendite. Kauft ein Fonds Mortgage-Backed Securities mit einem Abschlag, sorgen häufigere vorzeitige Rückzahlungen für einen Anstieg und seltenere vorzeitige Rückzahlungen für einen Rückgang der Fälligkeitsrendite. Vorzeitige Rückzahlungen und die daraus resultierenden Beträge für eine Wiederanlage der Fonds sind in Zeiten sinkender Zinsen im Allgemeinen häufiger beziehungsweise höher und müssen daher wahrscheinlich zu niedrigeren Zinssätzen reinvestiert werden. Häufigere vorzeitige Rückzahlungen bei Wertpapieren, die zu einem Aufschlag gekauft wurden, können zu einem Verlust des Kapitalbetrags führen, wenn der Aufschlag zum Zeitpunkt der Vorauszahlung nicht vollständig abgeschrieben wurde. Der Wert dieser Wertpapiere sinkt im Allgemeinen bei steigenden Zinssätzen. Bei sinkenden Zinsen steigt ihr Wert dagegen aufgrund des Risikos einer vorzeitigen Rückzahlung weniger stark als derjenige anderer festverzinslicher Wertpapiere.

Collateralized Mortgage Obligations (CMOs)

Eine Collateralized Mortgage Obligation (CMO) ist ein Wertpapier, das durch ein Portfolio von Hypotheken oder hypothekarisch gesicherten Schuldverschreibungen unter Vertragsbindung gesichert ist. CMOs können von US-Regierungsorganen oder von nichtstaatlichen Stellen ausgegeben werden. Die Verpflichtung des Emittenten, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, wird durch das zugrunde liegende Portfolio aus Hypotheken und Mortgage-Backed Securities besichert. CMOs werden in verschiedenen Tranchen oder Serien ausgegeben, die unterschiedliche Laufzeiten haben und eine anteilige oder vollständige Partizipation an den Zinsen oder dem Kapital der zugrunde liegenden Sicherheiten oder eine Kombination davon verbrieft. Bei CMOs mit unterschiedlichen Tranchen erfolgt die Tilgung im Allgemeinen der Reihe nach, sobald die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen im Hypothekenspool zurückgezahlt werden. Wenn eine ausreichend hohe Anzahl vorzeitiger Tilgungen erfolgt ist, wird diejenige Serie oder Tranche der CMO, die zuerst ablaufen würde, im Allgemeinen vor Ende der Laufzeit getilgt. Wie bei allen hypothekarisch gesicherten Wertpapieren kann der Fonds eventuelle Aufschläge, die er zum Anlagezeitpunkt gezahlt hat, verlieren, wenn eine bestimmte Tranche oder Serie der vom Fonds gehaltenen CMOs frühzeitig getilgt wird. In diesem Fall ist der Fonds unter Umständen gezwungen, seine Erträge zu einem Zinssatz zu reinvestieren, der unterhalb des Zinssatzes des getilgten CMO liegt. Wegen dieses Risikos der vorzeitigen Tilgung können CMOs zu einer größeren Volatilität neigen als viele andere festverzinsliche Anlagen.

Wertpapiere gemäß Rule 144A

Ein Fonds kann in Wertpapiere gemäß Rule 144A des US Securities Act investieren. Dabei handelt es sich um privat angebotene Wertpapiere, die nur an bestimmte, qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Bestimmte Wertpapiere gemäß Rule 144A sind eventuell illiquide und bergen das Risiko, dass ein Fonds diese Wertpapiere nicht innerhalb der gewünschten Zeitspanne veräußern kann.

Wertpapiere gemäß Regulation S

Ein Fonds darf in Wertpapiere gemäß Regulation S des US Securities Act investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer und nichtamerikanischer Emittenten, die an Personen oder Körperschaften außerhalb der USA verkauft werden, wobei diese Wertpapiere nicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert werden. Bei den Emittenten der Wertpapiere gemäß Regulation S handelt es sich meist um international tätige Unternehmen mit einem großen Kundenstamm, für die ein weltweites Angebot ihrer Wertpapiere vorteilhafter ist als ein auf die USA oder einen anderen lokalen Markt beschränktes Angebot. Regulation-S-Wertpapiere (insbesondere jene, die nicht an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind oder nicht an einem etablierten Sekundärmarkt außerhalb der USA gehandelt werden) können nur unter bestimmten Umständen in die USA zurückverkauft werden und bergen das Risiko, dass ein Fonds diese Wertpapiere eventuell nicht innerhalb einer gewünschten Zeitspanne verkaufen kann.

When-Issued Securities (Handel in Wertpapieren per Erscheinen)

Zum Zweck eines effektiven Portfoliomanagements oder einer Direktanlage kann ein Fonds, sofern dies in seinen Anlagegrundsätzen vorgesehen ist, When-Issued Securities erwerben. Dies bedeutet, dass sich der entsprechende Fonds zum Kauf eines Wertpapiers verpflichtet, bevor dieses auf dem Markt ausgegeben wird. Zahlungsverpflichtungen des Fonds und Zinsen werden jedoch bereits zum Zeitpunkt der Kaufverpflichtung des Fonds festgelegt. Das Wertpapier wird dem Fonds in der Regel nach 15 bis 120 Tagen geliefert. In der Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Lieferung des Wertpapiers laufen keine Zinsen auf. Fällt der Wert des zu kaufenden Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Fonds die Kaufverpflichtung eingeht, und dem Zeitpunkt des Zahlungstermins, können dem Fonds Verluste entstehen. Daraus ergibt sich neben den Verlustrisiken, die dem Fonds durch die Wertpapiere entstehen, die er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in seinem Portfolio hält, ein zusätzliches Verlustrisiko. Darüber hinaus besteht beim Kauf von Wertpapieren per Erscheinen das Risiko, dass der Marktzins noch vor Auslieferung des Wertpapiers steigt. Dadurch kann der Ertrag aus den dem Fonds gelieferten Wertpapieren niedriger ausfallen, als der Ertrag, der zum Lieferungszeitpunkt mit anderen, vergleichbaren Wertpapieren möglich wäre. Wenn ein Fonds über ausstehende Verpflichtungen für den Kauf von When-Issued Securities verfügt, hat er auf einem separaten Konto bei der Verwahrstelle liquide Mittel in ausreichender Höhe bereitzuhalten, um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können.

US-REITs (Real Estate Investment Trusts)

Neben den mit der Anlage in Immobilien grundsätzlich verknüpften Risiken, wie etwa sinkende Immobilienwerte, mangelnde Verfügbarkeit von Hypothekenfinanzierung oder langer Leerstand, bestehen im Zusammenhang mit REITs zusätzliche, besondere Risiken. Equity-REITs können durch Veränderungen des Wertes der vom REIT gehaltenen, zugrunde liegenden Immobilien beeinträchtigt werden, während Mortgage-REITs durch die Qualität der gewährten Kredite beeinflusst werden können. REITs sind abhängig vom Managementgeschick und wenig diversifiziert, sie benötigen einen starken Cashflow und können durch den Ausfall von Kreditnehmern und durch Selbstliquidation beeinträchtigt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich REITs nicht für die steuerbefreite „Pass Through“-Regelung für Erträge nach dem Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten in seiner aktuellen Fassung qualifizieren und ihre Befreiung von der Registrierung nach dem Investment Company Act von 1940 der Vereinigten Staaten nicht aufrechterhalten können. Die Möglichkeiten, REITs im Sekundärmarkt zu handeln, können stärker eingeschränkt sein, als dies bei anderen Wertpapieren der Fall ist. Die Liquidität von REITs an den großen US-Wertpapierbörsen liegt durchschnittlich unter der Liquidität einer typischen im S&P 500 Index notierten Aktie.

Die finanziellen Mittel von REITs könnten begrenzt sein, ihr Handel erfolgt eventuell weniger häufig und nur in begrenztem Umfang, und ihre Kursveränderungen können abrupter und unregelmäßiger sein als diejenigen größerer Wertpapiere. Fonds, die in REITs investieren, müssen eventuell noch nicht vereinnahmte Erträge auflaufen lassen und ausschütten oder Ausschüttungen vornehmen, die eine Kapitalrückzahlung an die Anteilsinhaber des Fonds nach US-amerikanischem Steuerrecht darstellen. Darüber hinaus ist bei Ausschüttungen eines Fonds auf REITs kein Steuerabzug für erhaltene Dividenden (dividends-received reduction) möglich.

Exchange Traded Notes (ETNs)

ETNs sind unverzinsten Schuldtitel, die die Rendite einer zugrundeliegenden Benchmark oder eines Vermögenswerts nachbilden sollen. Ihre Strukturen streben die Ableitung eines Cashflows aus der Performance eines Basiswerts ab. ETNs können zur Nachbildung der Rendite eines Rohstoffs verwendet werden, und die abgeleiteten Cashflows hängen eng von der Performance des zugrundeliegenden Rohstoffs ab. Rohstoffmärkte sind sehr spekulativ und können heftiger als andere Märkte wie Aktien oder Anleihen schwanken. Wenn ETNs unbesichert sind, hängen sie vollständig von der Kreditwürdigkeit des Emittenten ab. Eine Veränderung dieser Kreditwürdigkeit kann sich unabhängig von der Performance der zugrundeliegenden Benchmark oder des Vermögenswerts

negativ auf den Wert der ETN auswirken. Unter extremen Umständen hätte der Anleger beim Ausfall des Emittenten gegen den Emittenten einen Anspruch als ungesicherter Gläubiger. ETNs können auch ein potenzielles Liquiditätsrisiko aufweisen, da sie eine relativ neue Investmentart sind. Eventuell stehen nicht ausreichend Käufer oder Verkäufer in dem Markt zur Verfügung, wenn ein Anleger eine ETN-Position eingehen oder schließen will. Schließlich können ETNs zusätzlich zum allgemeinen Marktrisiko der meisten Anlagen auch ein Gegenpartierisiko aufweisen, weil ihr Wert eng mit der Bonität des Emittenten verbunden ist. Anlagen in ETNs werden in der Ergänzung des entsprechenden Fonds geregelt.

Liquidität

Bestimmte Fonds investieren in Wertpapiere, die nur von einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden. Aufgrund dieser begrenzten Anzahl von Anlegern kann es für den Fonds schwierig sein, diese Wertpapiere schnell oder unter ungünstigen Marktbedingungen zu veräußern. Viele Derivate und Wertpapiere, die von Emittenten mit erheblichen Bonitätsrisiken begeben werden, gehören typischerweise zu dieser Art Wertpapiere, die nur unter einer beschränkten Anzahl von Anlegern gehandelt werden und die der Fonds u. U. erwirbt.

Einige Märkte, an denen die Fonds möglicherweise investieren, können sich gegebenenfalls als nicht ausreichend liquide oder illiquide erweisen. Dies beeinträchtigt den Marktpreis der Wertpapiere des betreffenden Fonds und somit auch seinen Nettoinventarwert.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Mangel an Liquidität und Effizienz, der infolge ungewöhnlicher Marktbedingungen oder ungewöhnlich hoher Volumina an Rücknahmeaufträgen oder aus anderen Gründen an bestimmten Märkten herrscht, es für die Fonds schwierig gestalten kann, Wertpapierpositionen zu kaufen oder zu verkaufen und somit Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des im Prospekt vorgesehenen Zeitraums abzuwickeln. Unter solchen Umständen kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und im Interesse der Anleger die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen aussetzen oder den Abwicklungszeitraum verlängern.

Rohstoffrisiko

Investiert ein Fonds in rohstoffbezogene Finanzderivate und in Wertpapiere rohstoffbezogener Unternehmen/Papiere, so kann dies dazu führen, dass der Fonds größerer Volatilität ausgesetzt ist als bei Investitionen in traditionellen Wertpapieren. An den Rohstoffmärkten kann es aufgrund einer Vielzahl von Faktoren zu starken Schwankungen kommen. Kursbewegungen von Beteiligungspapieren rohstoffbezogener Unternehmen und rohstoffbezogener Finanzderivate liegen außerhalb der Kontrolle des Fonds und können von der Verwaltungsgesellschaft oder etwaigen Portfolioverwaltern gegebenenfalls nicht vorhergesehen werden. Die Rohstoffmärkte haben in der Vergangenheit Phasen extremer Volatilität erlebt. Der Wert rohstoffbezogener Finanzderivate und der Beteiligungspapiere rohstoffbezogener Unternehmen kann von Änderungen der allgemeinen Markttrends, der Volatilität von Rohstoffindizes, Änderungen der Zinssätze oder von Faktoren beeinflusst werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen. Dies sind zum Beispiel Änderungen der Klimabedingungen, Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Viehseuchen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.

Operationelle Risiken

Einige Fonds können insbesondere operationellen Risiken ausgesetzt sein, was bedeutet, dass operationelle Prozesse – einschließlich der Prozesse zum Schutz von Vermögenswerten sowie der Bewertungs- und Transaktionsverarbeitung – ausfallen, was zu Verlusten führt. Potenzielle Auslöser für Ausfälle sind menschliches Versagen, physische und elektronische Systemausfälle und sonstige Geschäftsrisiken sowie externe Ereignisse.

Portfoliomanagementrisiko

Bei jedem Fonds besteht das Risiko, dass die Anlagetechniken (einschließlich eigener qualitativer und quantitativer Modelle) oder -strategien keinen Erfolg haben und zu Verlusten für den Fonds führen. Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder auch alle Anlagetechniken bzw. -strategien nicht in der Lage sind, profitable Gelegenheiten zu erkennen.

Die Anteilsinhaber haben weder das Recht noch die Befugnis, an der täglichen Verwaltung oder Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Fonds mitzuwirken, noch die Möglichkeit, die einzelnen, vom Fonds getätigten Anlagen oder die Bedingungen dieser Anlagen zu bewerten. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Hinweis auf künftige Ergebnisse. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds und die damit verbundenen Risiken können sich erheblich von den Anlagen und Strategien unterscheiden, die die Verwaltungsgesellschaft oder etwaige Portfolioverwalter in der Vergangenheit eingesetzt haben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwaltungsgesellschaft oder etwaige Portfolioverwalter Renditen erzielen, die mit den in der Vergangenheit erzielten Renditen oder den allgemein am Markt erzielbaren Renditen vergleichbar sind.

Globale Anlagen

Risiken, die im Zusammenhang mit einer internationalen Anlage auftreten können, sind z. B. Wechselkursschwankungen, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen, wirtschaftliche Instabilität oder mangelnde Informationstransparenz. Darüber hinaus kann auch die begrenzte Liquidität in einem oder mehreren Märkten ein Problem darstellen.

Nichtamerikanische Wertpapiere

Ein Fonds darf in Wertpapiere investieren, deren Emittenten außerhalb der USA gegründet wurden oder dort ihren Hauptsitz haben („nichtamerikanische Wertpapiere“). Ein Fonds kann einen beliebigen Teil seines Vermögens in Wertpapiere kanadischer Emittenten und einen Teil seines Vermögens in Wertpapiere anderer nichtamerikanischer Emittenten investieren.

Auch wenn Investitionen in nichtamerikanische Wertpapiere die Diversifikation eines Fonds erhöhen und die Volatilität des Portfolios reduzieren können, bergen nichtamerikanische Wertpapiere unter Umständen Risiken, die bei Investitionen in vergleichbare Wertpapiere US-amerikanischer Emittenten nicht auftreten. Eventuell liegen über ein nichtamerikanisches Unternehmen oder einen nichtamerikanischen staatlichen Emittenten weniger Informationen vor als über einen amerikanischen Emittenten. Zudem unterliegen nichtamerikanische Unternehmen im Allgemeinen nicht den Rechnungslegungs-, Revisions- und Reporting-Standards und -Praktiken, wie sie in den Vereinigten Staaten zu finden sind. Die Wertpapiere einiger nichtamerikanischer Emittenten sind weniger liquide und gelegentlich volatiler als die Wertpapiere vergleichbarer US-Emittenten. Häufig sind die Gebühren nichtamerikanischer Makler und Depotbanken höher als diejenigen vergleichbarer Anbieter in den Vereinigten Staaten. In bestimmten Ländern besteht die Gefahr staatlicher Zwangsenteignung von Vermögen, konfiskatorischer Steuern, politischer oder finanzieller Instabilität und diplomatischer Entwicklungen, die sich negativ auf die Investitionen in diesen Ländern auswirken könnten. Ob ein Fonds Zinserträge aus nichtamerikanischen staatlichen Wertpapieren erhält, kann davon abhängen, ob steuerliche oder sonstige Einkünfte vorliegen, um die Verpflichtungen des Emittenten zu erfüllen.

Zu den Investitionen eines Fonds in nichtamerikanische Wertpapiere können Investitionen in Ländern gehören, deren Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte noch nicht hoch entwickelt sind.

Bei diesen Investitionen müssen (zusätzlich zu den Überlegungen, die bei nichtamerikanischen Anlagen allgemein zu berücksichtigen sind) unter anderem eine mögliche größere politische Unsicherheit, die Abhängigkeit eines Landes von Einkünften aus bestimmten Rohstoffen, von internationaler Hilfe oder Entwicklungshilfe, mögliche Devisentransferbeschränkungen, eine stark

begrenzte Anzahl potenzieller Käufer für diese Wertpapiere sowie Verzögerungen und Unterbrechungen bei der Wertpapierabwicklung in Betracht gezogen werden.

Da die meisten nichtamerikanischen Wertpapiere nicht in US-Dollar notiert sind beziehungsweise an Wertpapierbörsen gehandelt werden, auf denen die Abwicklung nicht in US-Dollar erfolgt, kann der Wert dieser Anlagen und der Nettoanlageertrag, der zur Ausschüttung an die Anleger eines in diese Anlagen investierenden Fonds zur Verfügung steht, durch Wechselkursänderungen oder Devisenkontrollvorschriften sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Schwankungen der Notierungswährung der Anlagen eines Fonds in Bezug auf den US-Dollar führen zu einer Veränderung des US-Dollar-Werts der Vermögenswerte des Fonds und des zur Ausschüttung verfügbaren Ertrags des Fonds.

Auch wenn ein Teil der Erträge eines Fonds in anderen Währungen als dem US-Dollar vereinnahmt oder realisiert wird, muss der Fonds seine Erträge in US-Dollar errechnen und ausschütten. Wenn daher der Wert einer Währung in Bezug auf den US-Dollar fällt, nachdem der Fonds Erträge in dieser Währung generiert, diese in US-Dollar umgerechnet und, noch bevor die Dividende ausgeschüttet wurde, als Dividende angekündigt hat, könnte der Fonds gezwungen sein, Wertpapiere aus dem Portfolio zu liquidieren, um die Dividenden zahlen zu können. Sollte der Wert einer Währung gegenüber dem US-Dollar jedoch in der Zeitspanne, die zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Aufwands in US-Dollar und der Bezahlung dieses Aufwands liegt, sinken, ist der Betrag dieser Währung, der in US-Dollar umgetauscht werden muss, größer als der Betrag dieses Aufwands in dieser Währung zum Zeitpunkt seines Entstehens.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfolioverwalter berücksichtigen bei der Entscheidung über eine Fondsanlage in Wertpapieren bestimmter ausländischer Emittenten die möglichen Auswirkungen der entsprechenden Steuervorschriften auf die Nettorenditen für den Fonds und dessen Anteilinhaber. Die Einhaltung der geltenden Steuergesetze kann die Performance eines Fonds beeinträchtigen.

Schwellenmärkte

Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten bergen bestimmte Risiken, die größer sind als diejenigen, die im Allgemeinen mit Anlagen in Industrienationen verbunden sind. Dazu zählen beispielsweise das Illiquiditäts- und das Volatilitätsrisiko. Die wirtschaftliche Entwicklung in Schwellenländern, ihre politische Stabilität, Markttiefe, Infrastruktur, Kapitalisierung, ihr Steuerrecht und ihre aufsichtsrechtlichen Kontrollen bleiben in der Regel hinter den Standards in den weiter entwickelten Ländern zurück.

Fonds, die direkt in Schwellenländer-Wertpapiere investieren oder anderweitige Engagements in Schwellenländern haben, können den folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

- *Politische und wirtschaftliche Faktoren*
In einigen Schwellenländern besteht ein erhöhtes Risiko der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung, was sich negativ auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern auswirken könnte. Schwellenländer können außerdem erhöhten Risiken in Bezug auf politische Veränderungen, staatliche Regulierung, soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich von Kriegen) ausgesetzt sein, die sich negativ auf die Wirtschaft der betreffenden Länder und damit auf den Wert der Investitionen in diesen Ländern auswirken könnten.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer können in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig sein und wurden und werden dementsprechend von Handelsschranken, staatlichen Interventionen in Devisenkursen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, umgesetzt oder ausgehandelt werden, und den internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen beeinflusst.

In diesem Hinblick können Investitionen in Schwellenländern Risiken restriktiver Währungskontrollen mit sich bringen, und es kann sein, dass Währungskurse staatlich festgelegt werden und von den tatsächlichen Marktwerten abweichen. In Schwellenmärkten können die Wechselkurse innerhalb kurzer Zeiträume dramatisch schwanken.

- *Kontrahentenrisiken und Liquiditätsfaktoren*

Es kann nicht gewährleistet werden, dass es für die von einem Fonds erworbenen Anlagen einen Markt gibt, bzw. dass bei Existenz eines solchen lokalen Markts eine Methode zur sicheren Abwicklung von Lieferung und Zahlung existiert, die bei einem Kauf oder Verkauf durch oder für einen Fonds für den Käufer oder Verkäufer Kontrahentenrisiken vermeidet. Besteht ein Markt für eine Anlage, kann es sein, dass dieser Markt sehr illiquide ist. Niedrige Liquidität kann den Wert einer solchen Anlage mindern oder einen Verkauf schwierig machen. Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und dass Transaktionen nicht abgewickelt werden.

- *Rechtliche Faktoren*

In Schwellenländern kann es vorkommen, dass der rechtliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf wirtschaftliche Rechte an solchen Anlagen relativ neu und unerprobt ist. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, wie die Gerichte oder Behörden von Schwellenländern mit Fragen umgehen, die im Zusammenhang mit den Anlagen von Fonds in solchen Ländern und den diesbezüglichen Arrangements aufkommen.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass zwischen der Verwahrstelle und einem Korrespondenten (Vertreter, Unterverwahrstelle oder Beauftragter) getroffene Arrangements oder Vereinbarungen von Gerichten in Schwellenländern anerkannt werden, oder dass Gerichtsurteile, die von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen solche Korrespondenten vor einem Gericht erstritten werden, von Gerichten in Schwellenländern durchgesetzt werden.

Unternehmen in Schwellenmärkten unterliegen möglicherweise nicht dem gleichen Maß an staatlicher Aufsicht, und Börsen sind gegebenenfalls nicht im gleichen Maße reguliert, wie dies in Ländern mit besser entwickelten Wertpapiermärkten der Fall ist. Daher kann es sein, dass in bestimmten Schwellenmärkten nicht in gleichem Maße Anlegerschutz besteht, wie dies in weiter entwickelten Ländern der Fall ist.

Es kann vorkommen, dass Beschränkungen für ausländische Investitionen in bestimmte Wertpapiere durch bestimmte Fonds bestehen, was die Investitionsmöglichkeiten eines Fonds einschränken kann. Wesentliche staatliche Interventionsmaßnahmen oder Einflussnahmen in Bezug auf die Wirtschaft können den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern beeinflussen.

- *Faktoren im Hinblick auf Berichtswesen und Bewertung*

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die in Schwellenländern verfügbaren Informationen in Bezug auf Investitionen zutreffend sind. Dies kann die Aussagekraft der Wertangaben in Bezug auf die Anteile eines Fonds beeinträchtigen. Die Bilanzierungspraktiken sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die in entwickelteren Märkten geltenden Praktiken. Ebenso sind die Informationen, die Unternehmen für ihr Berichtswesen benötigen, in Schwellenländern generell weniger gut verfügbar und von geringerer Qualität, als dies in Industrieländern der Fall ist.

- *Faktoren im Hinblick auf Devisenkontrolle und Kapitalrückführung*

Es kann sein, dass es einem Fonds nicht möglich ist, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Einkünfte aus Schwellenländern zurückzuführen, oder dass dafür staatliche Genehmigungen erforderlich sind. Die Einführung solcher Genehmigungsanforderungen, die Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung solcher Kapitalrückführungen und staatliche Interventionen in die Abwicklung von Transaktionen können negative Auswirkungen auf einen Fonds haben.

Wirtschaftliche oder politische Umstände könnten dazu führen, dass die vor der Durchführung von Investitionen in einem bestimmten Land erteilte Genehmigung widerrufen oder geändert wird oder dass neue Beschränkungen auferlegt werden.

- *Faktoren im Hinblick auf die Abwicklung von Transaktionen*

Es kann nicht gewährleistet werden, dass Abwicklung, Clearing und Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern funktionieren, noch kann garantiert werden, dass Wertpapiersysteme solvent sind oder dass sie die Registrierung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft als Inhaber der Wertpapiere korrekt führen. In Ländern, in denen organisierte Wertpapiermärkte und Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, ergeben sich unausweichlich Bedenken in Bezug auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiertransaktionen, wenn diese auf andere Weise als durch Direktanlagen erworben werden. Außerdem kann es aufgrund des Zustands der lokalen Post- und Banksysteme in vielen Entwicklungsländern keine Gewähr dafür geben, dass alle Rechte, die mit Wertpapieren des Fonds verbunden sind, die an Börsen oder im Freiverkehr gehandelt werden, realisierbar sind. Dies betrifft auch Dividendenrechte.

In einigen Schwellenländern ist es derzeit vorgeschrieben, dass die für die Abwicklung erforderlichen Gelder einige Tage vor der Abwicklung bei einem lokalen Makler eingehen müssen und dass Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Dies kann im Hinblick auf die Vermögenswerte dazu führen, dass im besagten Zeitraum Kontrahentenrisiken und Risiken aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder der Solvenz des Maklers bestehen.

Die Zuverlässigkeit von Handels- und Abwicklungssystemen entspricht in manchen Schwellenländern gegebenenfalls nicht dem Niveau in besser entwickelten Märkten, wodurch sich die Realisierung von Investments verzögern kann.

- *Währungsfaktoren*

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer sind im Allgemeinen in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurden und werden dementsprechend von Handelsschranken, Devisenkontrollen, staatlichen Interventionen in Devisenkursen und anderen protektionistischen Maßnahmen beeinträchtigt, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, umgesetzt oder ausgehandelt werden. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder, in denen ein Fonds investiert, können sehr stark von wenigen Branchen abhängen und daher für Änderungen an den Handelsbedingungen anfällig sein und eine höhere Verschuldung oder höhere Inflationsraten aufweisen.

- *Faktoren im Hinblick auf die Verwahrung*

In vielen Schwellenländern sind die lokalen Verwaltungsdienstleistungen nach wie vor unterentwickelt und Geschäfte in solchen Ländern bringen Transaktions- und Verwahrungsrisiken mit sich. Unter bestimmten Umständen kann es vorkommen, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, ein Teil seines Vermögens zurückzuerhalten. Solche Umstände können zum Beispiel durch Handlungen, Unterlassungen oder die Liquidation, die Insolvenz oder den Bankrott einer Unterverwahrstelle, die retroaktive Anwendung von Gesetzen und durch Betrug oder die inkorrekte Eintragung von Eigentumsrechten gegeben sein. Dem Fonds werden durch die Betätigung und das Halten von Anlagen in solchen Märkten im Allgemeinen höhere Kosten entstehen, als dies in geregelten Wertpapiermärkten der Fall ist.

- *Ausfallrisiko*

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder anderen nichtstaatlichen Emittenten begeben werden, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort Geschäfte betreiben, oder in staatliche Schuldtitel von Schwellenländern. Es besteht das Risiko, dass ein Emittent seiner Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitals nicht nachkommt

oder eine Umschuldung vornimmt. In solchen Fällen kann es sein, dass der Fonds nur begrenzt Rückgriff gegen den Emittenten nehmen kann.

Angaben in Bezug auf die Offenlegungsverordnung

Wesentliche negative Auswirkungen: Einzelheiten zu den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess sind im Folgenden aufgeführt. Einzelheiten zu anderen ESG-Faktoren und Überlegungen, die im Rahmen der Anlagestrategien der Fonds berücksichtigt werden, sind gegebenenfalls in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds aufgeführt. Unter gebührender Berücksichtigung der Art und des Umfangs ihrer Aktivitäten und der vielfältigen Palette der von ihr angebotenen Finanzprodukte hat sich die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit Artikel 4(1)(b) der SFDR dafür entschieden, die wesentlichen negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen der Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (in der in Artikel 4(1)(a) der SFDR ausdrücklich vorgesehenen Weise) vorerst nicht zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft hält dies für einen pragmatischen und wirtschaftlichen Ansatz zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Offenlegungsverordnung.

Nachhaltigkeitsrisiken: Als Finanzmarktteilnehmer ist die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Offenlegungsverordnung verpflichtet, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen zu integrieren. Nachhaltigkeitsrisiken werden in der Offenlegungsverordnung definiert als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Da die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung der Fonds an die Portfolioverwalter delegiert hat, muss sich die Verwaltungsgesellschaft in der Praxis auf die Anlageentscheidungsprozesse der Portfolioverwalter und der beauftragten Portfolioverwalter verlassen, um eine wirksame Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Fonds zu gewährleisten.

Weitere Informationen darüber, wie die Verwaltungsgesellschaft die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidung integriert, stehen auf der folgenden Website zur Verfügung: <https://www.im.natixis.com/intl/natixis-investment-managers-sa>. Ziel dieser Richtlinie ist es zu beschreiben, wie die Verwaltungsgesellschaft relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die wesentlich oder wahrscheinlich wesentlich sind, in ihre Anlageentscheidungsprozesse integriert, was Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung solcher Prozesse beinhalten kann. Die Integration dieser Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Verwaltungsgesellschaft erfolgt in verschiedenen Formen, entweder vor oder nach der Anlageentscheidung, wie in der Richtlinie beschrieben.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren durch Bond Connect

Einige Fonds haben die Möglichkeit, durch den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Festlandchina und Hongkong („Bond Connect“), der vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), von China Central Depository & Clearing Co., Ltd., dem Shanghai Clearing House, und der HKEX and Central Moneymarkets Unit („CMU“) errichtet wurde, in die festverzinslichen Wertpapiere (die „Bond-Connect-Wertpapiere“) zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market („CIBM“) notiert sind, wie in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt (der bzw. die „Bond-Connect-Fonds“).

Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina dürfen die Bond-Connect-Fonds in die Anleihen investieren, die im CIBM durch den Northbound-Handel von Bond Connect vertrieben werden (der „Northbound-Trading-Link“). Für den Northbound-Trading-Link wird es kein Anlagekontingent geben.

Im Rahmen des Northbound-Trading-Link sind zulässige ausländische Anleger verpflichtet, das CFETS oder eine andere von der People's Bank of China („PBOC“) anerkannte Einrichtung als Registrierungsstelle zu benennen, um bei der PBOC eine Registrierung zu beantragen.

Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet eine von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) anerkannte ausländische Verwahrungsstelle (derzeit die CMU) Sammel-Treuhandkonten bei der von der PBOC anerkannten inländischen Verwahrungsstelle (derzeit China Central Depository & Clearing Co., Ltd. und Shanghai Clearing House). Alle von den Bond-Connect-Fonds gehandelten Bond-Connect-Wertpapiere werden im Namen von CMU registriert, die diese Wertpapiere als Treuhand-Eigentümerin hält.

Spezifische Risiken bei Investitionen über Bond Connect

Aufsichtsrechtliche Risiken: Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind die Regeln und Vorschriften von Bond Connect relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher noch relativ ungeprüft und es besteht keinerlei Sicherheit, wie diese angewendet werden, da die Behörden und Regulierungsstellen der VRC in diesen Anlagevorschriften einen breiten Ermessensspielraum gelassen haben und es keinen Präzedenzfall bzw. keine Sicherheit gibt, wie dieses Ermessen jetzt oder in Zukunft ausgeübt wird. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften zu Anlagen im CIBM über Bond Connect können Änderungen mit potenziell rückwirkenden Auswirkungen unterliegen. Außerdem gibt es keine Sicherheit, dass die Regeln und Vorschriften von Bond Connect in Zukunft nicht abgeschafft werden. Die Bond-Connect-Fonds können von solchen Änderungen oder einer Abschaffung negativ beeinflusst werden.

Verwahrungsrisiken: Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina können die Bond-Connect-Fonds, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine von der HKMA zugelassene ausländische Verwahrungsstelle (die „ausländische Verwahrungsstelle“) abwickeln, die dafür verantwortlich ist, bei der entsprechenden von der PBOC zugelassenen inländischen Verwahrungsstelle das Konto zu eröffnen. Da die Kontoeröffnung für Anlagen in den CIBM über Bond Connect über eine ausländische Verwahrungsstelle erfolgen muss, unterliegt der jeweilige Fonds Ausfall- oder Fehlerisiken seitens der ausländischen Verwahrungsstelle.

Handelsrisiken: Der Handel in Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Falls die Clearing-Stelle der VRC ihrer Verpflichtung, Wertpapiere zu liefern oder Zahlungen zu tätigen, nicht nachkommt, können die Bond-Connect-Fonds unter Verzögerungen bezüglich der Wiedergutmachung ihrer Verluste leiden oder ihre Verluste womöglich nicht vollständig wieder ausgleichen.

Besteuerungsrisiko: Es gibt keine spezifischen schriftlichen Anleitungen von den Steuerbehörden von Festlandchina bezüglich der Behandlung von Einkommensteuern oder anderen Steuerkategorien, die von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern in Bezug auf den Handel im CIBM über Bond Connect zu zahlen sind. Daher besteht Unsicherheit bezüglich der Steuerverbindlichkeiten des Anlageportfolios für Handelsgeschäfte im CIBM über Bond Connect.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere: Die Bond-Connect-Wertpapiere der Bond-Connect-Fonds werden nach der Abwicklung durch Depotbanken als Clearing-Teilnehmer in Konten der CMU gehalten, die von der HKMA als zentraler Verwahrstelle für Wertpapiere in Hongkong und beauftragtem Inhaber geführt werden. Die CMU unterhält Sammel-Wertpapierkonten bei China Central Depository & Clearing Co. Ltd (CCDC) und dem Shanghai Clearing House (SCH). Die Verwahrstellen tragen die Verantwortung für die sichere Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte. CCDC hält Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldscheine und Anleihefonds, wohingegen das SCH kurzfristige Commercial Paper, privat platzierte Schuldscheine und forderungsbesicherte Wertpapiere/Schuldscheine hält. Da die CMU nur eine beauftragte Inhaberin und nicht die wirtschaftliche Eigentümerin der Bond-Connect-Wertpapiere ist, sollten die Anleger beachten, dass die Bond-Connect-Wertpapiere im unwahrscheinlichen Falle eines

Liquidationsverfahrens der CMU in Hongkong nicht als Teil der Vermögensgegenstände von CMU gelten, die an Gläubiger ausgeschüttet werden, auch nicht nach den Gesetzen von Festlandchina. Die CMU ist nicht verpflichtet, gerichtliche Schritte zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger der Bond-Connect-Wertpapiere in Festlandchina durchzusetzen. Die Bond-Connect-Fonds, welche die Bond-Connect-Wertpapiere über CMU halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, nur über den Bevollmächtigten ihre Rechte auszuüben. Die physische Verwahrung und Entnahme der Bond-Connect-Wertpapiere sind im Rahmen des Northbound-Handels für die Bond-Connect-Fonds jedoch nicht verfügbar. Zusätzlich unterliegen die Eigentums- oder anderen Rechte der Bond-Connect-Fonds und die Ansprüche auf Bond-Connect-Wertpapiere (egal ob rechtlich, gleichberechtigt oder anderweitig) den geltenden Anforderungen, gegebenenfalls einschließlich der Gesetze in Bezug auf die Offenlegung von Zinsforderungen oder Beschränkungen bezüglich des Besitzes von Anleihen für ausländische Anleger. Es ist nicht sicher, ob die chinesischen Gerichte den Anteilsbesitz der Anleger so anerkennen, dass diese berechtigt sind, im Streitfall rechtliche Schritte gegen chinesische Gesellschaften einzuleiten.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund: Die Anleger sollten beachten, dass jeder Handel im Rahmen von Bond Connect weder durch den Investor Compensation Fund von Hongkong noch durch den China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und die Anleger somit nicht von einer Entschädigung im Rahmen dieser Programme profitieren. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Staatsangehörigkeit, die infolge eines Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf an der Börse gehandelte Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Zahlungsausfälle können etwa infolge von Insolvenz, Konkurs, Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch entstehen.

Unterschiede bei Handelstag und Handelszeiten: Aufgrund von Unterschieden bezüglich der gesetzlichen Feiertage in Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen – wie etwa schlechten Wetterbedingungen – kann es Unterschiede in Bezug auf die Handelstage und Handelszeiten am CIBM und der Hong Kong Stock Exchange geben. Bond Connect wird daher nur an den Tagen betrieben, an denen beide Märkte zum Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher ist es möglich, dass es sich an einem Tag für den Markt in Festlandchina um einen normalen Börsentag handelt, es aber nicht möglich ist, Bond-Connect-Wertpapiere in Hongkong zu handeln.

Rückruf von zulässigen Anleihen und Handelsbeschränkungen: Eine Anleihe kann aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum zulässiger Anleihen für den Handel über Bond Connect zurückgerufen werden. In diesem Fall kann die Anleihe nur verkauft werden, aber sein Kauf ist beschränkt. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die -strategien eines Portfolioverwalters auswirken.

Handelskosten: Zusätzlich zum Zahlen von Handelsgebühren und anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Handel von Bond-Connect-Wertpapieren, sollten die Bond-Connect-Fonds, die Northbound-Handel über Bond Connect durchführen, auch neue Portfoliogeühren, Steuern auf Kuponzinsen und Steuern im Zusammenhang mit Einnahmen aus Übertragungen, die von den entsprechenden Behörden festgelegt wurden, beachten.

Währungsrisiken: Anlagen der Bond-Connect-Fonds in Bond-Connect-Wertpapieren werden in RMB gehandelt und abgewickelt. Falls der Bond-Connect-Fonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Bond-Connect-Fonds bei einer Anlage in RMB-Produkte einem Währungsrisiko ausgesetzt, da ein Umtausch der Lokalwährung in RMB erforderlich ist. Während des Umtauschs fallen für den Bond-Connect-Fonds auch Währungsumtauschkosten an. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts gleich bleibt, wenn der Bond-Connect-Fonds ihn kauft/zurückgibt/verkauft, entsteht dem Bond-Connect-Fonds beim Umtausch des Rücknahme-/Verkaufserlöses in Lokalwährung dennoch ein Verlust, falls der RMB an Wert verloren hat.

Risiko eines Zahlungsausfalls von Finanzinfrastruktur-Institutionen von Festlandchina: Ein Zahlungsverzug oder -ausfall einer Finanzinfrastruktur-Institution von Festlandchina bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder dem Verlust von Bond-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit ihnen führen und der Bond-Connect-Fonds und seine Anleger können Verluste erleiden. Weder der Bond-Connect-Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft bzw. jegliche Portfolioverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen. Anleger sollten beachten, dass der Handel mit Anlagen eines Bond-Connect-Fonds durch Bond Connect auch operative Risiken enthalten kann, die sich durch die neuen geltenden Regeln und Vorschriften bzw. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Clearing und Geschäftsabwicklung ergeben. Die Anleger sollten zudem beachten, dass Bond Connect vorwiegend durch die in Festlandchina geltenden Gesetze und Vorschriften geregelt wird.

Risiken in Verbindung mit dem CIBM

Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen im CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldverschreibungen erheblich schwanken. Aus diesem Grund sind die Bond-Connect-Fonds Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Preisspanne zwischen Kauf- und Verkaufspreisen dieser Wertpapiere kann groß sein und den Bond-Connect-Fonds können dadurch erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen; beim Verkauf dieser Anlagen können sogar Verluste entstehen.

Ein Bond-Connect-Fonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Bond-Connect-Fonds abgeschlossen hat, kann ihren Verpflichtungen zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder der Zahlung des Werts möglicherweise nicht nachkommen.

Die Anlagen über Bond Connect, die entsprechenden Einreichungen, Registrierung bei der PBOC und Kontoeröffnungen müssen gegebenenfalls über eine ausländische Verwahrungsstelle, eine Registrierungsstelle oder andere Dritte erfolgen. Aus diesem Grund unterliegt der Bond-Connect-Fonds Ausfall- oder Fehlerrisiken seitens dieser Dritten.

Anlagen in den CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften zu diesen Systemen können Änderungen mit potenziell rückwirkenden Auswirkungen unterliegen. Falls die entsprechenden Behörden von Festlandchina die Kontoeröffnung oder den Handel im CIBM aussetzen, kann die Fähigkeit des Bond-Connect-Fonds zur Anlage im CIBM nachteilig beeinflusst werden. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit des Bond-Connect-Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst werden.

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Anleitungen von den Steuerbehörden von Festlandchina bezüglich der Behandlung von Einkommensteuern oder anderen Steuerkategorien, die von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern in Bezug auf den Handel im CIBM über Bond Connect zu zahlen sind. Daher besteht Unsicherheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit eines Bond-Connect-Fonds für Handelsgeschäfte im CIBM über Bond Connect.

Risiken durch Hebelung

Manche Fonds weisen aufgrund ihres Einsatzes von Finanzderivaten eine hohe Hebelung auf. Bei diesen Fonds kann daher das Risiko bestehen, dass ein Rückgang im Wert der Vermögenswerte, in denen der Fonds über die Finanzderivate investiert ist, zu einem beschleunigten Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen kann.

Finanzderivate

Ein Derivat ist eine Vereinbarung, deren Wert von einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten abhängig ist oder von diesen abgeleitet werden kann. Die gängigsten Derivate schließen unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen, Warrants, Swaps sowie wandelbare Wertpapiere ein. Der Wert eines Derivats wird durch Schwankungen der ihm zugrunde liegenden Vermögenswerte bestimmt. Zu den gängigsten zugrunde liegenden Vermögenswerten zählen Aktien, Anleihen, Währungen, und Marktindizes (einschließlich Zinssatz- und Rohstoffindizes).

Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke ist für den Fonds unter Umständen riskanter als die ausschließliche Verwendung zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements.

Diese Instrumente sind volatil und können verschiedenen Arten von Risiken unterliegen. Hierzu zählen: Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, rechtliches Risiko und operative Risiken.

Zudem ist es möglich, dass zwischen den als Absicherungsinstrumenten verwendeten Derivaten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren keine vollständige Korrelation besteht. Dies kann zu einer unvollständigen Absicherung dieser Risiken und einem potenziellen Kapitalverlust führen.

Die meisten Derivate zeichnen sich durch eine große Hebelwirkung in Bezug auf das Marktrisiko aus. Da der Betrag des Anfangseinschusses im Verhältnis zur Größe des Derivatekontrakts relativ klein sein kann, bedeutet dies, dass eine relativ geringe Marktbewegung eine potentiell größere Auswirkung auf Derivate haben kann, als auf direkte Anlagen in Anlageklassen wie Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren. Derivative Positionen mit Hebelwirkung können daher die Volatilität des Fonds erhöhen.

Geschäfte mit OTC-Derivaten unterliegen weiteren Vorschriften. Am 16. August 2012 trat eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) in Kraft. Einige der Hauptpflichten nach EMIR bestehen darin, dass Geschäfte mit bestimmten Klassen von OTC-Derivaten über eine zugelassene zentrale Gegenpartei („CCP“) abgewickelt werden müssen, in der Berichterstattung an Transaktionsregister sowie in der Anwendung von Risikominderungsstechniken für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate (d. h. OTC-Derivatverträge, die nicht über eine CCP abgewickelt werden). Für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate verlangt EMIR die „rechtzeitige Bestätigung in elektronischer Form, sofern verfügbar, der Bedingungen des jeweiligen OTC-Derivatvertrags“. Die Verpflichtung betrifft die finanzielle Gegenpartei (d. h. die Gesellschaft) des betreffenden Vertrages. Die meisten Details dieser Verpflichtung unterliegen gesonderten technischen Regulierungsstandards, die unter anderem vorschreiben, dass finanzielle Gegenparteien Verfahren einsetzen müssen, um monatlich die Anzahl der nicht bestätigten, betreffenden OTC-Derivatgeschäfte zu melden, die seit mehr als 5 Werktagen ausstehend sind.

Die Hauptrisiken bei der Verwaltung von Derivaten innerhalb eines Fondsportfolios bestehen in:

- höheren absoluten Marktengagements für Fonds, die verstärkt Derivate einsetzen;
- der Schwierigkeit festzustellen, ob und wie weit der Wert dieser Derivate mit den Marktbewegungen und externen Faktoren korreliert;
- Schwierigkeiten bei der Preisfindung, insbesondere, wenn das Derivat außerbörslich (im OTC-Handel) gehandelt wird oder nur ein begrenzter Markt vorhanden ist;
- Schwierigkeiten für einen Fonds, unter bestimmten Marktbedingungen ein Derivat zu erwerben, das er zur Erreichung seiner Anlageziele benötigt; und

- Schwierigkeiten, wenn der Fonds aufgrund bestimmter Marktsituationen bestimmte Derivate nicht veräußern kann, wenn diese seinen Zwecken nicht mehr dienen.

Leerverkäufe

Es ist einem Fonds nicht gestattet, „physische Leerverkäufe“ zu tätigen. Ein Fonds kann jedoch zur Förderung seines Anlageziels und in Übereinstimmung mit den Regulations Leerverkaufspositionen durch Derivate in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingehen. Im Allgemeinen geht es bei Leerverkäufen darum, dass der Verkäufer Wertpapiere verkauft, die er nicht besitzt, in Erwartung eines Rückgangs ihres Marktwertes. Der Verkäufer leiht diese Wertpapiere und liefert sie an den Käufer, wobei der Verkäufer verpflichtet ist, zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Wertpapiere an den Verleiher zurückzugeben. Leerverkäufe ermöglichen es dem Anleger, von einem Rückgang des Marktpreises der Wertpapiere zu profitieren, soweit dieser Rückgang die Transaktionskosten und die Kosten für die Ausleihe der Wertpapiere übersteigt. Ein Leerverkauf birgt das Risiko unbegrenzter Verluste, da der Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere theoretisch unbegrenzt steigen könnte, wodurch dem Fonds beim Kauf dieser Wertpapiere zur Deckung der Leerverkaufsposition höhere Kosten entstehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zur Deckung der Leerverkaufsposition erforderlichen Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung stehen. Der Kauf von Wertpapieren zur Schließung einer Leerverkaufsposition kann dazu führen, dass der Preis der Wertpapiere weiter steigt, wodurch der Verlust noch weiter wachsen kann.

Mit dem Eingehen von Leerverkaufsposition durch Derivate strebt der Fonds die gleichen finanziellen Vorteile an und er ist den gleichen Marktrisiken ausgesetzt, als wenn er physische Leerverkäufe tätigen würde. Das Eingehen von Leerverkaufspositionen durch Derivate ist mit dem Handel auf Margin verbunden und die aus kreditfinanzierten Handelspositionen entstehende Hebelwirkung birgt höhere Risiken als auf physischen Leerverkäufen basierende Anlagen.

Aufgrund gesetzgeberischer oder regulatorischer Maßnahmen, die von Aufsichtsbehörden und Regierungen auf der ganzen Welt ergriffen wurden, sei es aufgrund der jüngsten Volatilität auf den globalen Finanzmärkten oder aus anderen Gründen, wurde das Eingehen von Leerverkaufspositionen bei bestimmten Vermögenswerten eingeschränkt. Der Grad der Beschränkung unterscheidet sich in verschiedenen Ländern und kann sich auf kurze und mittlere Sicht verändern. Diese Beschränkungen haben es in der Vergangenheit für manche Marktteilnehmer schwierig und in einigen Fällen sogar unmöglich gemacht, ihre Anlagestrategien fortzuführen oder die Risiken ihrer offenen Positionen zu steuern. Dementsprechend kann es sein, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch etwaige Portfolioverwalter in der Lage sind, durch Handelstransaktionen ihre negativen Ansichten in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte, Unternehmen oder Sektoren voll auszunutzen, wodurch die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder etwaiger Portfolioverwalter zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds eingeschränkt sein kann.

Wechselkurse

Einige Fonds investieren in Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten als die eigene Basiswährung. Wechselkursänderungen beeinflussen den Wert solcher Wertpapiere im Fondsportfolio.

Währungsrisiko auf der Ebene der Anteilsklasse

Der Wert ungesicherter Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als auf die Basiswährung des Fonds lauten, unterliegt den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds. Dadurch kann es auf der Ebene der Anteilsklasse zu zusätzlichen Schwankungen kommen.

Weitere Informationen zu Sicherungsgeschäften außerhalb des US-Dollars

Die Fonds können – sofern dies in ihren Anlagegrundsätzen eines Fonds festgehalten ist – zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder einer Direktanlage Fremdwährungsgeschäfte außerhalb des US-Dollars eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu sichern oder um Änderungen des relativen Werts von Währungen vorzugreifen, in denen aktuelle oder zukünftige Portfoliopositionen des Fonds denominated oder notiert sind. So kann ein Fonds beispielsweise zum Schutz gegen eine Wechselkursänderung der nicht auf US-Dollar lautenden Währung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers vereinbart und dem Zeitpunkt der Abwicklung dieses Geschäfts, oder um sich den äquivalenten Betrag einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung zu sichern, eine Fremdwährung (das heißt jede Währung außer dem US-Dollar) auf dem Spot-Markt (Kassamarkt) zum aktuellen Kassakurs erwerben. Sofern die Bedingungen es zulassen, kann der Fonds auch private Verträge über den Kauf oder Verkauf von Nicht-US-Dollar-Währungen zu einem späteren Zeitpunkt („Termingeschäfte“) abschließen. Der Fonds kann auch börsennotierte sowie außerbörsliche (OTC) Call- und Put-Optionen auf Fremdwährungen erwerben. OTC-Devisenoptionen sind im Allgemeinen weniger liquide als börsennotierte Optionen und werden als illiquide Vermögenswerte behandelt. Eventuell kann der Fonds OTC-Optionen nicht rechtzeitig veräußern.

Devisengeschäfte in anderen Währungen als dem US-Dollar sind mit Kosten verbunden und können zu Verlusten führen.

Weitere Informationen zu Swap-Transaktionen

Die Fonds können zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder einer Direktanlage Swap-Transaktionen tätigen, sofern dies in ihren Anlagegrundsätzen vorgesehen ist. Die Fonds werden – unter Einhaltung der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen – diese Transaktionen in der Regel als Teil ihrer Hauptanlagestrategie abschließen, um ihre Anlageziele besser zu erreichen. Die Fonds können diese Transaktionen beispielsweise verwenden, um einen Ertrag oder Spread von bestimmten Anlagen oder Teilen ihres Portfolios zu sichern, um sich vor Währungsschwankungen zu schützen, das Durationsmanagement zu erleichtern, sich gegen höhere Kurse von Wertpapieren zu schützen, die die Fonds zu einem späteren Zeitpunkt erwerben möchten, oder aber um Zugang zu Emittenten zu erhalten, wenn Wertpapiere aufgrund von Angebotsengpässen nicht erhältlich sind. Da Swaps nicht an der Börse gehandelt werden, sondern private Vereinbarungen zwischen einem Fonds und einem Swap-Kontrahenten sind, kann es für den Fonds im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten zu Verlusten oder Verzögerungen bei der Zurückgewinnung seiner Gelder kommen.

Weitere Informationen zu Optionen und Termingeschäften

Zum Zweck eines effektiven Portfoliomanagements oder einer Direktanlage kann ein Fonds – sofern dies in seinen Anlagegrundsätzen vorgesehen ist – Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes, Währungen oder Futures kaufen, verkaufen oder schreiben und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Wertpapierindizes oder Währungen kaufen und verkaufen. Der Fonds kann sich mit diesen Transaktionen gegen Wertveränderungen bei anderen Vermögenswerten absichern, die sich im Besitz des Fonds befinden oder deren Erwerb geplant ist. Optionen und Termingeschäfte gehören zu der großen Kategorie der als „Derivate“ bezeichneten Finanzinstrumente und bergen besondere Risiken. Der Einsatz von Optionen oder Termingeschäften, der nicht der Absicherung des Portfolios dient, gilt als spekulativ und birgt größere Risiken als die Absicherung (Hedging).

Optionen können allgemein in Kauf- und Verkaufsoptionen (Call- und Put-Optionen) unterteilt werden. An einem typischen Optionsgeschäft sind zwei Parteien beteiligt: der „Verkäufer“ und der „Käufer“. Bei einer Call-Option hat der Käufer das Recht, vom Schreiber der Option ein Wertpapier oder einen sonstigen Vermögenswert (etwa einen Währungsbetrag oder einen Terminkontrakt) zu oder vor einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem vereinbarten Preis zu kaufen. Bei der Put-Option hat der

Käufer analog das Recht, dem Schreiber das Wertpapier bzw. den entsprechenden Vermögenswert zu verkaufen. Der Käufer einer Option zahlt beim Kauf der Option eine Prämie, durch die sich sein Gewinn auf das zugrunde liegende Wertpapier oder einen anderen Basiswert verringert, wenn die Option ausgeübt wird. Wird die Option vor dem Verfall nicht ausgeübt, erleidet der Käufer einen Verlust. Der Schreiber beziehungsweise Verkäufer der Option erhält dafür eine Optionsprämie, durch die sich seine Rendite vergrößern kann, wenn die Option verfällt oder mit Gewinn glattgestellt wird. Ist der Fonds als Verkäufer der Option nicht in der Lage, eine noch gültige Option glattzustellen, muss er den Basiswert bis zum Verfall der Option weiter halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen des Optionsgeschäfts zu decken.

Ein Terminkontrakt stellt für den Verkäufer bzw. den Käufer eine Verpflichtung dar, den Basiswert am vertraglich vereinbarten Datum und zum vertraglich vereinbarten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. Obwohl bei vielen Terminkontrakten die Lieferung (oder Abnahme) des Basiswerts vorgeschrieben ist, werden viele Kontrakte vor dem Abwicklungstermin durch den Kauf (oder Verkauf) eines vergleichbaren Kontrakts glattgestellt. Wenn der Verkaufspreis des Terminkontrakts eines Fonds den Preis des gegenläufigen Kaufgeschäfts übersteigt (unterschreitet), erwirtschaftet der Fonds einen Gewinn (Verlust).

Der Wert der von einem Fonds gekauften und gehaltenen Optionen bzw. Terminkontrakte kann aufgrund vielfältiger Markt- und wirtschaftlicher Faktoren schwanken. In einigen Fällen können die Schwankungen Veränderungen des Werts der Wertpapiere im Fondsportfolio ausgleichen (oder durch diese ausgeglichen werden). Alle Options- oder Termingeschäfte bergen Verlustrisiken für den Fonds, die seine gesamten Anlagen oder einen großen Teil davon betreffen können. In einigen Fällen kann das Verlustrisiko die Höhe der Anlagen des Fonds überschreiten. Wenn ein Fonds eine Call-Option schreibt oder einen Terminkontrakt verkauft, ohne über die Basiswerte in Form von Wertpapieren, Währungen oder Terminkontrakten zu verfügen, ist das potenzielle Verlustrisiko unbegrenzt.

Der erfolgreiche Einsatz von Optionen und Terminkontrakten hängt in der Regel von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des Portfolioverwalters ab, die Entwicklungen der Aktien-, Devisen- oder anderen Finanzmärkte korrekt zu prognostizieren. Die Fähigkeit eines Fonds, sich durch Optionen und Termingeschäfte gegen widrige Wertveränderungen der Wertpapiere in seinem Portfolio abzusichern, hängt auch vom Grad der Korrelation zwischen den Wertveränderungen der Termingeschäfte und Optionen und denen der Wertpapiere im Portfolio ab. Der erfolgreiche Einsatz von Terminkontrakten und börsengehandelten Optionen ist auch davon abhängig, ob ein liquider Sekundärmarkt dem Fonds ermöglicht, seine Positionen rechtzeitig glattzustellen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein entsprechender Markt jederzeit vorhanden ist.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds kann außerbörslich („Over the Counter“, OTC) Derivatepositionen (wie Swaps und andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen) eingehen. Der Handel mit solchen Derivaten birgt ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten, mit denen der Fonds die Transaktionen tätigt (d. h. das Risiko, dass der Kontrahent den bei der Transaktion übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Fonds nicht nachkommt). Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfolioverwalter Transaktionen in OTC-Derivaten tätigt, kann er versuchen, einen Großteil seines Kreditrisikos gegenüber dem Kontrahenten dadurch zu reduzieren, dass er Sicherheiten von diesem Kontrahenten erhält. Sofern ein solches Derivat nicht vollständig besichert ist, kann der Ausfall des Kontrahenten den Wert des jeweiligen Fonds und somit auch den Wert einer Anlage in diesen Fonds schmälern.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfolioverwalter zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements bestimmte Techniken und Instrumente einsetzt, können mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. mit etwaigen Portfolioverwaltern verbundene Unternehmen als Auftraggeber fungieren oder Bank-, Makler- oder sonstige Dienstleistungen für den Fonds erbringen und daraus Nutzen ziehen. Es können verbundene Unternehmen eingesetzt werden, wenn diese

Unternehmen nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines Portfolioverwalters für einen Fonds die besten Nettoergebnisse erwirtschaften.

Im Fall von außerbörslich gehandelten Optionen (OTC-Optionen) riskiert der Fonds, dass der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Fonds verwehrt, die Transaktion vor der festgelegten Fälligkeit zu beenden.

Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 führt die Gesellschaft ein Zeichnungs- und Rücknahmekonto auf Dach-Ebene im Namen der Gesellschaft (das „Sammelkonto“). Zeichnungs- und Rücknahmekonten werden nicht auf Fondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Dividenden oder Barausschüttungen, die an die oder von den Fonds zu zahlen sind, werden über das Sammelkonto geleitet und verwaltet.

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf einem Sammelkonto im Namen der Gesellschaft gehalten und als allgemeiner Vermögenswert der Gesellschaft behandelt. Bezüglich gezeichneter und von der Gesellschaft im Sammelkonto gehaltener Barbeiträge sind Anleger ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und sie nehmen an Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich Dividendenberechtigungen) erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der entsprechenden Anteile teil. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden eines Fonds müssen der Gesellschaft oder ihrem Vertreter (dem Verwalter) die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sein. Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden an Anteilinhaber mit Anspruch auf diese Beträge können bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder ihres Vertreters (des Verwalters) blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge einschließlich blockierter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge werden bis zur Zahlung an den entsprechenden Anleger oder Anteilinhaber auf dem Sammelkonto bzw. auf Saldensammelkonten (Definition nachfolgend) für Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten. Solange diese Beträge auf dem Sammelkonto oder auf einem Saldensammelkonto für Rücknahmen gehalten werden, sind die Anleger/Anteilinhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen von einem Fonds haben, bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft und bezüglich ihrer Interessen an diesen Beträgen profitieren sie nicht von Steigerungen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen). Anteile zurückgebende Anteilinhaber sind bezüglich der zurückgenommenen Anteile zum und ab dem entsprechenden Rücknahmedatum nicht länger Anteilinhaber. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher gewährleisten, dass für den Erhalt dieser Zahlungen auf ihr eigenes Konto fehlende Unterlagen bzw. Informationen dem Verwalter unverzüglich bereitgestellt werden. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt dieser Anteilinhaber.

Bei einer Insolvenz eines Fonds gelten für die Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Fonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Sammelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Trust-Gesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Sammelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung bzw. Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Fonds.

In außergewöhnlichen Fällen können Salden auf dem Sammelkonto entstehen, wenn die Zahlung von an einen Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlösen oder Dividenden bis zur Einhaltung aller Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche gesperrt ist. In solchen Fällen kann es für die Gesellschaft sinnvoll sein, ein getrenntes Sammelkonto („Saldensammelkonto für Rücknahmen“) im Namen der Gesellschaft zu eröffnen, auf dem diese Rücknahmeerlöse oder Dividenden gehalten werden, bis der Anteilinhaber die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt. Vermögenswerte auf dem Saldensammelkonto für Rücknahmen werden in derselben Weise behandelt, wie vorstehend für das Sammelkonto beschrieben.

Weitere Informationen zu Wertpapierpensionsgeschäften

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder einer Direktanlage kann jeder Fonds – sofern dies in seinen Anlagegrundsätzen vorgesehen ist – in Wertpapierpensionsgeschäfte investieren. Bei diesen Geschäften verkauft ein Fonds Wertpapiere als Verkäufer in der Regel an eine Bank oder Maklerfirma unter der Vereinbarung, dass der Fonds die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Preis zurückkauft. Umgekehrt kauft ein Fonds bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft Wertpapiere von einem Verkäufer, im Allgemeinen einer Bank oder einer Maklerfirma, wobei vereinbart wird, dass der Verkäufer die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Preis wieder zurückkauft. Diese Transaktionen ermöglichen den Fonds, bei minimalem Marktrisiko eine Rendite auf die verfügbaren Barmittel zu erwirtschaften. Dabei besteht für die Fonds allerdings das Risiko von Verzögerungen und Verlusten, sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, seiner Verpflichtung zum Rückkauf nachzukommen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat

Für die Aufsicht über die Gesellschaft und deren Management sind die Mitglieder des Verwaltungsrats verantwortlich. Ihr Werdegang wird im Folgenden beschrieben. Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Mitglieder sind allesamt nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (non-executive directors).

Daniel Morrissey (Irland). Herr Morrissey verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche. Bis zum 31. Dezember 2021 war er Partner in der Anwaltskanzlei William Fry LLP und leitete dort den von ihm 1992 gegründeten Geschäftsbereich Vermögensverwaltung und Investmentfonds. Dieser Geschäftsbereich vertrat zahlreiche Vermögensverwalter, Verwahrstellen, Fondsverwalter und andere Dienstleister von Vermögensstrategien, angefangen bei Indexfonds über Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und alternativen Fonds bis hin zu ETF, und im Jahr 2021 über 535 Fonds mit einem verwalteten Vermögen von über 700 Milliarden US-Dollar. Vor 1992, im Anschluss an seinen Eintritt bei William Fry LLP als Partner im Jahr 1981, hatte er sich auf Unternehmensrecht mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fusionen, Übernahmen und Joint Ventures spezialisiert. Er schloss sein Studium am University College Dublin 1976 mit einem Bachelor of Civil Law (mit Auszeichnung) ab. Danach erwarb er ein Diplom für europäisches Recht am University College Dublin und wurde 1977 als Anwalt in Irland zugelassen. Herr Morrissey ist ehemaliger Vorsitzender von Irish Funds (dem irischen Verband der Fondsbranche) und war von 2000 bis 2006 Mitglied des Verbandsbeirats. Er ist außerdem unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied einer Reihe irischer Vermögens-/Fondsverwaltungs- und Fondsgesellschaften.

John Nolan (Irland). Herr Nolan war Verwaltungsratsmitglied und Deputy Chief Investment Officer von Bank of Ireland Asset Management (BIAM), wo er in erster Linie für das US-Aktienportfolio von BIAM verantwortlich war. Später war er fast acht Jahre lang als Co-Chief Investment Officer bei Pi Investment Management für die Erarbeitung der Anlagestrategie und das US-Aktienmanagement zuständig. Herr Nolan schloss sein Volkswirtschaftsstudium am University College Dublin 1981 mit einem Master ab.

Lynda Wood (geborene Schweitzer) (USA). Frau Wood ist Vice President und Portfoliomanagerin von Loomis, Sayles & Company L.P. Sie arbeitet seit 1986 in der Anlagebranche. Frau Wood ist als Co-Managerin mehrerer globaler Anleihenfonds des Portfolioverwalters tätig. Sie wechselte 2001 zu Loomis, Sayles & Company L.P. Davor arbeitete sie bei Putnam Investments als globale Anleihenhändlerin für Industrie- und Schwellenländer. Darüber hinaus war sie als Fondsbuchhalterin bei State Street Bank and Trust Co. für die Preisgestaltung in der Depotführung und für globale Anleihenfonds zuständig. Frau Wood hält einen Bachelor of Arts von der University of Rochester und einen Master of Business Administration von der Boston University. Sie ist zudem Chartered Financial Analyst.

Jason Trepanier (USA). Herr Jason Trepanier ist Executive Vice President, Chief Operating Officer und General Counsel bei Natixis Investment Managers S.A. Er arbeitet seit 2006 für Natixis Investment Managers Group. Bis zum Jahr 2000 war er als Finanzanwalt bei Barep Asset Management, einem Vermögensverwalter für alternative Anlagen aus Frankreich tätig, und bis 2006 als stellvertretender Chefsyndikus und Head of International Corporate and Business Development bei Société Générale Asset Management. Seine berufliche Laufbahn begann er als Associate bei der Sozietät Salans Hertzfeld & Heilbronn in Paris. Herr Trepanier besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Universität Paris II und einen Abschluss des Institut d'Études Politiques in Paris.

Chris Yiannakou (Vereinigtes Königreich). Herr Yiannakou verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung, Wertpapierdienstleistungen und Investmentfonds. Er hatte verschiedene leitende Positionen bei UBS Global Asset Management und Loomis Sayles Investment Limited in den Bereichen Vertrieb, Geschäftsentwicklung und Kundenmanagement inne. Herr Yiannakou ist derzeit Leiter von Loomis Sayles Investment Ltd und Managing Director und Leiter der EMEA Institutional Services. Herr Yiannakou ist für die Beaufsichtigung aller Investitions-, Vertriebs- und Betriebsaspekte von Loomis Sayles Investment Ltd. verantwortlich. Er hat einen Bachelor-Abschluss in Finanzdienstleistungen von der Bournemouth University und ein Zertifikat in Investment Management und ESG-Investing von der CFA Society of the U.K. erhalten.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) ist mit nicht verbüßten Strafen wegen Straftaten belegt,
- (ii) war in ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren verwickelt, und es wurde kein Zwangsverwalter über das Vermögen eines der Verwaltungsratsmitglieder bestellt,
- (iii) war Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter einer Gesellschaft, für die während seiner Tätigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter ein Zwangsverwalter bestellt oder eine Zwangsliquidation oder die Verwaltung beantragt wurde, die eine freiwillige Liquidation unter Leitung der Gläubiger (creditors voluntary liquidation) eingegangen ist oder die ein freiwilliges Vergleichsverfahren oder Vergleiche oder Vereinbarungen mit ihren Gläubigern geschlossen oder getroffen hat,
- (iv) ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen,
- (v) wurde öffentlich von einer Aufsichts- oder anderen Behörde (einschließlich anerkannter Fachverbände) gerügt oder ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen,
- (vi) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, für die während seiner Tätigkeit als Gesellschafter oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit eine Zwangsliquidation oder die Verwaltung angeordnet wurde, die ein freiwilliges Vergleichsverfahren eingegangen ist oder für deren Vermögenswerte ein Zwangsverwalter bestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -verfahren eingeführt, die angemessen sind und einem soliden und effektiven Risikomanagement in Übereinstimmung mit den geltenden OGAW-Auflagen entsprechen. Die Vergütungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft sollen bestimmte Kategorien von Personal/Mitarbeitern, soweit Personal/Mitarbeiter in diese angegebenen Kategorien fällt/fallen, davon abhalten, Risiken einzugehen, die als nicht mit dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft vereinbar angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass alle beauftragten Personen, einschließlich des Anlageverwalters, für die diese Anforderungen ebenfalls gelten, über entsprechende Richtlinien und Praktiken verfügen.

Einzelheiten zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.im.natixis.com/intl/regulatory-information-for-natixis-investment-managers-international>. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist außerdem auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft hat die Gesellschaft Natixis Investment Managers International zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Nach den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft für die Bewerbung, die Portfolioverwaltung, die Verwaltung und den Vertrieb. Dabei unterliegt er der Aufsicht und den Weisungen des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine nach französischem Recht am 25. April 1984 gegründete *Société Anonyme*, die von der französischen Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers (AMF) reguliert wird und gemäß Artikel L-532-9 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist. Natixis Investment Managers (NIM) und Natixis Investment Managers Participants 1 (NIM PL1) sind Mitglieder des Verwaltungsrats von Natixis Investment Managers International. Da es sich um Unternehmen handelt, müssen sie durch natürliche Personen vertreten sein. NIM PL1 wird durch Jérôme Urvoy und NIM durch Christophe Eglizeau vertreten.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag bleibt die Gesellschaft solange Verwaltungsgesellschaft, bis der Vertrag gekündigt wird. Die Kündigung kann entweder (a) einseitig von einer der beiden Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen oder mit einer von beiden Parteien vereinbarten kürzeren Frist erfolgen oder (b) ohne vorherige Mitteilung, wenn die Verwaltungsgesellschaft Gegenstand einer gerichtlich angeordneten oder freiwilligen Liquidation wird oder er eine erforderliche Zulassung oder Lizenz verliert.

Der Verwaltungsvertrag mit Natixis Investment Managers International sieht vor, dass Natixis Investment Managers International Untervertriebsstellen und Vertreter beauftragen kann.

Natixis Investment Managers International ist auch der Promoter der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat folgende Mitglieder (die gleichzeitig Führungskräfte in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft sind):

Christophe Lanne (FR), Vorsitzender – Herr Lanne ist Chief Transformation Officer und Mitglied des Verwaltungsausschusses von Natixis Investment Managers.

Herr Lanne ist Chief Transformation Officer und Mitglied des Verwaltungsausschusses von Natixis Investment Managers. Davor war er Chief Risk Officer der Natixis-Gruppe. Von 2012 bis 2015 war Herr Lanne Head of Global Portfolio Management im Global Transaction Banking der Natixis-Abteilung Wholesale Banking. Vor seinem Eintritt bei Natixis war Herr Lanne Managing Director und Chief Operating Officer bei Credit Suisse, Niederlassung Frankreich. Von 2002 bis 2004 war er Chief Executive Officer bei Crédit Agricole Indosuez Securities, Japan. Herr Lanne hat ein Diplom in International Accounting and Finance der London School of Economics hat Postgraduiertenstudiengänge in Political Economics und Public Law absolviert. Er hat außerdem einen Abschluss vom Institut für politische Studien Paris (IEP). *Jérôme Urvoy (Frankreich) – Deputy Chief Financial Officer von Natixis Investment Managers*

Herr Urvoy führt seine derzeitige Tätigkeit bei Natixis Investment Managers Group seit 2008 durch. Davor war er Consolidation Manager und anschließend bis 2008 Vice President und Group Business Controller bei Natixis Investment Managers. Er begann seine Karriere als Wirtschaftsprüfer bei Mazars in Marseille. Von 2000 bis 2002 war er als Business Controller und Consolidation Manager bei Gemplus tätig. Er hat einen Master-Abschluss in Auditing der Ecole Supérieure de Commerce in Marseille.

Fabrice Chemouny (FR) – Herr Chemouny ist Head of International Distribution bei Natixis Investment Managers und verantwortlich für Kunden- und Entwicklungsaktivitäten in den Regionen EMEA, APAC und LATAM. Herr Chemouny kam im Jahr 2000 als Senior Analyst in der Strategieabteilung von CDC IXIS Groupe zu Natixis. 2003 wurde er zum Executive Vice-President, Head of International Strategy & Marketing bei Natixis Investment Managers ernannt, bevor er Head of Affiliate Development and Coordination wurde. Anschließend wurde er Executive Vice President und Global Head of Institutional Sales. 2017 wurde er Head of Asia Pacific bei Natixis Investment Managers.

Christophe Eglizeau (FR) – Herr Eglizeau ist Head of BPCE Networks and Corporate Savings bei Natixis Investment Managers. Herr Eglizeau hat einen MBA der Rotterdam School of Management und begann seine Karriere 1995 bei Crédit du Nord als Head of Financial Planning and Asset-Liability Management. Herr Eglizeau kam 2001 als Director of Management Control zu Crédit Foncier. Im Jahr 2004 bekleidete er die Position des Deputy Director of Corporate Development der Caisse Nationale des Caisses d'Épargne. Herr Eglizeau kam 2007 zu Natixis, wo er die Positionen des General Secretary of Specialised Financial Services, General Secretary of Mass Banking und Head of Transformation and Operational Excellence innehatte. 2017 wurde er zum Chief Executive Officer von Natixis Interépargne ernannt.

Portfolioverwalter

Natixis Investment Managers International hat in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft die Anlageentscheidungen für einige oder alle Fonds der Gesellschaft im Rahmen der Portfolioverwaltungsverträge an die Portfolioverwalter übertragen.

Loomis Sayles & Company L.P. ist der Portfolioverwalter der Gesellschaft. Loomis Sayles & Company L.P. ist eine in den USA gegründete Kommanditgesellschaft und ein verbundenes Unternehmen von Natixis Investment Managers, einer internationalen Vermögensverwaltungsgruppe mit Sitz in Paris und Boston. Sie ist eine seit 1926 bestehende, bei der Securities and Exchange Commission in den USA registrierte und von dieser beaufsichtigte Anlageberatungsgesellschaft.

Loomis Sayles (Netherlands) B.V. fungiert als Portfolioverwalter für bestimmte Fonds, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Loomis (Netherlands) B.V. wurde am 14. Januar 2021 in den Niederlanden als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 81578334 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Utrecht mit Adresse in Stadsplateau 7, 3521 AZ Utrecht. Sie wurde von der niederländischen Aufsichtsbehörde Autoriteit Financiële Markten (AFM) zugelassen und wird von dieser reguliert. Loomis Sayles (Netherlands) B.V. ist die niederländische Tochtergesellschaft von Loomis Sayles & Company L.P.

In den Portfolioverwaltungsverträgen sind die von den Portfolioverwaltern zu erbringenden Portfolioverwaltungsaufgaben und Beratungsleistungen geregelt. Gemäß den Portfolioverwaltungsverträgen bleibt die Ernennung der Portfolioverwalter so lange in Kraft, bis sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarungen gekündigt wird.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Darunter fällt die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft. Dabei unterliegt sie der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 als Unternehmen mit beschränkter Haftung in Irland gegründet. Sie verfügt über ein vollständig einbezahltes Kapital von 700.000 USD und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co.

Laut Verwaltungsvertrag gilt die Ernennung des beauftragten Verwalters so lange, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen in schriftlicher Form gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag sieht Schadensersatzleistungen zugunsten der Verwaltungsstelle vor, wenn dieser ein Schaden entstanden ist, der nicht auf Nachlässigkeit, Betrug oder bewusst fahrlässige oder arglistige Handlungen bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten zurückzuführen ist. Außerdem enthält der Verwaltungsvertrag Bestimmungen über die Verpflichtungen der Verwaltungsstelle.

Verwahrstelle

Mit dem Verwahrstellenvertrag wurde Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet. Die Hauptaufgabe der Verwahrstelle ist die

Tätigkeit als Verwahrer und Treuhänder der Vermögenswerte von Einrichtungen für die gemeinsame Kapitalanlage. Das Kapital der Verwahrstelle beläuft sich auf 1.500.000 USD.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag sorgt die Verwahrstelle für eine sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und vereinnahmt Erträge aus diesen Vermögenswerten im Namen der Gesellschaft. Zusätzlich hat die Verwahrstelle folgende Hauptaufgaben, die nicht delegiert werden dürfen:

- Sie muss sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Satzung erfolgen.
- Sie muss gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß den Richtlinien und der Satzung berechnet wird.
- Sie muss den Anweisungen der Gesellschaft Folge leisten, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zu Richtlinien oder der Satzung stehen.
- Sie muss sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds betreffen, Zahlungen für diese innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen werden.
- Sie muss sicherstellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft oder eines Fonds in Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Satzung verwendet werden.
- Sie muss sich in jedem Berichtszeitraum nach den Handlungsweisen der Gesellschaft erkundigen und die Ergebnisse den Anteilhabern mitzuteilen; und
- Sie muss sicherstellen, dass der Cashflow der Gesellschaft entsprechend den Richtlinien ordnungsgemäß überwacht wird.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern in folgenden Fällen haftet: **(i)** bei einem Verlust eines von der Verwahrstelle (oder von einer von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstelle) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, und **(ii)** bei allen sonstigen Verlusten, die infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß den Regulations seitens der Verwahrstelle entstehen.

Sofern in einer Fondsbeschreibung ausdrücklich angegeben wird, dass ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte (securities lending and borrowing transactions), Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte)) oder Gesamttrendite-Swaps nutzen darf, ist vorgesehen, dass Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, und Sicherheiten, die die Gesellschaft erhalten hat, soweit möglich von der Verwahrstelle oder deren Beauftragten verwahrt werden.

Die Gesellschaft hat sich einverstanden erklärt, die Verwahrstelle gegen sämtliche Klagen, Verfahren und Forderungen sowie gegen alle daraus entstehenden Verluste, Kosten, Forderungen und Auslagen (einschließlich Auslagen für juristische und Fachberatung) zu schützen und zu entschädigen, die gegenüber der Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags gestellt werden können bzw. vor diesem Hintergrund von ihr erlitten werden oder für sie anfallen (soweit es sich dabei nicht um Verluste handelt, für die die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag gegenüber der Gesellschaft haftbar ist).

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag gilt die Ernennung der Verwahrstelle so lange, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen in schriftlicher Form gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Die Beauftragung der Verwahrstelle gilt jedoch in jedem Fall solange, bis eine neue Verwahrstelle ernannt wurde oder die Zentralbank der Gesellschaft die Zulassung entzogen hat. Der Verwahrstellenvertrag sieht Schadensersatzleistungen zugunsten der Verwahrstelle vor, wenn dieser ein Schaden entstanden ist, der nicht auf

ungerechtfertigte Versäumnisse bei der Ausübung ihrer Pflichten oder die unzureichende Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten beziehungsweise fahrlässige oder arglistige Handlungen zurückzuführen ist. Außerdem enthält der Verwahrstellenvertrag Bestimmungen über die rechtlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsaufgaben nur gemäß den Regulations und unter folgender Voraussetzung übertragen: (i) die Dienstleistungen werden nicht mit der Absicht übertragen, die Auflagen der Regulations zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle kann darlegen, dass ein objektiver Grund für die Übertragung besteht, und (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, dem sie die Aufgaben der Verwahrung entweder vollständig oder teilweise übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und führt regelmäßige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung der Dritten und der Vereinbarungen dieser Dritten zu ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durch. Dritte, denen die Verwahrstelle die Verwahrungsfunktionen gemäß Richtlinien überträgt, können diese Funktionen unter Einhaltung derselben Anforderungen, wie sie für eine direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Übertragung gelten, ihrerseits weiter übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Brown Brothers Harriman & Co. („**BBH&Co.**“), ihre globale Unterverwahrstelle, übertragen, über die sie Zugang zum globalen Netzwerk der Unterverwahrstellen hat (das „globale Verwahrstellennetzwerk“). Das globale Verwahrstellennetzwerk von BBH&Co. deckt mehr als 100 Märkte weltweit ab. Die Einrichtungen, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen wurde, sind in **Anhang IV** aufgeführt.

Gemäß den Regulations darf die Verwahrstelle bezüglich der Gesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr und (i) der Gesellschaft bzw. (ii) den Anteilshabern führen können, sofern sie die Erfüllung ihrer Aufgabe als Verwahrstelle nicht von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben gemäß den Regulations getrennt und die potenziellen Konflikte nicht identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilshabern offengelegt hat. Weitere Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Verbindung mit der Verwahrstelle entstehen können, finden Sie im Prospekt im Abschnitt „**Interessenkonflikte**“.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, zur Liste der Vertreter und Untervertreter, an die Verwahrungsfunktionen weiter übertragen wurden, und zu entsprechenden Interessenkonflikten, die entstehen können, stehen Anteilshabern auf Anfrage bei der Gesellschaft zur Verfügung.

Rechtsberater

Als Rechtsberater in Fragen des irischen Rechts hat die Gesellschaft William Fry LLP, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, bestellt.

Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer hat die Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, One Spencer Dock, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland, bestellt.

Secretary

Zum Secretary hat die Gesellschaft Wilton Secretarial Limited, 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, ernannt.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, jeder Portfolioverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle sowie deren Holdings, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Führungskräfte und Verwaltungsratsmitglieder (im Folgenden gesamtheitlich als die „Parteien“ oder einzeln die „Partei“ bezeichnet) sind oder können an anderen Kapitalanlagen oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt bei der Verwaltung der Gesellschaft führen können. Dazu gehören die Verwaltung anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Managementberatung, die Erbringung von Verwaltungs- und Treuhand- bzw. Depotbankdienstleistungen, Maklerdienstleistungen sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen, darunter Unternehmen, in welche die Gesellschaft möglicherweise investiert. Diese Parteien, insbesondere die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolioverwalter, sind oder können mit der Beratung anderer Investmentfonds betraut sein, die gleiche oder überlappende Anlageziele haben wie die Gesellschaft. In diesem Fall müssen die sich ergebenden Anlagemöglichkeiten gerecht zugeteilt werden. Jede der Parteien garantiert, dass die Ausführung ihrer entsprechenden Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und dass gegebenenfalls auftretende Konflikte in fairer Weise gelöst werden. Sollten Vermögenswerte der Gesellschaft in solchen Investmentfonds investiert sein, verzichtet die Partei, die derartige Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen für andere Investmentfonds erbringt, auf Ausgabeaufschläge, die sie sonst erheben könnte. Sollten im Zusammenhang mit einer solchen Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft von einer Partei Provisionen oder Gebühren für die Anlage des Vermögens der Gesellschaft in einen solchen Investmentfonds erhoben werden, wird diese Provision auf eigene Rechnung an die Gesellschaft gezahlt.

Aufgrund der breit gefächerten Aktivitäten der Parteien können Interessenkonflikte entstehen. Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft basieren auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolioverwalter können der Verwaltungsstelle (zur Unterstützung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds) Bewertungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Anlagen erbringen, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann eine Partei Anlagen erwerben oder veräußern, auch wenn sich eine gleiche oder vergleichbare Anlage im Besitz der Gesellschaft befindet oder auf eine andere Weise in Verbindung zur Gesellschaft steht. Zudem kann eine Partei Anlagen erwerben, halten oder veräußern, auch wenn eine solche Anlage im Rahmen einer Transaktion, an der die Partei beteiligt war, von oder im Namen der Gesellschaft erworben oder veräußert wurde. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Erwerb einer solchen Anlage durch die Partei unter normalen handelsüblichen Bedingungen wie unter unabhängigen Geschäftspartnern erfolgt und dass die Anlagen der Gesellschaft zu den besten vertretbaren Bedingungen im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft getätigt werden. Eine Partei kann mit der Gesellschaft als Auftraggeber oder als Auftragnehmer handeln, vorausgesetzt, dass ein solcher Handel im besten Interesse der Anteilsinhaber und zu handelsüblichen Bedingungen erfolgt.

Mit einer Partei für die und im Namen der Gesellschaft eingegangene Transaktionen sind nur unter Umständen zulässig, unter denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Der Wert der Transaktion wird von einer Person zertifiziert, die von der Verwahrstelle (oder vom Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und qualifiziert bestätigt wurde; oder
- (b) Die Ausführung zu besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den Vorschriften dieser Börse erfolgt; oder
- (c) Falls (a) oder (b) nicht zweckmäßig sind, erfolgt die Durchführung zu Bedingungen, bezüglich derer die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an

der die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle beteiligt ist) davon überzeugt ist, dass diese der Anforderung entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber zum Zeitpunkt der Transaktion ausgeführt werden müssen.

Versammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft und an den dort veranstalteten Abstimmungen teilzunehmen. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft findet normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland statt. Die Anteilhaber erhalten die Einladungen zu der Jahreshauptversammlung gemeinsam mit dem Jahresabschluss und -bericht bis spätestens einundzwanzig Tage vor dem Versammlungstermin.

Rechnungslegung und Information

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums zugestellt werden, das heißt normalerweise im April jedes Jahres. Exemplare des ungeprüften Halbjahresberichts (per 30. Juni) werden den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Halbjahreszeitraums zugesandt, das heißt normalerweise im August jedes Jahres.

Exemplare dieses Prospekts sowie der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft sind bei der Verwaltungsstelle unter der im Abschnitt „Verwaltungsrat und Berater“ genannten Anschrift erhältlich.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Anteils in jeder Anteilsklasse der Fonds wird von der Verwaltungsstelle gemäß den Bestimmungen der Satzung vorgenommen. Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „Rechtliche und allgemeine Informationen“ weiter unten enthalten. Sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts aufgrund der im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzungen“ genannten Bedingungen nicht ausgesetzt oder verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert jedes Fonds sowie der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Initiators und der Verwaltungsstelle veröffentlicht und kann über die Website des Initiators abgerufen werden: <https://www.im.natixis.com/intl/intl-fund-documents> (diese muss stets auf dem neuesten Stand gehalten werden).

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines Fonds wird der Anteil dieser Anteilsklasse an den Verbindlichkeiten des Fonds vom Anteil dieser Anteilsklasse am Vermögen des Fonds abgezogen.

Der Nettoinventarwert jedes Anteils einer Klasse wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert dieser Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse dividiert wird.

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil (dem „Preis“) gezeichnet oder zurückgekauft werden. Auf die Anteile ist ein Einheitspreis anwendbar, so dass der gleiche Anteilspreis Anwendung findet, unabhängig davon, ob Anleger an einem bestimmten Handelstag zeichnen oder zurückgeben. Wie in der entsprechenden Ergänzung festgelegt ist, fällt (zusätzlich zu dem Preis) bei der Zeichnung bestimmter Anteilsklassen ein Ausgabeaufschlag an.

Sofern dies in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist, kann der Fonds einen „Swing Pricing“-Mechanismus anstelle des vorstehend beschriebenen Einheitspreis-Mechanismus anwenden. Wenn eine solche Preisfindungs-Methode angewendet wird, kann der Preis an einem bestimmten Handelstag angepasst werden, um im Fall von umfangreichen Zeichnungen, Rücknahmen bzw. Umtauschtransaktionen eines Fonds an einem Handelstag die Verwässerungseffekte zu berücksichtigen und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen. Dies bedeutet: Wenn die gesamten Transaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrag überschreiten, kann der Nettoinventarwert um einen Betrag in Höhe von maximal 2 % des entsprechenden Nettoinventarwerts angepasst werden, um die geschätzten steuerlichen Abgaben und Handelskosten zu berücksichtigen, die dem Fonds möglicherweise entstehen, und der geschätzten Handelsspanne der Vermögenswerte Rechnung zu tragen, in die der Fonds investiert bzw. die er veräußert. In diesem Fall ist der offizielle, veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil der Nettoinventarwert, auf den der Swing Price angewendet wurde. Wenn eine solche Anpassung vorgenommen wird, führt dies in der Regel bei umfangreichen Mittelzuflüssen in den Fonds zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil, während sich bei umfangreichen Mittelabflüssen der Nettoinventarwert je Anteil gewöhnlich verringert.

Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann zu von ihm festgelegten Bedingungen Anteile jeder Klasse jedes Fonds ausgeben. Die Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen einer Klasse sowie die Einzelheiten zu Zeichnung, Abrechnung und den Verfahren sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt. Alle Anteile werden in eingeschriebener Form registriert und im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen. Die Antragsteller erhalten nach Eingang ihres Antrags eine entsprechende schriftliche Bestätigung, aus der die Besitzverhältnisse an den ausgegebenen Anteilen hervorgehen. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Der Vorteil dabei ist, dass Zertifikate nicht verloren gehen

oder beschädigt werden können und dass die Anteilsinhaber ausgegebene registrierte Anteile per Fax zurückgeben können.

Die Gesellschaft kann für die Ausstellung von Zertifikaten eine Gebühr von 50 USD erheben. Eine Erlassung dieser Gebühr in voller Höhe oder zu Teilen liegt im Ermessen des Verwaltungsrats.

Gemäß der Satzung hat der Verwaltungsrat das Recht, Anteile auszugeben sowie Anträge auf Anteilszeichnung ohne Angabe von Gründen vollständig oder in Teilen anzunehmen oder zurückzuweisen. Dies gilt unter anderem in Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market-Timing praktiziert. Die Zeichnung von Anteilen setzt voraus, dass der Gesellschaft oder ihrem Vertreter (der Verwaltungsstelle) vor der Ausgabe jeglicher Anteile die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung eingehalten wurden. Der Verwaltungsrat kann derartige Beschränkungen auferlegen, wenn er feststellt, dass die Ausgabe von Anteilen dazu führen könnte, dass eine Person, die kein qualifizierter Anleger ist, das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erlangt oder dass ein solcher Erwerb mit steuerlichen oder rechtlichen Nachteilen für die Gesellschaft verbunden wäre. Der Verwaltungsrat versucht, übermäßigem kurzfristigem Handel entgegenzutreten, der den Interessen des Fonds und der Anleger schaden könnte. Häufige Anteilskäufe und -rücknahmen können für andere Anteilsinhaber eines Fonds zu bestimmten Risiken führen. Hierzu zählen das Risiko einer Verwässerung des Werts der Fondsanteile, die von langfristigen Anteilsinhabern gehalten werden, die Beeinträchtigung des effizienten Managements der einzelnen Fondsportfolios und ein Anstieg der Brokergebühren und Verwaltungskosten. Fonds mit Anlagen in Wertpapieren, die spezielle Bewertungsprozesse erfordern (z. B. ausländische Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Investment Grade) können diesen Risiken verstärkt ausgesetzt sein. Daher kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Annahme von Anträgen auf Kauf oder Umtausch von Anleihen ablehnen, wenn nach seiner Einschätzung solche Nachteile für einen Fonds entstehen könnten.

Der Verwaltungsrat kann außerdem die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds durch sämtliche Personen oder Körperschaften (einschließlich unter anderem Personen oder Körperschaften, die in Verbindung mit nicht genehmigten strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrumenten, Titeln oder Organismen stehen) einschränken, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Zeichnung negative Folgen für die Anteilsinhaber dieses Fonds oder für die Erfüllung und Einhaltung der Anlageziele und -grundsätze des Fonds haben kann.

Wird ein Antrag abgelehnt, werden bereits geleistete Zahlungen (abzüglich gegebenenfalls anfallender Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit der Erstattung) so schnell wie möglich per telegrafischer Anweisung (ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) zurückerstattet.

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge können auf einem Sammelkonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilsinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieses Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Anteilsinhaber, die über Finanzberater investieren, welche zur Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen verwenden, sollten beachten, dass bestimmte Clearing-Plattformen Geschäfte unter Umständen in sogenannten Batches, d.h. in gebündelter Form, verarbeiten. Die Verarbeitung der Batches erfolgt ein- oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds, die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben ist. Beachten Sie bitte, dass Zeichnungsanträge, die nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds eingehen, erst am nächsten Handelstag bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Rücknahmen

Die Anteilsinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag gemäß den in der entsprechenden Ergänzung beschriebenen Verfahren zurückgeben. Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden eines Fonds müssen der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung eingehalten sein.

Sofern an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die 10 % der Gesamtzahl der von diesem Fonds ausgegebenen Anteile übersteigen, können die Rücknahmeanträge für die Anteile dieses Fonds im Ermessen des Verwaltungsrats so reduziert werden, dass die Gesamtzahl der Anteile, die in jedem Fonds an diesem Handelstag zurückzunehmen sind, 10 % der insgesamt ausgegebenen Anteile des Fonds nicht überschreitet. Alle Rücknahme- oder Umtauschanträge, die auf diese Weise reduziert werden, werden auf den nächsten Handelstag übertragen und gemäß den Auflagen der Zentralbank abgewickelt. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise aufgeschoben werden, hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Das Gleiche gilt für Umtauschanträge, wenn die Anzahl der Anträge auf Umtausch und Rücknahme die Liquidierung von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds erforderlich machen würde. Anteilsinhabern wird empfohlen, für weitere Informationen die Satzung zu lesen.

Rücknahmeerlöse können bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilsinhaber auf einem Sammelkonto bzw. Saldensammelkonten für Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilsinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

Die Gesellschaft muss bei Rücknahmen Quellensteuern in Höhe des aktuellen irischen Steuersatzes einbehalten, es sei denn, ihr liegt vom Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung in der vorgeschriebenen Form vor, aus der hervorgeht, dass er in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist.

Falls die Gesellschaft Steuern abziehen, einbehalten oder berücksichtigen muss, einschließlich Vertragsstrafen und Zinsen im Falle bestimmter Ereignisse wie beispielsweise der Einlösung, der Rücknahme, der Veräußerung oder der angenommenen Veräußerung von gewinnberechtigten Anteilen durch einen Anteilsinhaber oder der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (ob nach Rücknahme oder Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen, nach Zahlung einer Dividende oder einer angenommenen Veräußerung von gewinnberechtigten Anteilen oder auf andere Art und Weise), kann der Verwaltungsrat von den an einen Anteilsinhaber zahlbaren Beträgen einen der Verbindlichkeit entsprechenden Barbetrag abziehen oder die Zwangsrücknahme oder die zwangsweise Löschung so vieler gewinnberechtigter Anteile des betreffenden Anteilsinhabers veranlassen, wie nach Abzug sämtlicher Rücknahmegebühren ausreichen, um alle Verbindlichkeiten zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber muss hierbei die Gesellschaft für sämtliche Verluste entschädigen, die sie in Verbindung mit den so abzuziehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten erlitten hat.

Anteilsinhaber, die ihre Anteile über Finanzberater zurückgeben, welche zur Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen verwenden, sollten beachten, dass bestimmte Clearing-Plattformen Geschäfte unter Umständen in sogenannten Batches, d.h. in gebündelter Form, verarbeiten. Die Verarbeitung der Batches erfolgt ein- oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds, die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben ist. Beachten Sie bitte, dass Rücknahmeaufträge, die nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds eingehen, erst am nächsten Handelstag bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Zwangsrücknahme

Der Verwaltungsrat kann eine Zwangsrücknahme der gewinnberechtigten Anteile durchführen, wenn er feststellt oder der Meinung ist, dass der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer dieser

gewinnberechtigten Anteile (i) kein qualifizierter Inhaber ist oder dem Fonds steuerliche oder aufsichtsrechtliche Probleme verursacht, (ii) eine Person oder Körperschaft ist (einschließlich unter anderem eine Person oder Körperschaft, die in Verbindung mit einem nicht genehmigten, strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrument, Titel oder Organismus steht), deren weiterer Verbleib im Fonds als Anteilsinhaber negative Folgen für die anderen Anteilsinhaber oder die Erreichung und Einhaltung der Anlageziele und -grundsätze des Fonds haben könnte, (iii) ein Anteilsinhaber ist, der an Marketing- bzw. Vertriebsaktivitäten beteiligt war oder ist und dabei ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft den Namen der Gesellschaft, eines Fonds, der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Portfolioverwalters oder seiner Strategien oder Portfoliomanager verwendet oder darauf Bezug genommen hat, oder (iv) wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck, kein Anteilszertifikat und kein Besitznachweis von Anteilen eingelöst oder als erhalten bestätigt wurde und die Gesellschaft seitens der Anteilsinhaber oder der durch Übertragung anspruchsberechtigten Person keinerlei Mitteilung erhalten hat.

Falls das Eigentum an Anteilen seitens eines Anteilsinhabers dazu führt, dass die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme gemäß der vorstehenden Beschreibung einleitet, und falls Eigentum an Anteilen seitens des Anteilsinhabers dazu geführt hat, dass die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds einer Quellenbesteuerung unterliegen, der sie nicht unterliegen würden, wäre der Anteilsinhaber nicht Eigentümer von Anteilen, hat die Gesellschaft das Recht, die Anteile dieses Anteilsinhabers zurückzunehmen und die Rücknahmeerlöse in einem Umfang einzubehalten, der die Verbindlichkeiten deckt, die ausschließlich durch das Eigentum an Anteilen seitens des Anteilsinhabers verursacht wurden. Soweit sich mehrere Anteilsinhaber in einer ähnlichen Lage befinden, werden die Erlöse auf der Grundlage des relativen Werts der zurückgenommenen Anteile einbehalten.

Auszahlungswährung und Devisengeschäfte

Sofern Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen bedeutenden Währung als jener des Fonds angeboten oder gefordert werden, übernimmt die Verwaltungsstelle den erforderlichen Devisenumtausch im Namen, auf Risiko und zu Lasten des Antragstellers. Dies erfolgt bei einem Erwerb zum Zeitpunkt des Eingangs der abgerechneten Gelder, bei einer Rückgabe, wenn der Rücknahmeantrag eingeht und akzeptiert wird und bei Dividenden zum Zeitpunkt der Ausschüttung.

Gesamtrücknahme

Sämtliche Anteile jeder beliebigen Fondsklasse können unter den folgenden Bedingungen zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Anteilsinhaber von 75 % des Werts der betroffenen Anteilsklasse eines solchen Fonds der Rücknahme auf einer Versammlung der Anteilsinhaber zustimmen, zu der maximal zwölf Wochen und mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde, oder
- (b) im Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstaussgabe der Anteile der entsprechenden Klasse, wenn der Nettoinventarwert des Fonds, zu dem die betreffende Anteilsklasse gehört, unter den Wert sinkt, der in der entsprechenden Ergänzung für diesen Fonds in diesem Zeitraum festgelegt wurde.

Wenn die Verwahrstelle ihre Absicht bekannt gibt, ihre Funktion gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags niederzulegen (und diese Ankündigung nicht widerruft) und innerhalb von 180 Tagen nach Eingang dieser Kündigung keine neue Verwahrstelle genehmigt und bestellt worden ist, sind alle Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen, und der Verwaltungsrat hat die Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft bei der Zentralbank zu beantragen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind (sofern nichts anderes angegeben ist) vollständig übertragbar und können auf eine vom Verwaltungsrat genehmigte Art und Weise schriftlich übertragen werden. Vor der Registrierung jeder Übertragung müssen die Begünstigten ein Antragsformular ausfüllen und entsprechende vom Verwaltungsrat geforderte Informationen vorlegen (zum Beispiel über ihre Identität). Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Fondsanteilen erlangt oder dass der Gesellschaft durch die Übertragung steuerliche oder rechtliche Nachteile entstehen.

Die Gesellschaft muss die in Irland fällige Steuer auf Anteilsübertragungen in Höhe des geltenden Steuersatzes entrichten, wenn ihr keine maßgebliche Erklärung des Anteilsinhabers in der vorgeschriebenen Form vorliegt, aus der hervorgeht, dass er in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die nötige Anzahl an Anteilen von einem übertragenden Inhaber zurückzunehmen, um entstehende steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Vorübergehende Aussetzungen

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts aller Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aller Anteilklassen der Fonds in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (a) während der gesamten Zeit oder eines Teils des Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Fonds notiert bzw. gelistet ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen) oder in dem der Handel an diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder wenn der Handel an einer anderen relevanten Terminbörse oder einem Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während der gesamten Dauer oder eines Teils des Zeitraums, in dem infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise praktikierbar ist, ohne die Interessen der Anteilsinhaber im Allgemeinen oder der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds im Besonderen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn der Nettoinventarwert nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder eine Veräußerung unter diesen Umständen den Anteilsinhabern im Allgemeinen oder den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds im Besonderen wesentlich schaden würde;
- (c) während der gesamten Dauer oder eines Teils des Zeitraums, in dem die Kommunikationssysteme, die normalerweise zur Berechnung des Werts der Anlagen der Gesellschaft verwendet werden, ausgefallen sind, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht in angemessener und gerechter Weise bestimmt werden kann;
- (d) während der gesamten Dauer oder eines Teils des Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, für Rücknahmezahlungen benötigte Mittel zu beschaffen, oder wenn derartige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können oder wenn Schwierigkeiten beim Transfer von Geldern oder Vermögenswerten bestehen oder vorhersehbar sind, die für Zeichnungen, Rückzahlungen oder den Handel benötigt werden; oder

- (e) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Die Gesellschaft wird eine solche beschriebene Aussetzung in den Medien bekanntgeben, in denen die Anteilspreise veröffentlicht werden, und die Zentralbank und andere zuständige Behörden in einem Mitgliedsstaat oder in anderen Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (in jedem Fall noch am selben Geschäftstag) im Einklang mit den Anforderungen dieser Länder von diesem Vorgang in Kenntnis setzen.

Umschichtung zwischen Anteilklassen und Fonds

Jeder Anteilsinhaber kann den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse beantragen. Ein solcher Umtauschantrag wird operativ wie eine Rücknahme mit gleichzeitigem Anteilserwerb behandelt. Anteilsinhaber, die einen Umtausch beantragen, müssen daher sowohl die Rücknahme- und Zeichnungsverfahren befolgen als auch die anderen Bedingungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Anlegerqualifikation und die Mindestgrenzen für eine Anlage und Beteiligung, die für die entsprechenden Fonds oder Anteilklassen gelten.

Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse mit identischem oder niedrigerem Ausgabeaufschlag werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Beim Umtausch in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse mit einem höheren Ausgabeaufschlag wird unter Umständen eine Umtauschgebühr fällig, die der Differenz zwischen den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der jeweiligen Anteile entspricht. Die Höhe der Umtauschgebühr wird von dem Finanzinstitut festgelegt, über das der Umtausch der Anteile erfolgt. Das betreffende Finanzinstitut behält diese Umtauschgebühr als Vergütung für seine Vermittlertätigkeit ein.

Der Anteils-umtausch zwischen Fonds oder Anteilklassen mit unterschiedlicher Bewertungshäufigkeit kann nur an einem gemeinsamen Handelstag erfolgen. Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse, deren Mitteilungsfrist für Zeichnungen sich von der Frist für Rücknahmen der gehaltenen Anteile unterscheidet, gilt für den Umtausch die längere der beiden Fristen.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber gemäß der in diesem Prospekt definierten Anlegerqualifikation nicht mehr zur Anlage in die von ihm gehaltenen Anteile befugt ist, kann die Gesellschaft beschließen, die vom betroffenen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ohne vorherige Ankündigung in andere Anteile umzuwandeln, deren maximale Gebühr die niedrigste all jener Anteilklassen ist, für die der Anteilsinhaber gemäß seiner Qualifikation in Frage kommt.

Zeichnungen und Rücknahmen in Sachform

Zeichnungen in Form von Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Fondsklasse im Tausch gegen Anlagen ausgeben, allerdings:

- (a) werden Anteile an Personen, bei denen es sich nicht um bestehende Anteilsinhaber handelt, erst dann ausgeben, wenn die betreffende Person das gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) erforderliche ausgefüllte Antragsformular der Vertriebsstelle bzw. einer Untervertriebsstelle zugesandt hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrats, der

Vertriebsstelle bzw. einer Untervertriebsstelle und der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Antrag erfüllt hat;

- (b) muss es sich bei den auf den Fonds übertragenen Anlagen um zulässige Anlagen gemäß den Anlagezielen und -grundsätzen sowie der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds handeln;
- (c) werden Anteile erst ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle bei dieser oder bei einer Unterverwahrstelle hinterlegt worden sind und die Verwahrstelle davon ausgehen kann, dass sich die Bedingungen eines solchen Austauschs nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilsinhaber des Fonds auswirken werden; und
- (d) hat ein Austausch auf Grundlage der Bedingungen (inklusive der Bestimmungen für die Zahlung etwaiger Kosten für den Austausch und möglicher Ausgabeaufschläge, die bei gegen Barzahlung ausgegebenen Anteilen fällig geworden wären) zu erfolgen, gemäß denen die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht die Anzahl der Anteile überschreitet, die gegen die Barzahlung eines Betrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der entsprechenden Anlagen entspricht, welcher in Übereinstimmung mit den Vorgehensweisen zur Bewertung des Vermögens der Gesellschaft bestimmt wird. Dieser Betrag kann um einen Betrag erhöht werden, den der Verwaltungsrat zur Deckung von Gebühren und Aufwendungen für angemessen hält, die dem Fonds beim Kauf der Anlagen gegen Barzahlung entstanden wären, oder um einen Betrag verringert werden, der laut Einschätzung des Verwaltungsrats den Gebühren und Aufwendungen entspricht, die aufgrund des direkten Kaufs der Anlagen durch den Fonds an den Fonds zu zahlen wären.

Rücknahmen in Form einer Sachauskehrung

Die Gesellschaft kann Anteile jeder Fondsklasse durch einen Anlagentausch zurücknehmen, sofern:

- (a) der Anleger die Verwaltungsstelle gemäß den in diesem Prospekt enthaltenen Bedingungen über seinen Rücknahmeantrag benachrichtigt hat, der Rücknahmeantrag ansonsten allen diesbezüglichen Vorschriften des Verwaltungsrats und der Verwaltungsstelle entspricht und der antragstellende Anteilsinhaber dem Rücknahmeverfahren zustimmt;
- (b) die Verwaltungsstelle davon ausgehen kann, dass sich die Bedingungen eines solchen Austauschs nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilsinhaber des Fonds auswirken werden, und festlegt, dass statt einer Anteilsrücknahme gegen Barzahlung die Rücknahme der Anteile gegen Sachauskehrung, durch die Übertragung von Anlagen an den Anteilsinhaber erfolgt, sofern der Wert dieser Anlagen nicht den Betrag übersteigt, der bei einer Barrücknahme fällig gewesen wäre, und sofern der Anlagentausch von der Verwahrstelle genehmigt wird. Dieser Wert kann um einen Betrag gemindert werden, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats den Gebühren und Aufwendungen entspricht, die bei der direkten Übertragung der Anlagen durch den Fonds angefallen wären, oder um einen Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen angemessenen Ausgleich für Gebühren und Aufwendungen darstellt, die dem Fonds bei der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Ein möglicher Fehlbetrag zwischen dem Wert der bei einer Rücknahme in Form einer Sachauskehrung übertragenen Anlagen und dem Rücknahmeerlös, der bei einer Rücknahme gegen Barleistungen zahlbar gewesen wäre, wird in bar beglichen.

Macht die Verwaltungsstelle von dem in Abschnitt (b) eingeräumten Ermessen Gebrauch, so setzt sie die Verwahrstelle davon in Kenntnis und informiert sie über die Einzelheiten der zu übertragenden Anlagen und eventuelle an den Anteilsinhaber zu zahlende Barbeträge.

Bezieht sich der Rücknahmeantrag des Anteilsinhabers auf mindestens 5 % des Nettoinventarwertes eines Fonds, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteile im Tausch gegen Anlagen zurückzunehmen. Sofern der an einer Rücknahme interessierte Anteilsinhaber dies beantragt, verkauft die Gesellschaft unter diesen Umständen die Anlagen im Namen des Anteilsinhabers. Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilsinhaber belastet werden.

Offenlegung der Fondspositionen

Anteilsinhaber und interessierte Anleger können vor Ablauf der von jedem Fonds festgelegten üblichen Offenlegungsperiode Informationen über die Fondspositionen anfordern. Jede Anfrage wird geprüft, und der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, unter Wahrung der Interessen des Fonds und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (insbesondere denen in Bezug auf die Verhinderung von Market-Timing und ähnlichen Praktiken) eine solche Offenlegung von Informationen über die Positionen eines Fonds anordnen, vorausgesetzt (i) es werden bestimmte Einschränkungen zur Wahrung der Fondsinteressen beachtet und (ii) der Anleger oder der Anteilsinhaber erklären sich mit den Bedingungen eines Vertraulichkeitsabkommens einverstanden.

Schutz personenbezogener Daten

Für Einzelheiten zu den für die Gesellschaft geltenden Datenschutzgesetzen und entsprechenden Verordnungen werden potenzielle Anleger auf das Antragsformular verwiesen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft sowie die Kosten für ihre Berater gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gebühren und Aufwendungen der einzelnen Fonds und ihrer Anteilsklassen werden in der jeweiligen Ergänzung festgelegt.

Die Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) auf Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zu zahlen sind, wird von der Gesellschaft getragen.

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen jedes Fonds:

- (a) Gebühren, Transaktionskosten und Ausgaben für die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (einschließlich der Unterverwahrstellen), die für den entsprechenden Fonds bestellt worden sind;
- (b) Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats;
- (c) Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung der Einzelheiten zum Nettoinventarwert;
- (d) Stempelsteuern, Steuern, Maklerprovisionen und sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen;
- (e) Honorare und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und anderen Berater sowie die Honorare des Secretary der Gesellschaft;

- (f) Branchenfinanzierungsabgabe der irischen Zentralbank;
- (g) Kosten und Aufwendungen für den Vertrieb der gewinnberechtigten Anteile und die Kosten für die Registrierung der Gesellschaft außerhalb Irlands; einschließlich aller Kosten und Aufwendungen von Vertretungen, Facilities Agents oder Zahlstellen in irgendeinem Land oder Territorium außerhalb Irlands (die Kosten und Aufwendungen solcher Vertretungen, Facilities Agents oder Zahlstellen werden zu handelsüblichen Sätzen entrichtet);
- (h) Kosten für den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der Fondsergänzungen, der im Einklang mit den Regulations und der Auflagen der Zentralbank veröffentlichten Key Investor Information Documents („**Key Investor Information Document**“), der Berichte, Bilanzen und Explanatory Memoranda, für die Veröffentlichung von Anteilspreisen, und alle Kosten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts und der Ergänzungen, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie alle sonstigen Verwaltungsausgaben;
- (i) erforderliche Übersetzungshonorare;
- (j) sämtliche sonstigen Kosten und Ausgaben in Bezug auf das Management und die Verwaltung der Gesellschaft beziehungsweise die Anlagen der Gesellschaft;
 - a. bezogen auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Kosten ermittelt werden, den Kostenanteil (falls vorhanden) für die Gründung und Wiedereinsetzung der Gesellschaft, der im betreffenden Berichtszeitraum beschrieben wird;
 - b. sämtliche für von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungspolice zahlbaren Beträge, einschließlich sämtlicher Policen im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten;
 - c. Kosten für sämtliche Zusammenlegungen oder Umstrukturierungen der Gesellschaft oder eines beliebigen Fonds; und
 - d. Gebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft bzw. eines Fonds;

in jedem Fall kommt zu diesen Kosten die jeweils zur Anwendung kommende Mehrwertsteuer hinzu.

Die oben aufgeführten Aufwendungen werden zwischen den einzelnen Fonds und deren Klassen zu den Bedingungen und auf die Art und Weise aufgeteilt, die vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als fair und gerecht erachtet wird.

Die Gesamtgebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Verwahrstelle (einschließlich der Unterverwahrstellen) und des Verwaltungsrats in Bezug auf die einzelnen Fonds dürfen pro Jahr gemäß den Angaben in der jeweiligen Ergänzung einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds (einschließlich aller angemessenen und ordnungsgemäß belegten Spesen sowie aller Mehrwertsteuerzahlungen auf solche Gebühren und Aufwendungen) nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz kann auf bis zu 1,5 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft p. a. angehoben werden, sofern der Verwaltungsrat dem zustimmt und die Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds mit einer Frist von einem Monat schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, Anlegern die Verwaltungskosten gänzlich oder zum Teil zu erlassen.

Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt gemäß den Bedingungen der Portfolioverwaltungsverträge die Gebühren und Aufwendungen der Portfolioverwalter aus ihrer eigenen Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt für die Gebühren und Aufwendungen aller von ihr beauftragten Vertriebsstellen, Vertreter oder Finanzmittler auf. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern nach eigenem Ermessen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften sämtliche Gebühren und Aufwendungen oder Teile davon erlassen.

Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat kann bei Ausgabe der Anteile aller Fonds einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3 % des Preises zur Deckung der Vertriebs- und Vermarktungskosten erheben. Der maximale Ausgabeaufschlag für die Anteile an jedem Fonds ist in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise zu verzichten.

ZUTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Laut Satzung sind bei der Auflage eines separaten Fonds mit verschiedenen Anteilklassen die folgenden Punkte zu beachten:

- (a) Die Aufzeichnungen und Bücher jedes Fonds sind separat in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen;
- (b) Die Verbindlichkeiten jedes Fonds sind ausschließlich von diesem selbst zu tragen;
- (c) Die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschließlich dem betreffenden Fonds, werden in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle separat von den Vermögenswerten anderer Fonds ausgewiesen und werden (es sei denn, dies wird vom Gesetz gestattet) nicht dazu eingesetzt, die Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber einem anderen Fonds direkt oder indirekt zu begleichen;
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Klasse von Anteilen werden dem jeweiligen für diese Anteilsklasse(n) errichteten Fonds zugeschlagen. Ebenso werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Ausgaben, die auf ihn entfallen, dem betreffenden Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zugeordnet;
- (e) Werden Vermögenswerte durch andere Vermögenswerte generiert, so ist der generierte Vermögenswert dem gleichen Fonds zuzurechnen wie die Vermögenswerte, durch die er generiert wurde. Ebenso ist bei der Neubewertung eines Vermögenswerts die jeweilige Werterhöhung oder -verminderung dem betreffenden Fonds zuzuschlagen; und
- (f) In Fällen, in denen sich ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zuordnen lässt, liegt es – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer – im Ermessen des Verwaltungsrats, die Basis festzulegen, auf der der betreffende Vermögenswert oder die betreffende Verbindlichkeit zwischen den Fonds aufgeteilt wird. Der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer – jederzeit zu ändern, wobei die Genehmigung der Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist, wenn die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zwischen allen Fonds aufgeteilt werden.

STEUERN

Allgemeines

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar. Interessierten Anlegern wird empfohlen hinsichtlich der möglichen Konsequenzen aus dem Erwerb, Kauf, Besitz, Umtausch oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Hoheitsgebiets, in dem sie unter Umständen steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Die folgende Zusammenfassung ist ein kurzer Überblick über bestimmte Aspekte der irischen Steuergesetze und Besteuerungspraktiken, die in Bezug auf die in diesem Prospekt angesprochenen Transaktionen relevant sind. Sie basiert auf aktuell geltenden Gesetzen, Praktiken und der derzeitigen offiziellen Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen.

Dividenden, Zins- und Kapitalerträge (soweit zutreffend), die die Fonds im Zusammenhang mit ihren Anlagen (ausgenommen Wertpapiere irischer Emittenten) erhalten, können in dem Land, in dem die Emittenten der Anlagen ansässig ist, einer Besteuerung unterliegen, unter anderem der Quellensteuer. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft nicht von Quellensteuervergünstigungen aus Doppelbesteuerungsvereinbarungen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren kann. Sollte sich diese Position künftig ändern und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes Rückvergütungen an die Gesellschaft zur Folge haben, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Der Ertrag wird vielmehr den bestehenden Anteilshabern zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig zugewiesen.

Anteilshaber, die in Irland nicht gebietsansässig sind, können gemäß den Gesetzen anderer Länder besteuert werden. Dieser Prospekt trifft keine Aussagen über die Gesetze dieser Länder. Bevor die Anleger in die Gesellschaft investieren, sollten sie die Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Übertragung und der Rückgabe von Anteilen mit ihrem Steuerberater besprechen.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft und die Anteilshaber auf Grundlage der Tatsache, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist, den folgenden Steuerstatus aufweisen.

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die seiner Kontrolle oder einer gerichtlichen Anordnung unterliegen.

„Gleichwertige Maßnahmen“

finden auf ein Investmentunternehmen Anwendung, für welches die irischen Steuerbehörden eine Genehmigung gemäß Section 739D (7B) des Taxes Act erteilt haben, und die Genehmigung nicht entzogen wurde.

„Steuerbefreite irische Anleger“ sind

- ein Finanzmittler im Sinne von Section 739B des Taxes Act;

- ein Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten, anerkannten Pensionsplan im Sinne von Section 774 des Taxes Act oder um eine Rentenversicherung oder ein Trust Scheme, auf die Section 784 bzw. 785 des Taxes Act Anwendung findet, handelt;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des Taxes Act;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;
- eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine karitative Einrichtung, die eine Person ist, auf die sich Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act bezieht;
- eine zulässige Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine Investmentgesellschaft (Unit Trust), auf die Section 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;
- eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA oder Section 848E TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds (Approved Retirement Fund), eines zugelassenen Mindestpensionsfonds (Approved Minimum Retirement Fund) oder eines Special Savings Incentive Accounts handelt;
- eine Person, die nach Section 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer hat, und wenn die Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Altersvorsorgekontos (Personal Retirement Savings Account) gemäß der Definition in Section 787A TCA sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency, die eine Person ist, auf die sich Section 739D(6)(ka) des Taxes Act bezieht;
- der Courts Service
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- ein Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine Anlage von an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlten Geldern;
- eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) des Taxes Act in Bezug auf von ihr an die Gesellschaft geleistete Zahlungen der Körperschaftssteuer unterliegt oder unterliegen wird;
- jede andere Person, die jeweils vom Verwaltungsrat zugelassen wird, vorausgesetzt, dass das Halten von Anteilen durch diese Person nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht der Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilsinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1A TCA führt;
- eine Person, die aufgrund von Section 787AC TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, und wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEEP im Sinne von Part 30, Chapter 2D TCA sind;
- eine in Irland gebietsansässige Gesellschaft, die in einem Geldmarktfonds anlegt, der eine Person im Sinne von Section 739D(6)(k) des Taxes Act ist; oder
- jede andere Person, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlich ansässig ist und gemäß der Steuergesetzgebung oder der in schriftlicher Form festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der

irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) Anteile besitzen darf, ohne dass dies für die Gesellschaft zu steuerlichen Nachteilen oder zu einer möglichen Aberkennung von Steuerbegünstigungen für die Gesellschaft führt,

jeweils sofern sie die maßgebliche Erklärung abgegeben haben.

„**Finanzmittler**“ bedeutet eine Person:

- deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines Investmentfonds im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst; oder
- die im Namen anderer Personen Anteile an einem Investmentfonds hält.

„**Irland**“ bedeutet die Republik Irland.

„**Gewöhnlich Gebietsansässige in Irland**“

- Im Fall einer natürlichen Person bedeutet dies eine Person, die zu Steuerzwecken als gewöhnlich in Irland ansässig gilt.
- Im Falle eines Treuhandvermögens („Trust“) bedeutet dies ein Treuhandvermögen, das zu Steuerzwecken als gewöhnlich in Irland ansässig gilt.

Eine natürliche Person, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren gebietsansässig in Irland ist, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer gewöhnlich ansässigen Person.

Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig ist, ist am Ende von drei aufeinander folgenden Jahren, in denen sie nicht gebietsansässig ist, keine gewöhnlich ansässige Person mehr.

„**Gebietsansässige Irlands**“

- Im Fall einer natürlichen Person bedeutet dies eine Person, die zu Steuerzwecken in Irland gebietsansässig ist.
- Im Falle eines Treuhandvermögens („Trust“) bedeutet dies ein Treuhandvermögen, das zu Steuerzwecken in Irland gebietsansässig ist.
- Im Falle einer Gesellschaft bedeutet dies eine Gesellschaft, die zu Steuerzwecken in Irland gebietsansässig ist.

Gebietsansässigkeit – Natürliche Person

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten zwölfmonatigen Steuerjahr als in Irland gebietsansässig, wenn sie:

- in diesem Zwölfmonatszeitraum mindestens 183 Tage dort anwesend ist; oder
- über einen kombinierten Zeitraum von mindestens 280 Tagen dort ansässig ist, wobei diesbezüglich die Zahl der in Irland verbrachten Tage in diesem Zwölfmonatszeitraum und die Zahl der in Irland verbrachten Tage in dem diesem Jahr vorhergehenden Zwölfmonatszeitraum berücksichtigt werden.

Eine Anwesenheit von höchstens 30 Tagen in Irland in einem zwölfmonatigen Steuerjahr wird bezogen auf den Zweijahrestest nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Ermittlung der in Irland anwesenden Tage gilt eine Person dann als anwesend, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt des jeweiligen Tages im Land ist.

Gebietsansässigkeit – Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen sehr komplex sein kann. Abgeber einer Steuererklärung verweisen wir auf die in Section 23A des Taxes Act enthaltenen spezifischen Rechtsvorschriften.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft automatisch als in Irland steueransässig angesehen werden, es sei denn sie ist in einem Hoheitsgebiet ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat. Eine in einer ausländischen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft die in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, wird weiterhin als in Irland steueransässig behandelt, sofern sie nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens eine andere Steueransässigkeit hat.

Gebietsansässigkeit – Treuhänderschaft (Trust)

Die Bestimmung der Steueransässigkeit eines Trusts kann sehr komplex sein. Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland steueransässig angesehen, wenn eine Mehrheit der Treuhänder in Irland steueransässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo die allgemeine Geschäftsführung des Trusts ausgeführt wird. Zusätzlich wären die Bestimmungen jeglicher maßgeblicher Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Daher muss jeder Trust im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden.

„PPIU“

bedeutet Personal Portfolio Investment Undertaking, ein Investmentunternehmen mit persönlichem Portfolio in Bezug auf einen Anteilinhaber, bei dem das gesamte oder ein Teil des Unternehmens durch die folgenden Personen ausgewählt werden kann oder wurde bzw. die Auswahl des gesamten oder eines Teils des Vermögens von ihnen beeinflusst wurde:

- (i) der Anteilinhaber;
- (ii) eine im Namen des Anteilinhabers handelnde Person;
- (iii) eine mit dem Anteilinhaber verbundene Person;
- (iv) eine mit einer im Namen des Anteilinhabers handelnden Person verbundene Person;
- (v) der Anteilinhaber und eine mit dem Anteilinhaber verbundene Person; oder
- (vi) eine Person, die sowohl im Namen des Anteilinhabers als auch einer mit dem Anteilinhaber verbundenen Person handelt.

Ein Investmentunternehmen ist kein PPIU, wenn das einzige Vermögen, das ausgewählt werden kann oder wurde zu dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen zur Auswahl durch einen Anleger zur Verfügung steht, öffentlich zugänglich ist und klar im Marketing- oder Werbematerial des Investmentunternehmens identifiziert ist. Das Investmentunternehmen muss außerdem alle Anleger auf einer diskriminierungsfreien Grundlage behandeln. Im Fall von Anlagen, die 50 % oder mehr ihres Werts aus Grundbesitz beziehen, sind jegliche Anlagen einer natürlichen Person auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die Erklärung des Anteilinhabers nach Schedule 2B des Taxes Act. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder irische Gebietsansässige noch gewöhnlich gebietsansässige Personen in Irland (oder Finanzmittler im Auftrag solcher Investoren) sind, ist auf dem Antragformular zu finden, das der entsprechenden Ergänzung zu diesem Prospekt beiliegt.

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber sowie alle folgenden Achtjahreszeiträume, die sich unmittelbar an den vorhergehenden Zeitraum anschließen.

„Taxes Act“ bezeichnet das 1997 in Irland verabschiedete Steuerkonsolidierungsgesetz (Taxes Consolidation Act) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke als in Irland gebietsansässig, da sie in Irland gegründet wurde und nicht an einem anderen Ort als gebietsansässig gilt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Form zu führen, die sicherstellt, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland gebietsansässig ist.

Da die Gesellschaft eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act ist, unterliegen ihre Einkünfte und Erträge nach der aktuellen irischen Gesetzgebung und Praxis keiner irischen Besteuerung.

Allerdings kann eine Steuerpflicht durch das Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ innerhalb der Gesellschaft entstehen. Ein solches steuerpflichtiges Ereignis umfasst alle Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilhaber oder jedwede Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen oder Einziehung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung fälliger Steuern auf Erträge, die aus der Übertragung von Anrechten an Anteilen entstanden sind. Es umfasst auch den Ablauf eines relevanten Zeitraums.

Die Gesellschaft wird bei einem steuerpflichtigen Ereignis nicht steuerpflichtig, wenn der Anteilhaber zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht als Gebietsansässiger Irlands oder gewöhnlich in Irland Gebietsansässiger gilt und die maßgebliche Erklärung eingereicht hat und die Gesellschaft zudem über keinerlei Informationen verfügt, die darauf schließen lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

Es wird nicht von einem steuerpflichtigen Ereignis ausgegangen, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses gleichwertige Maßnahmen ausdrücklich mit den irischen Steuerbehörden vereinbart sind und die Genehmigung nicht entzogen wurde. Liegt keine maßgebliche Erklärung bzw. liegen keine gleichwertigen Maßnahmen vor, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Anleger um einen Gebietsansässigen in Irland oder eine gewöhnlich in Irland gebietsansässige Person handelt.

Nicht als steuerpflichtige Ereignisse gelten:

- ein Austausch von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilhaber, der zu handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen („Arm’s Length“-Prinzip) ohne Zahlungen an den Anteilhaber erfolgt;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen als steuerpflichtiges Ereignis gelten könnten) in Bezug auf Anteile, die von einem anerkannten Clearingsystem gemäß Festlegung durch die irische Steuerbehörde gehalten werden;
- vorbehaltlich bestimmter Bedingungen eine Übertragung von Anteilsberechtigungen durch einen Anteilhaber an einen Ehepartner, früheren Ehepartner, Lebenspartner oder früheren Lebenspartner;
- ein Tausch von Anteilen, der im Rahmen einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) mit einem anderen Anlageorganismus erfolgt; oder
- eine Transaktion bezogen auf relevante Anteile an der Gesellschaft, die lediglich aufgrund der Ernennung eines neuen Court Funds Manager für die Gesellschaft erfolgt.

Das Halten von Anteilen zum Ende des maßgeblichen Zeitraums stellt ebenfalls ein steuerpflichtiges Ereignis dar. Soweit sich aus einem solchen steuerpflichtigen Ereignis Steuern ergeben, ist es gestattet, diese Steuern als Guthaben auf Steuern anzurechnen, die bei einer darauffolgenden Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung der jeweiligen Anteile zu zahlen sind. Sollte sich bei der Rücknahme von Anteilen eine Überzahlung der entsprechenden Steuer ergeben, die aus der Zahlung von Steuern bei einem früheren steuerpflichtigen Ereignis resultiert, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Erstattung im Namen des entsprechenden Anteilhabers vorzunehmen, sofern der

Wert der Anteile maximal 15 % des Gesamtwerts der Anteile an der Gesellschaft beträgt. Stattdessen sollte sich der Anteilshaber wegen dieser Rückzahlung direkt an die Steuerbehörde wenden.

Falls der Wert der Anteile, die von nicht steuerbefreiten irischen Anlegern gehalten werden, weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft beträgt, ist die Gesellschaft bei einem steuerpflichtigen Ereignis am Ende eines relevanten Zeitraums nicht zur Einbehaltung von Steuern verpflichtet, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den Steuerbehörden und den Anteilshabern bestimmte Daten zu melden. Unter solchen Umständen muss der Anteilshaber auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung die entsprechende Steuer ausweisen, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt.

Wenn das steuerpflichtige Ereignis das Ende eines maßgeblichen Zeitraums ist, verfügt die Gesellschaft über die Option, sich für eine Bewertung der Anteile zu bestimmten anderen Daten zu entscheiden, als demjenigen der angenommenen Veräußerung nach acht Jahren.

Wenn die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, hat sie das Recht, von der Zahlung, aus der sich das steuerpflichtige Ereignis ergibt, einen Betrag einzubehalten, der der jeweiligen Steuerlast entspricht bzw. sich gegebenenfalls die Anzahl der von den Anteilshabern gehaltenen Anteile anzueignen oder zu stornieren, die erforderlich ist, um die entstandene Steuerpflicht zu erfüllen. Auch wenn die Gesellschaft davon keinen Gebrauch macht, hat der betroffene Anteilshaber der Gesellschaft Schadensersatz zu leisten und sie auch weiter für die Verluste schadlos zu halten, die ihr aus Steuerpflichten wegen eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehen.

Informationen zu den steuerlichen Folgen von steuerpflichtigen Ereignissen für die Gesellschaft und die Anteilshaber entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anteilshaber“. Diese Informationen beziehen sich auf:

- Anteilshaber, die weder Gebietsansässige Irlands noch gewöhnlich Gebietsansässige Irlands sind; und
- Anteilshaber, die in Irland entweder gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhält, können einer irischen Quellensteuer auf Dividenden in Höhe von 25 % unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch eine Erklärung abgeben, um zu bestätigen, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, der damit als Begünstigter Anspruch auf die Dividenden hat, sodass die Gesellschaft bei Erhalt solcher Dividenden keine irischen Quellensteuern zu entrichten hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) einen jährlichen Bericht über bestimmte Anteilshaber und den Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht nur im Hinblick auf Anteilshaber, die in Irland entweder gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind.

Wenn ein Investmentunternehmen in Bezug auf in Irland steueransässige Einzelanteilshaber als PPIU angesehen wird, kommen Vorschriften zur Vermeidung der Steuerumgehung zur Anwendung. Unter solchen Umständen wird jede Zahlung an einen Anteilshaber mit 60 % besteuert. Die Frage ist, ob der Anteilshaber oder eine verbundene Person ein Wahlrecht gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung der Steuerumgehung hat oder nicht. Einzelanteilshaber sollten unabhängigen juristischen Rat einholen, um festzustellen, ob das Investmentunternehmen aufgrund ihrer persönlichen Umstände als ein PPIU angesehen werden könnte.

Anteilsinhaber

(i) Anteilsinhaber, die weder Gebietsansässige Irlands noch gewöhnlich Gebietsansässige Irlands sind

Die Gesellschaft muss keine Steuern für steuerpflichtige Ereignisse einbehalten, wenn (a) der Anteilsinhaber in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig ist, (b) der Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind. Sollte bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses die maßgebliche Erklärung oder eine Genehmigung der irischen Steuerbehörden zur Durchführung gleichwertiger Maßnahmen nicht vorliegen, fallen für die Gesellschaft Steuern an, auch wenn der der Anteilsinhaber weder Gebietsansässiger Irlands noch gewöhnlich Gebietsansässiger ist. Die entsprechende Steuer wird wie in Abschnitt (ii) weiter unten erläutert einbehalten.

Handelt der Anteilsinhaber als Finanzmittler im Namen von Personen, die in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig sind, behält die Gesellschaft im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer ein, sofern der Finanzmittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, wonach er im Namen einer solchen Person handelt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, oder wenn die Verwaltungsratsmitglieder die Genehmigung der irischen Steuerbehörde erhalten haben, wonach gleichwertige Maßnahmen durchgeführt werden.

In Bezug auf Anteilsinhaber, die in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig sind und eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, über die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die daraus schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, ist der Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht als Ertrag der Gesellschaft zu behandeln. Allerdings unterliegt jedes Unternehmen, das nicht in Irland gebietsansässig ist und direkt oder indirekt Anteile einer oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, in Bezug auf die Erträge aus Anteilen oder die Gewinne aus der Veräußerung seiner Anteile der irischen Steuer.

Behält die Gesellschaft Steuern ein, weil der Anteilsinhaber ihr keine maßgebliche Erklärung vorgelegt hat, sieht die irische Gesetzgebung keine Erstattung von Steuern vor, außer unter folgenden Umständen:

- i. Die entsprechende Steuer ist ordnungsgemäß von der Gesellschaft erstattet worden, und innerhalb eines Jahres nach der Vornahme dieser Erstattung kann die Gesellschaft zur Zufriedenheit der irischen Steuerbehörden nachweisen, dass es gerecht und zumutbar ist, diese von der Gesellschaft gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
- ii. Sofern ein Antrag auf Erstattung irischer Steuern gemäß Section 189, 189A, 192 und 205A des Taxes Act (erleichternde Bestimmungen für erwerbsunfähige Person, Trusts in Bezug auf solche Personen und Personen, die aufgrund von thalidomidhaltigen Medikamenten erwerbsunfähig sind, und „Magdalen Laundry“-Zahlungen) gestellt wird, wird das erhaltene Einkommen als steuerpflichtiges Nettoeinkommen gemäß Case III von Schedule D behandelt, von dem Steuern einbehalten wurden.

(ii) Anteilsinhaber, die Gebietsansässige Irlands oder gewöhnlich Gebietsansässige Irlands sind

Handelt es sich bei einem Anteilsinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger und legt dieser keine entsprechende maßgebliche Erklärung vor, und sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden oder der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das eine Erklärung über seinen Unternehmensstatus vorgelegt hat, müssen von der Gesellschaft Steuern in Höhe von 41 % von Ausschüttungen und Erträgen einbehalten werden, die dem Anteilsinhaber anlässlich von Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen durch einen Anteilsinhaber entstehen. Steuern in Höhe von 41 % müssen von der Gesellschaft auch am Ende eines maßgeblichen Zeitraums einbehalten werden, weil zu diesem Zeitpunkt von einer Veräußerung der Anteile durch den Anteilsinhaber ausgegangen wird. Steuern in Höhe von 25 % müssen von der Gesellschaft einbehalten werden, wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um eine Gesellschaft handelt, und zwar unabhängig von der Art der Ausschüttung, und wenn der Anteilsinhaber eine förmliche Erklärung über seine Unternehmenseigenschaft vorgelegt hat.

Im Allgemeinen unterliegen private Anteilsinhaber, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlich ansässig sind, keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihrem Anteilsbesitz oder auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, sofern die Gesellschaft bei der Zahlung an den Anteilsinhaber die anfallenden Steuern bereits einbehalten hat. Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräußerung seiner/ihrer Anteile einen Währungsgewinn, kann eine Kapitalertragssteuer in dem Jahr fällig werden, in dem die Anteile veräußert worden sind. Anteilsinhaber, bei denen es sich um in Irland ansässige Unternehmen handelt, und die Ausschüttungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden behandelt, als ob sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung gemäß Case IV, Schedule D des Taxes Act erhalten haben, für die Steuern in Höhe von 25 % einbehalten wurden. Ein in Irland gebietsansässiges Unternehmen, dessen Anteile in Zusammenhang mit einer Unternehmung gehalten werden, unterliegt der Besteuerung der Gewinne oder Erträge aus dieser Unternehmung, wobei von der Gesellschaft einbehaltene Steuern mit einer von dem Unternehmen zahlbaren Körperschaftssteuer verrechnet werden. In Irland gebietsansässige oder gewöhnlich ansässige Anteilsinhaber, an die eine Ausschüttung oder ein Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen ausgezahlt wird, für die keine Steuern einbehalten werden, können der irischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf diese Ausschüttungen oder Gewinne unterliegen.

(iii) Irish Courts Service

Wenn Anteile durch den Courts Service gehalten werden, werden von der Gesellschaft keine Steuern auf Zahlungen einbehalten, die an den Courts Service geleistet werden. Wenn Mittel, die der Kontrolle oder der Anordnung des Courts Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service hinsichtlich dieser erworbenen Anteile die Verantwortlichkeiten der Gesellschaft, unter anderem in Bezug auf die Einbehaltung von Steuern im Fall von steuerpflichtigen Ereignissen, die Abgabe von Steuererklärungen und die Erhebung von Steuern.

Außerdem muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr spätestens am 28. Februar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres eine Erklärung gegenüber den irischen Steuerbehörden abgeben, die:

- (a) den Gesamtbetrag der Erträge des Investmentunternehmens in Bezug auf die erworbenen Anteile ausweist; und
- (b) in Bezug auf jede Person genaue Angaben darüber enthält, wer bezüglich dieser Anteile wirtschaftlich begünstigt ist oder war:
 - soweit verfügbar den Namen und die Adresse der Person,

- den Betrag des Gesamtertrags bezüglich dessen die Person wirtschaftlich berechtigt ist,
- weitere Informationen, die die irische Steuerbehörde verlangen mag.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei Zeichnung, Übertragung, Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft im Allgemeinen keine Stempelsteuer an. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen allerdings gegen irische Wertpapiere oder andere irische Anlagen, kann auf die Übertragung solcher Wertpapiere bzw. solcher Anlagen eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft hat bei der Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren keine Stempelsteuer zu entrichten, sofern die betroffenen Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und sofern sich die Übertragung nicht auf in Irland befindliche Immobilien oder andere Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien beziehungsweise auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act) bezieht.

Auf Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen im Sinne von Section 739H des Taxes Act fällt keine Stempelsteuer an, sofern die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen zu gewerblichen Zwecken und in gutem Glauben und nicht zur Steuerumgehung erfolgen.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt eventuell der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer). Sofern die Gesellschaft allerdings als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act angesehen wird, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, vorausgesetzt (a) der Empfänger oder der Erbe ist zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls weder in Irland domiziliert noch gewöhnlich ansässig, und (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung ist der die Anteile veräußernde Anteilsinhaber weder in Irland domiziliert noch in Irland gewöhnlich ansässig, und (c) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft.

FATCA und andere grenzüberschreitenden Berichtssysteme

Die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) kann dem Hiring Incentives to Restore Employment Act unterliegen, der am 18. März 2010 in den USA Gesetz geworden ist und der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) enthält. Der Vorstoß dieser Bestimmungen besteht darin, dass genaue Angaben von US-Anlegern, die über Vermögenswerte außerhalb der Vereinigten Staaten verfügen, zum Schutz gegen Steuerhinterziehung in den Vereinigten Staaten von Finanzinstituten an die Steuerbehörden der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Services - „IRS“) gemeldet werden sollen. Um Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“) davon abzuhalten, sich diesen Regeln zu entziehen, sieht FATCA vor, dass US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das nicht diese Regeln anwendet und einhält, einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (einem „FATCA-Abzug“) bei bestimmten Ertragsquellen in den Vereinigten Staaten unterliegen. Um von diesen Quellensteuern befreit zu werden, müssen die FFIs die FATCA-Bestimmungen einhalten, und zwar gemäß den Bedingungen der anwendbaren Gesetzgebung zur Umsetzung von FATCA.

Gemäß den grundlegenden Bedingungen von FATCA scheint die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) als „Finanzinstitut“ zu gelten, so dass die Gesellschaft, um den Regeln zu entsprechen, möglicherweise von allen Anteilsinhabern verlangen wird, vorgeschriebene Unterlagen als Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen.

Die Vereinigten Staaten haben für die Umsetzung von FATCA einen zwischenstaatlichen Ansatz entwickelt. Diesbezüglich haben die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten am 21. Dezember 2012 ein „Model I“-Regierungsabkommen („Irish IGA“) unterzeichnet.

Das Irish IGA hat das Ziel, die Belastung für irische Finanzinstitute bei der Einhaltung von FATCA zu mindern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko der Quellensteuer minimiert. Gemäß dem Irish IGA werden Informationen über entsprechende US-Anleger von irischen Finanzinstituten (sofern das Finanzinstitut nicht von den FATCA-Anforderungen befreit ist) direkt an die irischen Steuerbehörden geliefert, die diese Informationen dann an den IRS weitergeben.

Entsprechend wird die Gesellschaft, um ihren Verpflichtungen in Bezug auf FATCA nachzukommen, möglicherweise die Anleger auffordern, der Gesellschaft durch die anwendbaren Gesetze vorgeschriebene Informationen und Unterlagen vorzulegen, sowie vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangte zusätzliche Unterlagen. Insofern muss die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) möglicherweise Informationen bezüglich all ihrer Anleger erhalten und überprüfen, und Anteilsinhaber müssen der Gesellschaft möglicherweise zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, um die Gesellschaft (bzw. jeden Fonds) in die Lage zu versetzen, diese Verpflichtungen einzuhalten. Jeder Gesellschafter, der von dem Fonds verlangte Unterlagen nicht vorlegt, haftet möglicherweise für jegliche aufgrund dessen anfallenden US-Quellensteuern, die US-Steuermeldepflichten bzw. Zwangsrücknahmen, Übertragungen oder andere Beendigungen der Rechte des Anteilsinhabers an seinen Anteilen sowie andere administrative oder operative Kosten oder Strafzahlungen, die der Gesellschaft (bzw. jedem Fonds) auferlegt werden, und die darauf zurückzuführen sind, dass dieser Anteilsinhaber Informationen nicht vorgelegt hat.

Insbesondere kann die Tatsache, dass die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) keine solchen Informationen von einem Anteilsinhaber erhält und an die Behörden übermittelt, den FATCA-Abzug auf an diesen Anteilsinhaber geleistete Zahlungen auslösen. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) nach eigenem Ermessen eine zwangsweise Rücknahme oder Übertragung der Anteile dieses Anteilsinhabers vornehmen und erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der FATCA-Abzug sowie andere finanzielle Strafen und damit verbundene Kosten (einschließlich insbesondere von Verwaltungs- oder Betriebskosten in Verbindung mit der Nichteinhaltung des Anteilsinhabers), Ausgaben und Verbindlichkeiten wirtschaftlich durch den Anteilsinhaber getragen werden. Solche Maßnahmen können (insbesondere) darin bestehen, dass der betreffende Fonds Zahlungen von Rücknahmeerträgen an einen solchen Anteilsinhaber reduziert oder verweigert. Unter bestimmten Umständen wird die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen von FATCA zu erfüllen, wenn der Anleger keine ausreichenden Informationen liefert. Dies kann zu der Verpflichtung für die Gesellschaft (bzw. jedes Fonds) führen, den Namen, die Adresse und die Steuernummer (soweit vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie zum Beispiel Kontosalden, Einkünfte und Kapitalerträge (wobei dies eine nicht erschöpfende Liste ist) gemäß den Bedingungen des anwendbaren IGA gegenüber seiner zuständigen Steuerbehörde offenzulegen.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA benötigt werden.

Jeder potentielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater hinsichtlich der FATCA-Anforderungen bezüglich seiner spezifischen Situation konsultieren.

Obwohl die Gesellschaft sich in wirtschaftlich angemessener Weise bemühen wird, jegliche Anforderungen zu erfüllen, um Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäß FATCA zu vermeiden, kann die Gesellschaft nicht versichern, dass sie in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund von FATCA hinsichtlich einer Quellensteuer steuerpflichtig wird, kann die Rendite aller Anleger dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um herauszufinden, welche Auswirkungen FATCA auf ihre Anlage in der Gesellschaft haben kann.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA benötigt werden.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann in den Geltungsbereich des Gemeinsamen Meldestandards („CRS“) fallen und daher gewissen Meldepflichten in Bezug auf ihre Anleger unterliegen. Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard zum automatischen Informationsaustausch („AIA“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 verabschiedet und basiert auf früheren Anstrengungen von OECD und EU, insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen, das zwischen Irland und den USA am 21. Dezember 2012 eingegangen wurde. Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Anleger erfasst werden. Die auszutauschenden Finanzdaten umfassen Informationen wie Kontosalden, Zins- und Dividendenerträge sowie Verkaufserlöse aus Finanzvermögen. Weitere Einzelheiten zum Anleger, beispielsweise sein Wohnsitzland, müssen ebenfalls gemeldet werden.

Die Gesellschaft wird als meldepflichtiges irisches Finanzinstitut behandelt, was bedeutet, dass sie im Rahmen des CRS einer Meldepflicht unterliegt und in Bezug auf jedes Kalenderjahr bestimmte Informationen über nicht in Irland steueransässige Anteilhaber an die Irish Revenue Commissioners melden muss (und diese Informationen können dann an die entsprechenden Steuerbehörden weitergegeben werden). Ferner ist zu beachten, dass der CRS die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ersetzt.

Die Gesellschaft muss möglicherweise bestimmte Informationen zu nicht in Irland ansässigen Anteilseignern (und ggf. zu den direkten und indirekten wirtschaftlichen Anteilseignern) sammeln und diese Informationen im gemäß CRS erforderlichen Rahmen an die Irish Revenue Commissioners melden. Zu diesen Informationen zählen Name, Anschrift, Gerichtsbarkeit, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort des nicht in Irland ansässigen Anteilseigners und ggf. des direkten oder indirekten wirtschaftlichen Anteilseigners; die „Kontonummer“ und der „Kontostand“ am Ende jedes Kalenderjahres; die dem Anteilseigner während des Kalenderjahres gezahlte oder geliehene Bruttosumme (einschließlich aller Rückzahlungen). Beherrschende Personen¹ bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFE“), bei denen es sich um Anleger handelt, müssen unter bestimmten Umständen möglicherweise ebenfalls im Rahmen der CRS-Auflagen gemeldet werden. Wie vorstehend erwähnt, können diese Informationen wiederum von den Irish Revenue Commissioners an die zuständigen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von CRS benötigt werden.

Alle potenziellen Anleger sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um herauszufinden, welche Auswirkungen CRS auf ihr Investment in die Gesellschaft haben kann.

¹ Der Begriff „beherrschende Person“ bezieht sich auf natürliche Personen, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe(n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben.

In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass die Gesellschaft diese Daten verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Insbesondere wird gemäß dem CRS meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge in Form von Zertifikaten oder Ausführungsanzeigen mitgeteilt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Irish Revenue Commissioners dient.

Anleger haben das Recht, Zugang zu in den Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten zu erhalten, die sie betreffen, und eine Berichtigung dieser personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese falsch bzw. unvollständig sind. Zu diesem Zweck kann ein Anleger die Gesellschaft schriftlich unter folgender Adresse kontaktieren:

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street - Dublin 2, Irland

Anleger werden zu weiteren Informationen dazu, wie und warum die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten eventuell gelegentlich verarbeiten muss, auch auf das Antragsformular verwiesen.

Insbesondere verpflichten sich Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Erhalt dieser Dividendenscheine zu benachrichtigen, wenn in diesen Scheinen oder Ausführungsanzeigen enthaltene Informationen nicht korrekt sind.

Die Anleger verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft über Änderungen der Information zu informieren und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Eintreten dieser Änderungen dieser alle Nachweise darüber zu erbringen.

Die Informationen können von der irischen Finanzbehörde in Funktion als datenverarbeitende Stelle an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ein Anleger, der vom Fonds angeforderte Unterlagen oder Informationen nicht bereitstellt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und darauf zurückzuführen sind, dass dieser Anleger die Informationen nicht bereitgestellt hat oder über die Gesellschaft gegenüber den Irish Revenue Commissioners den Namen, die Adresse und Steuernummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie finanzielle Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse aus Verkäufen an die Irish Revenue Commissioners im Rahmen der CRS-Vorschriften nicht offengelegt hat.

RECHTLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, eingetragener Geschäftssitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde in Irland am 26. Juni 1997 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren Fonds getrennt haften, unter der Registrierungsnummer 267219 mit dem Namen „Loomis Sayles International Funds public limited company“ eingetragen. Am 23. Januar 2001 hat die Gesellschaft ihren Namen in „CDC AM-Loomis Sayles International Funds public limited company“ und am 1. Dezember 2004 in „IXIS International Funds (Dublin) I public limited company“ geändert. Seit dem 20. Juli 2007 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen „Natixis International Funds (Dublin) I public limited company“. Die Gesellschaft wurde ursprünglich als „designierte“ Investmentgesellschaft nach Teil XIII des Companies Act von 1990 zugelassen. Nach einem außerordentlichen Beschluss der Anteilhaber wurde die Gesellschaft mit Wirkung vom 24. August 2000 als OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) neu gegründet.
- (b) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft ist derzeit: 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland.
- (c) Bei Gründung betrug das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft 70.000 USD, aufgeteilt in 70.000 Zeichnungsanteile mit einem Nennwert von je 1 USD.
- (d) Um das nach irischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital bei der Gründung bereitzustellen, hat der Portfolioverwalter 69.993 Zeichnungsanteile zum Nennwert gezeichnet und vollständig in bar einbezahlt. Außerdem wurden weitere sieben Zeichnungsanteile zum Nennwert an Bevollmächtigte ausgegeben und vollständig in bar einbezahlt. Der Fonds hat nach der Ausgabe der gewinnberechtigten Anteile alle 69.993 Zeichnungsanteile des Portfolioverwalters zum Nennwert zurückgenommen, und es werden keine weiteren Zeichnungsanteile ausgegeben. Es gibt weitere 5.000.000.000 nennwertlose Anteile, die nicht klassifiziert sind. Die nicht klassifizierten Anteile wurden zur Ausgabe als gewinnberechtignte Anteile zur Verfügung gestellt.
- (e) Kein Kapital der Gesellschaft unterliegt einer Option oder einer bedingten oder bedingungslosen Vereinbarung über eine Option. Die nicht klassifizierten Anteile sind mit keinerlei Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

- (a) Zeichnungsanteile

Die Inhaber von Zeichnungsanteilen haben

- (i) bei einer Abstimmung per Handzeichen ein Stimmrecht je Anteilhaber und bei einer schriftlichen Abstimmung ein Stimmrecht je Zeichnungsanteil,
- (ii) kein Anrecht auf Dividenden bezogen auf ihre Zeichnungsanteile; und
- (iii) im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die Rechte, die im Abschnitt „Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung“ weiter unten beschrieben sind.

- (b) gewinnberechtignte Anteile

Die Inhaber gewinnberechtignter Anteile haben:

- (i) bei einer Abstimmung per Handzeichen ein Stimmrecht je Anteilsinhaber und bei einer schriftlichen Abstimmung ein Stimmrecht je ganzen gewinnberechtigten Anteil,
- (ii) ein Anrecht auf vom Verwaltungsrat festgelegte Dividenden und
- (iii) im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die Rechte, die im Abschnitt „Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung“ weiter unten beschrieben sind.

3. Stimmrechte

Dieser Punkt wird im Abschnitt zu den mit Zeichnungsanteilen und gewinnberechtigten Anteilen verbundenen Rechten (Abschnitt 2 oben) erläutert.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen über die Abstimmung in der Frage, welche Anteile ausgegeben oder in der Zwischenzeit gehalten werden können, hat jeder Anteilsinhaber (im Falle einer natürlichen Person), der bei einer Hauptversammlung persönlich oder (im Falle eines Unternehmens) durch einen ordentlich bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, bei Abstimmung per Handzeichen eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder der wie vorstehend genannt anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber eine Stimme je gehaltenem Anteil.

Ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Verabschiedung auf einer Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber, die auf der Versammlung, an der solche Beschlüsse zur Abstimmung vorgelegt werden, entweder persönlich oder durch einen Vertreter ihre Stimme abgeben.

Außerordentliche Beschlüsse der Gesellschaft, etwa zur (i) Aufhebung, Veränderung oder Anpassung einer Satzungsbestimmung oder Erstellung einer neuen Satzungsbestimmung oder (ii) Auflösung der Gesellschaft, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen der an einer Hauptversammlung persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen stimmberechtigten Anteilsinhaber.

4. Gründungsurkunde

Gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft besteht ihr ausschließliches Ziel in der gemeinsamen Anlage von öffentlich aufgenommenen Mitteln in übertragbaren Wertpapieren bzw. anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, auf die in Abschnitt 68 der Regulations Bezug genommen wird, wobei in Übereinstimmung mit den Regulations nach dem Prinzip der Risikostreuung vorgegangen wird. Die Ziele der Gesellschaft werden im Einzelnen in Abschnitt 3 der Gründungsurkunde aufgeführt, die am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden kann.

5. Satzung

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die in diesem Prospekt nicht schon an anderer Stelle besprochen wurden. Die Definitionen in diesem Abschnitt haben die gleiche Bedeutung wie in der Satzung.

- (a) Änderung des Gesellschaftskapitals

Die Gesellschaft kann mit einfachem Beschluss das Gesellschaftskapital erhöhen, ihre Anteile zu größeren Anteilen zusammenfassen oder in kleinere Anteile unterteilen oder

Anteile stornieren, die nicht platziert wurden oder für die keine Vereinbarung für eine Platzierung besteht. Die Gesellschaft darf ihr Gesellschaftskapital außerdem durch außerordentlichen Beschluss in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen.

(b) Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann über die gewinnberechtigten Anteile verfügen und sie im Sinne der Bestimmungen der Companies Acts zuteilen, anbieten oder anderweitig mit ihnen verfahren oder sie weitergeben, und zwar an die Personen, zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft betrachtet.

(c) Änderung von Rechten

Wenn das Gesellschaftskapital in verschiedene Anteilklassen unterteilt wird, können die Rechte einer Klasse durch schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der Anteilhaber der ausgegebenen und ausstehenden Anteile dieser Klasse oder durch Annahme eines außerordentlichen Beschlusses auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Inhaber der betroffenen Anteilklassen verändert oder widerrufen werden. Das Quorum beträgt in diesem Fall (bei nicht vertagten Versammlungen) zwei Personen, die Anteile der betroffenen Klasse halten. (Bei einer vertagten Versammlung ist für die Beschlussfähigkeit ein Anteilhaber der entsprechenden Klasse oder dessen Vertreter ausreichend).

Die Ausgabe oder Schaffung anderer gleichwertiger (*pari passu*) Anteile hat (sofern nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen einer Anteilklasse darauf hingewiesen wird) keine gewollten Auswirkungen auf die Sonderrechte der Anteile der einzelnen Klassen.

(d) Übertragung von Anteilen

(i) Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen in schriftlicher und vom Verwaltungsrat genehmigter Form (müssen jedoch nicht förmlich ausgefertigt sein) oder auf eine andere, gegebenenfalls von der Gesellschaft vorgeschriebene Weise, die den Anforderungen der Zentralbank entspricht. Zeichnungsanteile dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

(ii) Die Anteilsübertragungsurkunde muss vom Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet sein. Der Übertragende gilt bis zur Eintragung des Begünstigten in das Anteilsregister weiterhin als Inhaber des Anteils.

(iii) Der Verwaltungsrat kann sich weigern, eine Anteilsübertragung anzuerkennen, wenn die Übertragungsurkunde nicht zusammen mit den anderen vom Verwaltungsrat geforderten Nachweisen am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingereicht wird, die das Recht des Übertragenden belegen, die Übertragung vorzunehmen und die Anforderungen des Verwaltungsrats hinsichtlich der Vermeidung von Geldwäsche erfüllen. Die Registrierung von Übertragungen kann im Ermessen des Verwaltungsrats jederzeit und solange er dies festlegt ausgesetzt werden, wobei der Aufschub der Registrierungen in einem Jahr nicht länger als dreißig Tage dauern darf.

(iv) Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn:

A. er weiß oder glaubt, dass eine Übertragung dazu führen würde, dass das wirtschaftliche Eigentum an den gewinnberechtigten Anteilen an eine Person

übergeht, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder dass der Gesellschaft dadurch steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen, oder

- B. die Übertragung an eine Person erfolgt, die nicht bereits Anteilinhaber ist und nach der vorgenommenen Übertragung nicht über die erforderliche Mindestbeteiligung verfügen würde.

(e) Verwaltungsrat

- (i) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält eine Vergütung für die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied. Die Höhe der Vergütung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt, sie darf jedoch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats die in diesem Prospekt festgelegte Summe nicht überschreiten. Den Verwaltungsratsmitgliedern dürfen darüber hinaus unter anderem Reise-, Hotel- und sonstige Kosten erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die Dienstleistungen erbringen, die über die normalen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, können gemäß Beschluss des Verwaltungsrats eine zusätzliche Vergütung erhalten.
- (ii) Verwaltungsratsmitglieder können neben ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats weitere Ämter oder Tätigkeiten in der Gesellschaft innehaben (mit Ausnahme der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers); sie können sich beruflich in jeder Funktion für die Gesellschaft engagieren, soweit die Tätigkeit den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen entspricht.
- (iii) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann ein Verwaltungsratsmitglied unter der Voraussetzung, dass es den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner wesentlichen Interessen mitgeteilt hat, unbeschadet seines Amtes folgende Tätigkeiten ausüben:
 - A. es kann an Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder mit ihren verbundenen Gesellschaften beteiligt sein oder in sonstiger Weise damit in Verbindung stehen;
 - B. es kann als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft, Mitarbeiter oder Partei an Transaktionen oder Vereinbarungen beteiligt oder in sonstiger Weise involviert sein, die sich auf juristische Personen beziehen, die von der Gesellschaft unterstützt werden oder mit denen sie anderweitig in Verbindung steht; und
 - C. es ist kraft seines Amtes gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für Vorteile, die es aufgrund seines Amtes oder seiner Tätigkeit, aus Transaktionen oder Vereinbarungen oder aus Beteiligungen an anderen juristischen Personen bezieht; keine dieser Transaktionen oder Vereinbarungen muss aufgrund derartiger Beteiligungen oder Vorteile rückgängig gemacht werden.
- (iv) Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen im Rahmen der Beschlussfassung nicht in Angelegenheiten abstimmen, die direkt oder indirekt wesentlich seine eigenen Interessen oder aber eine Aufgabe betreffen, die zu Konflikten mit den Interessen der Gesellschaft führen oder führen könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied wird in Bezug auf einen Beschluss, zu dem es nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der betreffenden Versammlung nicht berücksichtigt. Ein Verwaltungsratsmitglied ist in Bezug auf

Beschlüsse zu bestimmten Angelegenheiten, in denen eine Beteiligung seinerseits besteht, unter bestimmten Umständen stimmberechtigt (und wird auch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt). Zu diesen Angelegenheiten zählen Vorschläge hinsichtlich einer anderen Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist, vorausgesetzt es ist nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von mindestens 10 % der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der Stimmrechte der Gesellschafter dieser Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, von der sich seine Beteiligung ableitet).

- (v) Die Satzung sieht nicht vor, dass sich ein Verwaltungsratsmitglied aus Altersgründen zurückziehen muss, und es gibt auch keine Anteilsbedingungen für Verwaltungsratsmitglieder.
- (vi) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (2).
- (vii) Die Beschlussfähigkeit für Verwaltungsratssitzungen kann von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden und beläuft sich sonst auf zwei (2) Mitglieder.
- (viii) Wird ein Verwaltungsratsmitglied durch die Zentralbank abberufen, hat er der Abberufung umgehend Folge zu leisten und die Ausübung seiner in der Mitteilung der Abberufung genannten Funktionen seines Amtes einzustellen. Solange die Mitteilung der Abberufung in Kraft ist, darf ein von dieser Mitteilung betroffenes Verwaltungsratsmitglied nicht an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen und wird bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (ix) Ein Verwaltungsratsmitglied muss sein Amt unter den folgenden Umständen niederlegen:
 - A. das Verwaltungsratsmitglied verliert sein Amt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes oder es ist ihm gesetzlich nicht mehr erlaubt, als Mitglied des Verwaltungsrats zu fungieren;
 - B. das Verwaltungsratsmitglied beantragt Insolvenz oder geht allgemeine Vereinbarungen oder Vergleiche mit seinen Gläubigern ein;
 - C. das Verwaltungsratsmitglied ist nach Ansicht der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund seines Geisteszustandes nicht mehr in der Lage, seinen Pflichten als Mitglied des Verwaltungsrats nachzukommen;
 - D. das Verwaltungsratsmitglied legt sein Amt unter Benachrichtigung der Gesellschaft nieder;
 - E. das Verwaltungsratsmitglied wird wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, und die Verwaltungsratsmitglieder fordern es daraufhin auf, sein Amt niederzulegen;
 - F. das Verwaltungsratsmitglied bleibt den Verwaltungsratssitzungen mehr als sechs Monate in Folge ohne Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder fern, und die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, ihm das Amt aufgrund seiner Abwesenheit zu entziehen;
 - G. die Zentralbank hat die Mitteilung eines Verbots in Bezug auf dieses Verwaltungsratsmitglied veröffentlicht;

- H. das Verwaltungsratsmitglied wird auf Beschluss der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert, sein Amt niederzulegen;
- I. eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ist aus sachgerechten Gründen zu der Überzeugung gelangt, dass der Betreffende nicht mehr die Anforderungen in Bezug auf Eignung und Integrität erfüllt, die in einem von der Zentralbank gelegentlich veröffentlichten Kodex festgelegt werden.

Die Gesellschaft kann überdies in eigener Instanz in Übereinstimmung mit den und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes durch einfachen Beschluss der Anteilshaber jedes Verwaltungsratsmitglied (einschließlich des Managing Director und anderer geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder) vor Ablauf der Amtsperiode seines Amtes entheben, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Satzung oder in bestehenden Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied.

(f) Berechtigung zur Aufnahme von Krediten

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen sämtliche Vollmachten zur Kreditaufnahme im Namen der Gesellschaft ausüben und ihren Geschäftsbetrieb, ihre Immobilien und Vermögenswerte oder Teile davon verpfänden oder belasten und Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere begeben, sei es direkt oder als Sicherungsgegenstand für eine Schuld, Haftung oder Verbindlichkeit der Gesellschaft. Die Kreditaufnahme durch die Gesellschaft hat ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regulations und den Auflagen der Zentralbank zu erfolgen.

(g) Dividenden

Auf Zeichnungsanteile werden keine Dividenden gezahlt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes darf die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf eine Klasse oder Klassen der gewinnberechtigten Anteile erklären, wobei die Dividenden den empfohlenen Betrag des Verwaltungsrats nicht übersteigen dürfen. Haben die Verwaltungsratsmitglieder eine Dividende beschlossen und wird die Gesellschaft aufgelöst oder werden sämtliche gewinnberechtigten Anteile zurückgegeben, so verfallen Dividenden, die sechs Jahre lang nicht eingefordert wurden, und gehen in den Besitz des betroffenen Fonds über.

(h) Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung

(i) Bei Auflösung der Gesellschaft kann der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes die Vermögenswerte der Gesellschaft so einsetzen, dass Verbindlichkeiten eines Fonds ausschließlich aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds beglichen werden.

(ii) Die für die Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

- A. Erstens zur Zahlung an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse jedes Fonds. Die Summe wird in der Währung der Anteilsklasse oder in einer anderen, vom Liquidator bestimmten Währung (zu einem vom Liquidator festgesetzten Wechselkurs) ausgezahlt und hat so weit wie möglich dem Nettoinventarwert der von den Inhabern jeweils gehaltenen gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse an dem Datum zu entsprechen, an dem die Auflösung beginnt. Voraussetzung ist, dass im betroffenen Fonds genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um solche Zahlungen

leisten zu können. Sollten in Bezug auf eine Anteilsklasse im entsprechenden Fonds keine ausreichenden Mittel für solche Zahlungen verfügbar sein, erfolgt der Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit diese vorhanden sind), die nicht Bestandteil eines der Fonds sind, und nicht auf die Vermögenswerte eines der Fonds (es sei denn, das Gesetz lässt dies zu).

- B. Zweitens für Zahlungen an Inhaber von Zeichnungsanteilen bis zur Höhe des Nennwerts aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht Bestandteil eines der Fonds sind, und die nach dem im vorstehenden Unterabschnitt A. bezeichneten Rückgriff verbleiben. Sofern keine ausreichenden Vermögenswerte für die vollständige Begleichung der vorgenannten Zahlungen vorhanden sein sollten, erfolgt kein Rückgriff auf irgendwelche Vermögenswerte innerhalb der Fonds.
- C. Drittens zur Zahlung des dann verbleibenden Vermögens des entsprechenden Fonds an die Inhaber jeder Klasse der gewinnberechtigten Anteile, und zwar anteilig im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen gewinnberechtigten Anteile.
- D. Viertens zur Zahlung des dann verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Vermögens an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile; diese Zahlungen erfolgen anteilmäßig entsprechend dem Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds entsprechend dem Wert jeder Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile in jeder Klasse.
- E. Fünftens kommen im Fall, dass ein Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz aufgelöst wird, hinsichtlich des betreffenden Fonds die Bestimmungen dieses Abschnitts (h) und von Artikel 122 der Satzung entsprechend zur Anwendung.

(iii) Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird (sei es durch freiwillige Liquidation, unter Aufsicht oder durch Gerichtsbeschluss), kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen außerordentlichen Beschluss und unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Gesetzes die Vermögenswerte der Gesellschaft als Ganzes oder zu Teilen in Sachauskehrung an die Gesellschafter verteilen, ungeachtet dessen, ob es sich bei den Vermögenswerten um eine einheitliche Klasse von Vermögenswerten handelt oder nicht. Er kann zu diesem Zweck den Wert für eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten nach eigenem Ermessen festsetzen und bestimmen, wie die Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder den verschiedenen Klassen von Gesellschaftern zu erfolgen hat. Der Liquidator kann mit der entsprechenden Bevollmächtigung bestimmte Teile des Vermögens nach eigenem Ermessen zugunsten der Gesellschafter an Treuhänder übertragen. Danach kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch auf eine solche Weise, dass kein Gesellschafter zur Annahme von mit Verbindlichkeiten belasteten Vermögenswerten gezwungen ist. Jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, Vermögenswerte, auf die er Anspruch hat, in seinem Namen zu verkaufen.

(i) Entschädigungen

Alle Verwaltungsratsmitglieder (inkl. Stellvertreter), der Secretary und sonstige Führungskräfte der Gesellschaft werden von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen entschädigt, die diesen Personen aufgrund von Verträgen und Handlungen entstehen, die sie in ihrer Funktion abgeschlossen beziehungsweise in

Erfüllung ihrer Pflichten vorgenommen haben (ausgenommen in Fällen von Betrug, Nachlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung).

- (j) Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile.
- (i) Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in der Basiswährung des Fonds angegeben (gegebenenfalls umgerechnet zu einem Wechselkurs im Ermessen des Verwaltungsrats) und wird, außer bei Aussetzung, zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet; er stellt den Wert sämtlicher Vermögenswerte des Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds dar und entspricht den Regulations.
 - (ii) Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse innerhalb eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds angegeben (wenn die Währung einer bestimmten Klasse von der Basiswährung des Fonds abweicht, wird der Nettoinventarwert in der Währung dieser Anteilsklasse angegeben) (gegebenenfalls umgerechnet zu einem Wechselkurs, der nach Ermessen des Verwaltungsrats ermittelt wurde); der Nettoinventarwert wird bestimmt, indem die jeweilige Klasse durch die Anzahl der Anteile in dieser Klasse, die als ausgegeben gelten, dividiert wird.
 - (iii) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen unter anderem: (a) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen, Geldeinlagen oder Sichteinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen, und alle Forderungen, (b) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine, Einlagenzertifikate und Schuldtitel, (c) alle Rentenwerte, Währungsterminkontrakte, Rohstoffe (jeglicher Art, einschließlich Edelmetallen und Öl), Time Notes, Beteiligungen, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an kollektiven Anlageplänen/Fonds, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Warrants, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Swaps, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Ertrag bzw. Rücknahmebetrag mit Bezug auf einen Index, einen Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder über die vertragliche Vereinbarungen bestehen und bei denen es sich nicht um von ihr begebene Rechte und Wertpapiere handelt, (d) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die in Bezug auf den Fonds fällig sind und die die Gesellschaft noch nicht erhalten hat, die aber zugunsten der eingetragenen Anteilinhaber an einem Datum erklärt worden sind, das auf den Tag fällt oder vor dem Tag liegt, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, (e) alle auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des Wertpapiers eingeschlossen oder reflektiert sind, (f) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft; (g) die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft und die Kosten für Ausgabe und Vertrieb der gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben wurden, und (h) alle sonstigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft, welcher Art auch immer, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, die jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und festgelegt wurden.
 - (iv) Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Bewertung des Gesellschaftsvermögens anzuwenden sind, lauten wie folgt:
 - A. In Teilfonds, bei denen es sich nicht um Geldmarkt-Teilfonds handelt, kann der Verwaltungsrat Geldmarktinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten;

- B. Der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder dort regulär gehandelt wird (mit Ausnahme der konkreten Fälle, die in den Absätzen D., I. und K. aufgeführt sind), entspricht dem mittleren Marktkurs zum Geschäftsschluss am entsprechenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt bzw. dem letzten gehandelten Kurs oder der letzten Offertstellung, wenn kein mittlerer Marktkurs zum Geschäftsschluss verfügbar ist. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:
- I. Wird eine Anlage (einschließlich Anteilen an börsengehandelten Fonds) an mehr als einem geregelten Markt notiert oder regulär gehandelt, ist der Verwaltungsrat dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen einen dieser Märkte für die genannten Zwecke auszuwählen (sofern der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass dieser Markt der Hauptmarkt für die Anlage ist oder die am besten geeigneten Kriterien für die Bewertung dieser Wertpapiere liefert). Wurde ein Markt ausgewählt, ist dieser – vorbehaltlich anderslautender Entscheidungen des Verwaltungsrats – für alle zukünftigen Berechnungen des Nettoinventarwertes dieser Anlage zu verwenden; und
 - II. Im Falle eines Wertpapiers, das an einem geregelten Markt notiert ist oder regulär gehandelt wird, für das jedoch aus irgendeinem Grund zu einem bestimmten Zeitpunkt an jenem Markt kein Kurs zur Verfügung steht oder dessen Kurs nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht repräsentativ ist, entspricht sein Wert dem voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer vom Verwaltungsrat ernannten sachkundigen Person, Firma oder Einrichtung, die selbst als Market Maker für solche Anlagen auftritt (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wird) bzw. einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten sachkundigen Person (die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wird), sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;
 - III. Bei Bewertung einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder dort regulär gehandelt wird, aber außerhalb des betreffenden Markts mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben wurde, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt berücksichtigt werden, sofern die Verwahrstelle gewährleistet, dass ein solches Verfahren bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage gerechtfertigt ist; und
 - IV. Die Zinsen verzinslicher Anlagen sind bis zum Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen.
- C. Der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder regulär gehandelt wird, entspricht ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer (zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) sachkundigen Person, Firma oder Einrichtung, die als Market Maker für diese Anlage auftritt, bzw. von irgendeiner anderen vom Verwaltungsrat als sachkundig eingestuften (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) Person sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;
- D. Der Wert einer Anlage, die ein Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen kollektiven Anlageplan/Fonds ist, entspricht dem letzten

verfügbaren Nettoinventarwert eines solchen Anteils/einer solchen Beteiligung, der von dem kollektiven Anlageplan/Fonds veröffentlicht wurde; sofern die Anlage an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, kann dieser Wert in Übereinstimmung mit Artikel 5(j)(iv)(B) bestimmt werden;

- E. Der Wert der Rechnungsabgrenzungsposten sowie der oben genannten aufgelaufenen oder erklärten und noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen wird in voller Höhe veranschlagt, es sei denn, mit einer Zahlung oder Vereinnahmung in voller Höhe ist nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu rechnen. In diesem Fall wird ein entsprechender, vom Verwaltungsrat als angemessen erachteter (und von der Verwahrstelle genehmigter) Abschlag vorgenommen, um den wahrheitsgemäßen Wert widerzuspiegeln;
- F. Barmittel und Bareinlagen sind zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich der Zinsen, die seit ihrem Kauf- oder Bildungstag aufgelaufen sind, zu bewerten;
- G. Schatzwechsel werden zum letzten Geldkurs am Bewertungszeitpunkt an den Märkten, an denen sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet; wo kein solcher Kurs verfügbar ist, wird der Wert (mit Zustimmung der Verwahrstelle) auf Basis der Markttrendite unter Berücksichtigung der Währung und der Fälligkeit festgelegt;
- H. Anleihen, Schuldscheine, Vorzugspapiere, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten Geldkurs auf dem Markt, auf dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. der alleinige Markt oder der Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats der Hauptmarkt für die Notierung oder den Handel der betreffenden Vermögenswerte ist), zuzüglich Zinsen, die seit ihrem Kaufdatum aufgelaufen sind, bewertet;
- I. Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem Abrechnungskurs gemäß dem betreffenden Markt. Steht ein solcher Abrechnungskurs aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung oder ist er nicht repräsentativ, werden diese Instrumente mit dem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der von einer sachkundigen (von der Verwahrstelle für diesen Zweck anerkannten) Person sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;
- J. Der Wert von „Over the counter“- (OTC-) Derivaten ist mindestens täglich zu ermitteln und basiert auf einem von der Gegenpartei stammenden Preis oder einer alternativen Bewertung. Eine solche alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person (beispielsweise von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfolioverwalter) vorgenommen werden, die von der Gesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle zu diesen Zwecken ermächtigt wurde. Es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Verwahrstelle den entsprechenden Wert genehmigt. Wird ein Derivat zu einem von der Gegenpartei stammenden Kurs bewertet, muss dieser Kurs mindestens wöchentlich von einer Partei (z. B. der Verwaltungsgesellschaft oder einem Portfolioverwalter) überprüft werden, die von der Gegenpartei unabhängig und von der Verwahrstelle zu diesen Zwecken ermächtigt wurde. Wird ein Derivat auf andere Weise bewertet, befolgt die Gesellschaft internationale Best Practices und beachtet die Grundsätze für die Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Stellen

wie IOSCO und AIMA aufgestellt werden. Eine solche alternative Bewertung, die von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten Person vorgenommen wird, ist mindestens monatlich mit der Bewertung durch die Gegenpartei abzustimmen; etwaige wesentliche Differenzen müssen umgehend untersucht und begründet werden;

- K. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps mit frei verfügbaren Marktkursen werden anhand der Marktkurse bewertet; in diesem Fall ist keine unabhängige Überprüfung und Abstimmung dieser Kurse mit der Bewertung der Gegenpartei erforderlich. Sind solche Marktkurse nicht frei verfügbar, werden Devisenterminkontrakte und Zinsswaps gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bewertet;
- L. Ist ein bestimmter Wert mit den oben genannten Verfahren nicht ermittelbar oder ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der betreffenden Anlage besser wiedergibt, dann wird für die betreffende Anlage die Bewertungsmethode angewandt, die der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Verwahrstelle und unter der Voraussetzung, dass diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt ist, beschließt;
- M. Unbeschadet der obigen Bestimmungen gilt, dass, wenn zum Zeitpunkt einer Bewertung Vermögenswerte des Fonds veräußert worden sind oder ihre Veräußerung vertraglich vereinbart ist, anstelle dieser Vermögenswerte ihr von der Gesellschaft zu vereinnahmender Nettobetrag im Rahmen des Fondsvermögens festgehalten wird. Wenn dieser Nettobetrag nicht genau bekannt ist, wird ein von der Gesellschaft zu erhaltender Nettobetrag gemäß Schätzung des Verwaltungsrats eingesetzt, der von der Verwahrstelle zu genehmigen ist;
- N. Zertifikate auf den Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile, die vom Verwaltungsrat oder in seinem Namen nach bestem Wissen und Gewissen (unter Ausschluss von Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Fehler) ausgestellt wurden, sind für alle Parteien bindend;
- O. Unbeschadet der vorstehenden Teilabsätze gilt, dass der Verwaltungsrat
 - I. mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen kann, sofern er eine solche Anpassung im Hinblick auf Währung, geltende Zinssätze, Fälligkeit, Marktgängigkeit bzw. ähnliche als relevant eingestufte Faktoren als erforderlich ansieht, um den Marktwert dieser Anlage wiederzugeben; und/oder
 - II. zur Einhaltung etwaig anwendbarer Rechnungsführungsstandards die Vermögenswerte der Gesellschaft in den Finanzergebnissen den Anteilseignern anders darstellen kann, als in diesem Abschnitt erläutert; und
- P. unbeschadet der Generalvollmacht zur Delegation seiner Funktionen gemäß den Bestimmungen dieses Dokuments jede seiner Funktionen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder eine andere, ordnungsgemäß ermächtigte Person delegieren kann. Sofern kein vorsätzliches Fehlverhalten und kein offenkundiger Fehler vorliegen, gilt jede vom Verwaltungsrat,

einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer ordnungsgemäß ermächtigten Person für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffene Entscheidung als für die Gesellschaft, sowie bestehende, vergangene und zukünftige Anteilsinhaber als endgültig und bindend.

6. Geldwäsche

Gemäß den in den „Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts“ 2010 und 2013 (den „AML/CTF Acts“) in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Maßnahmen, die auf die Vermeidung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung abzielen, muss ein Anteilszeichner der Gesellschaft gegenüber seiner Identität nachweisen.

Der Verwaltungsrat ist gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet, für die Einhaltung der weltweit geltenden Geldwäschegesetze zu sorgen. Daher kann eine detaillierte Überprüfung der Identität bestehender Anteilsinhaber sowie möglicher Zeichner und Übertragungsbegünstigter von gewinnberechtigten Anteilen erforderlich sein. Solange nach Einschätzung des Verwaltungsrats kein zufriedenstellender Identitätsnachweis des möglichen Anlegers oder Begünstigten vorliegt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe oder die Zustimmung zur Übertragung gewinnberechtigter Anteile zu verweigern.

Der Verwalter zahlt keine Rückkaufertlöse oder Dividendenzahlungen, wenn die zu Überprüfungszwecken geforderten Unterlagen bzw. Informationen vom berechtigten Anteilinhaber nicht vorgelegt werden. Derart gesperrte Zahlungen können bis zur Zahlung auf einem Sammelkonto bzw. Saldensammelkonto bzw. -konten für Rücknahmen gehalten werden, bis die erforderliche Dokumentation bzw. Informationen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle vorliegt. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

Sollte der Antragsteller die für den Überprüfungsprozess notwendigen Informationen verspätet oder überhaupt nicht zur Verfügung zu stellen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der erzwungenen Rücknahme bereits ausgegebener gewinnberechtigter Anteile.

7. Provisionen

Mit Ausnahme der im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderkonditionen in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Kapital der Gesellschaft gewährt oder gezahlt.

8. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person sind direkt oder indirekt an den Anteilen beteiligt. Gebietsansässige Verwaltungsratsmitglieder ohne irische Staatsbürgerschaft haben allerdings das Recht, eine solche Beteiligung zu erwerben.

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „verbundene Person“ in Bezug auf die Verwaltungsratsmitglieder die folgenden Personen/Unternehmen:

- (i) den Ehepartner, die Eltern, den Bruder, die Schwester oder das Kind;

- (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Trusts tätig ist, dessen primärer Begünstigter das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder oder eine von ihm kontrollierte juristische Person ist;
- (iii) einen Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
- (iv) ein vom Verwaltungsratsmitglied kontrolliertes Unternehmen.

Allerdings ist es beabsichtigt, dass einige oder alle Verwaltungsratsmitglieder Anteile an der Gesellschaft erwerben.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 10 weiter unten aufgeführten Verträge steht zum aktuellen Datum keines der Verwaltungsratsmitglieder in einer wesentlichen Vertrags- beziehungsweise sonstigen Beziehung, die in ihrer Art oder ihren Bedingungen ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

Herr Trepanier ist Angestellter von Natixis Investment Managers International. Frau Wood (geborene Schweitzer) ist Vice President und Portfoliomanagerin von Loomis, Sayles & Company, L.P., der Londoner Niederlassung des Portfolioverwalters. Herr Yiannakou ist Leiter von Loomis Sayles Investment Ltd, der Londoner Niederlassung des Portfolioverwalters, Loomis Sayles & Company, L.P.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) ist mit nicht verbüßten Strafen wegen Straftaten belegt;
- (ii) war in ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren verwickelt, und es wurde kein Zwangsverwalter über das Vermögen eines der Verwaltungsratsmitglieder bestellt;
- (iii) war Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter einer Gesellschaft, für die während seiner Tätigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter ein Zwangsverwalter bestellt oder eine Zwangsliquidation oder die Verwaltung beantragt wurde, die eine freiwillige Liquidation unter Leitung der Gläubiger (creditors voluntary liquidation) eingegangen ist oder die ein freiwilliges Vergleichsverfahren oder Vergleiche oder Vereinbarungen mit ihren Gläubigern geschlossen oder getroffen hat;
- (iv) ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen;
- (v) wurde öffentlich von einer Aufsichts- oder anderen Behörde (einschließlich anerkannter Fachverbände) gerügt oder ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen;
- (vi) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die während seiner Tätigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Ende seiner Tätigkeit als Gesellschafter eine Zwangsliquidation, die Verwaltung oder ein freiwilliges Vergleichsverfahren beantragt hat oder über deren Vermögen ein Zwangsverwalter bestellt wurde.

9. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist in keine Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern sind keine anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten

oder Klagen bekannt, die seit ihrer Gründung von der Gesellschaft gegen andere oder von anderen gegen sie erhoben worden wären.

10. Wesentliche Verträge

Die Gesellschaft hat folgende – möglicherweise wesentlichen – Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

- (a) der Verwaltungsvertrag;
- (b) die Portfolioverwaltungsverträge;
- (c) der Verwahrstellenvertrag;
- (d) der Verwaltungsvertrag; und
- (e) die Vertriebsvereinbarung.

Einzelheiten zu diesen Verträgen entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Management und Verwaltung“ weiter oben.

11. Verschiedenes

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts verfügt die Gesellschaft über kein ausstehendes oder geschaffenes aber noch nicht aufgenommenes Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine unbeglichenen Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Ausleihungen oder Darlehensschulden, darunter Kontokorrentkredite und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkredite, Finanzierungsleasingverpflichtungen, Mietkäufe, Verpflichtungen, Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Angestellten.

Die Gesellschaft beabsichtigte bisher und beabsichtigt auch in Zukunft keinen Immobilienerwerb und wird diesbezüglich auch keine Vereinbarungen eingehen.

12. Einsichtnahme in die Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) jederzeit kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Dublin eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) dieser Prospekt, die wesentlichen Anlagerinformationen (KIIDs) und alle Ergänzungen;
- (c) der Verwaltungsvertrag;
- (d) die Portfolioverwaltungsverträge;
- (e) der Verwahrstellenvertrag;
- (f) der Verwaltungsvertrag;
- (g) die Vertriebsvereinbarung;

- (h) ein Memorandum, aus dem Einzelheiten zu anderen Verwaltungsratsposten und Gesellschafterstellungen der Verwaltungsratsmitglieder hervorgehen;
- (i) die Regulations;
- (j) die Auflagen der Zentralbank;
- (k) das Gesetz; und
- (l) die aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

13. Globale Risikoposition

Die Gesellschaft berechnet die globale Risikoposition eines Fonds täglich anhand des „Standard Commitment Approach“ oder des „Value-at-risk Approach“ (VaR-Ansatz), je nach Risikoprofil des Fonds, gemäß den ESMA-Leitlinien (siehe CESR/10-788).

Commitment Approach

Der Commitment Approach rechnet Positionen in Finanzderivaten (sowie in eingebetteten Derivaten) in die äquivalente Position im zugrundeliegenden Vermögenswert des jeweiligen Derivats um. Dabei werden bestehende Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen sowie das Leverage im Zusammenhang mit Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt.

VaR-Methodik

Wenn das Investitionsengagement eines Fonds seinen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als „Leverage“ oder „Hebelung“ bzw. „Hebelwirkung“ bezeichnet. Hebelwirkung ist ein Anlagerisiko, das durch den Einsatz von Finanzderivaten erreicht wird. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der fiktiven Werte aller von einem Teilfonds gehaltenen Finanzderivate ohne Netting berechnet. Der erwartete Hebel kann im Lauf der Zeit variieren.

Mit dem VaR-Ansatz wird geschätzt, welcher Verlust innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes bei vorgegebenem Konfidenzintervall maximal entstehen kann. Die Gesellschaft verwendet ein Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeitraum von einem Monat. Es gibt zwei Arten von VaR, den absoluten VaR und den relativen VaR. Der relative VaR dient als Kennzahl für das Gesamtrisiko des Fonds im Vergleich zum Gesamtrisiko einer entsprechenden Benchmark oder eines entsprechenden Index. Wenn der VaR als Kennzahl für das Gesamtrisiko eines Fonds verwendet wird, darf der VaR des Fonds das Zweifache der Benchmark oder des Index nicht überschreiten.

Die Nutzung des absoluten VaR ist geeignet, wenn ein Fonds seine Anlageziele nicht im Einklang mit einer Benchmark definiert und/oder wenn ein Fonds eine Absolute-Return-Strategie verfolgt. Wenn der absolute VaR für einen Fonds gewählt wird, legen die ESMA-Leitlinien fest, dass der VaR-Wert 20 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten darf. Bei der Verwendung des von der Gesellschaft gewählten Konfidenzniveaus und Zeitraums wäre ein Fonds, der mithilfe des absoluten VaR gemessen wird, auf einen 99 % VaR auf Einmonatsbasis von 20 % des Nettoinventarwerts limitiert. Dies bedeutet, dass unter normalen Marktbedingungen eine Wahrscheinlichkeit von 1 % besteht, dass der Wert des Fonds innerhalb der folgenden 20 Geschäftstage um 20 % oder mehr zurückgehen könnte.

ANHANG I

Börsen und geregelte Märkte

Abgesehen von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere sind Anlagen auf Wertpapiere und Derivate beschränkt, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich eines Derivatemarkts) notiert sind oder gehandelt werden, die bzw. der den aufsichtsrechtlichen Kriterien entspricht (geregelt, regelmäßig funktionierend, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und weiter unten in diesem Prospekt oder in einem Nachtrag oder einer Neufassung dieses Prospekts aufgeführt sind.

1. Börsen

Börsen in jedem Mitgliedsstaat, Norwegen, Island, Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Malaysia (Börse Kuala Lumpur), Neuseeland, Südafrika (Börse Johannesburg), Schweiz, Thailand (Börse von Thailand), den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich oder China.

2. Märkte

Die folgenden geregelten Märkte:

- (a) der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- (b) der von „notierten Geldmarktinstituten“ geführte Markt gemäß der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign Currency and Bullion)“ der Bank of England;
- (c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von und unter Aufsicht der Londoner Börse betrieben wird;
- (d) der von der Securities Dealers Association of Japan geregelte Freiverkehrsmarkt in Japan;
- (e) die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (f) der von Primärhändlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-Staatsanleihen;
- (g) der von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. einschließlich TRACE; geregelte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten;
- (h) der französische Markt für „Titres de Créance Négociables“ (Freiverkehr für Handelsschuld-papiere);
- (i) EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein neu gegründeter Markt, und die Liquidität ist insgesamt eventuell nicht so hoch wie an anderen, etablierten Börsen;
- (j) Südkorea (Korean Stock Exchange, KOSDAQ);
- (k) der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- (l) der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte Freiverkehr in kanadischen Unternehmensanleihen;

(m) der von der tschechischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde geregelte außerbörsliche Markt RM-System a. s. in der Tschechischen Republik.

3. Zulässige Derivatemärkte

Jeder zulässige Derivatemarkt im EWR ohne Liechtenstein und Zypern, der nicht vorstehend in Absatz 1 und 2 genannt wird und an dem Finanzinstrumente gehandelt werden.

4. An den folgenden geregelten Märkten dürfen Finanzderivate gehandelt werden:

Chicago Board of Trade
Chicago Mercantile Exchange
Montreal Stock Exchange
Stock Exchange of Singapore Limited
Sydney Futures Exchange
Tokyo Stock Exchange

ANHANG II

Investitionen in Finanzderivate – Effizientes Portfoliomanagement/Direktanlage

A. Anlagen in Finanzderivate

Die folgenden Vorschriften gelten bei Transaktionen des Fonds mit Finanzderivaten, wenn die Transaktionen zu Anlagezwecken vorgenommen werden (und sofern diese Absicht in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Fonds ausgewiesen ist) oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements. Die Verwaltungsgesellschaft muss über ein Risikomanagement verfügen, mit dem sie die Risiken aller offenen Derivatepositionen und deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil eines Fondsportfolios ständig überwachen und messen kann. Auf Anfrage teilt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhabern weitere Informationen über die von ihr verwendeten Risikomanagementverfahren mit, einschließlich der quantitativen Anlagegrenzen und der aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Für die einzelnen Fonds gelten bei der Anwendung solcher Techniken und Instrumente die folgenden Bedingungen und Beschränkungen:

1. Die globale Risikoposition eines Fonds (wie in den Auflagen der Zentralbank erläutert) in Finanzderivaten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten. Die Gesellschaft berechnet die globale Risikoposition eines Fonds anhand des „Standard Commitment Approach“ oder des „Value-at-risk Approach“ (VaR-Approach) je nach Risikoprofil des Fonds gemäß den ESMA-Leitlinien (siehe: CESR/10-788). Mit dem VaR-Ansatz wird geschätzt, welcher Verlust innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes bei vorgegebenem Konfidenzintervall maximal entstehen kann. Die Gesellschaft verwendet ein Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeitraum von einem Monat. Es gibt zwei Arten von VaR, den absoluten VaR und den relativen VaR. Der relative VaR dient als Kennzahl für das Gesamtrisiko des Fonds im Vergleich zum Gesamtrisiko einer entsprechenden Benchmark oder eines entsprechenden Index. Wenn der VaR als Kennzahl für das Gesamtrisiko eines Fonds verwendet wird, darf der VaR des Fonds das Zweifache der Benchmark oder des Index nicht überschreiten.

Die Nutzung des absoluten VaR ist geeignet, wenn ein Fonds seine Anlageziele nicht im Einklang mit einer Benchmark definiert und/oder wenn ein Fonds eine Absolute-Return-Strategie verfolgt. Wenn der absolute VaR für einen Fonds gewählt wird, legen die ESMA-Leitlinien fest, dass der VaR-Wert 20 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten darf. Bei der Verwendung des von der Gesellschaft gewählten Konfidenzniveaus und Zeitraums wäre ein Fonds, der mithilfe des absoluten VaR gemessen wird, auf einen 99 % VaR auf Einmonatsbasis von 20 % des Nettoinventarwerts limitiert. Dies bedeutet, dass unter normalen Marktbedingungen eine Wahrscheinlichkeit von 1 % besteht, dass der Wert des Fonds innerhalb der folgenden 20 Geschäftstage um 20 % oder mehr zurückgehen könnte.

Beim „Standard Commitment Approach“ rechnet die Gesellschaft unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Vereinbarungen jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats um.

Bei der Ermittlung der globalen Risikoposition eines Fonds werden außerdem zu erwartende Marktveränderungen sowie die zur Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt.

2. Das Engagement in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, darunter in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete Derivate, darf zusammen mit eventuell vorhandenen Direktanlagen die in den Auflagen der Zentralbank erläuterten Anlagegrenzen

nicht überschreiten. (Diese Einschränkung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der Basisindex die in den Auflagen der Zentralbank definierten Kriterien erfüllt).

3. Ein Fonds kann in OTC-Derivate investieren, falls es sich bei der Gegenpartei um ein Institut handelt, das unter der Kontrolle der Zentralbank steht und zu einer Kategorie gehört, die von der Zentralbank genehmigt wurde.
4. Investitionen in Finanzderivate unterliegen den von der Zentralbank aufgestellten Bedingungen und Einschränkungen.

B. Grundsätze für Kontrahenten

Bei den Kontrahenten, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfolioverwalter im Auftrag eines Fonds Transaktionen tätigt, handelt es sich um Kreditinstitute, die einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

1. ein Kreditinstitut, das im EWR zugelassen ist; oder
2. ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 außerhalb des EWR zugelassen ist; oder
3. ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig betrachtet wird; oder
4. eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) in einem EWR-Mitgliedsstaat zugelassen ist; oder
5. ein Konzernunternehmen eines Unternehmens, das von der US-Notenbank als Bank-Holdinggesellschaft zugelassen ist, wenn dieses Konzernunternehmen der konsolidierten Aufsicht der US-Notenbank über Bank-Holdinggesellschaften unterliegt.

C. Effizientes Portfoliomanagement – Andere Techniken und Instrumente

In Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen jedes Fonds kann die Gesellschaft neben den genannten Finanzderivaten andere Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren verwenden, sofern dies in der jeweiligen Ergänzung des Fonds ausgewiesen wird. Die Gesellschaft darf Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos) sowie Wertpapierleihgeschäfte abschließen; diese dürfen nur in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten abgewickelt werden.

Diese Techniken und Instrumente werden nachfolgend erläutert. Sie unterliegen den folgenden Bedingungen, die insbesondere für Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gelten und die Anforderungen der „Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“, ESMA/2012/832DE (die „ESMA-Leitlinien“) widerspiegeln sowie Änderungen dieser Leitlinien unterliegen:

- a. Die Gesellschaft muss das Recht haben, jedes Wertpapierleihgeschäft, das sie eingegangen ist, jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe beliebiger oder aller verliehenen Wertpapiere zu fordern.
- b. Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der Verordnungen 103 bzw. 111 dar.

- c. Wenn die Gesellschaft Repo-Geschäfte eingeht, so muss sie in der Lage sein, jederzeit alle Wertpapiere zurückzufordern oder das Repo-Geschäft zu beenden, das sie eingegangen ist. Termin-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- d. Wenn die Gesellschaft Reverse-Repo-Geschäfte eingeht, so muss sie in der Lage sein, jederzeit den vollen Geldbetrag zurückzufordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden. Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- e. Die Gesellschaft führt Bonitätsprüfungen der Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent einem Bonitäts-Rating durch eine Ratingagentur unterliegt, die bei der ESMA registriert und durch sie beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating im Bonitätsprüfungsverfahren zu berücksichtigen, und wenn der Kontrahent durch die Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) zurückgestuft wird, so führt die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch.

D. Sicherheitenmanagement für den Einsatz von Wertpapierpensionsgeschäften (Repos und Reverse Repos), Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivate-Transaktionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „relevante Institute“ auf jene Institute, die als Kreditinstitut im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (außerhalb des EWR) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind oder Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig betrachtet wird.

- (a) Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Zusammenhang mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements und/oder OTC-Derivate-Transaktionen erhalten hat, sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt; die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 74 erfüllen;
 - (ii) Bewertung: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft stellt Folgendes sicher:

- (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der oben in Unterabsatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (iv) Korrelation: die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist. Die Gesellschaft muss schlüssige Gründe haben, um anzunehmen, dass sie keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
- (v) Diversifizierung der Sicherheiten:
- (a) Gemäß unmittelbar folgendem Unterabsatz (b) müssen Sicherheiten bezüglich Ländern, Märkten und Emittenten mit einem maximalen Engagement bei einem einzelnen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds ausreichend diversifiziert sein. Wenn sich der Fonds bei einer Vielzahl unterschiedlicher Gegenparteien engagiert, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Engagement bei einzelnen Emittenten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt;
 - (b) Ein Fonds kann in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (wie in den Auflagen der Zentralbank festgelegt), die von einem Mitgliedsstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedsstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, vollständig besichert sein, sofern dieser Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Wertes des Fonds ausmachen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedsstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die als Sicherheiten für mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds zulässig sind, sind in Absatz 2.12 von Anhang III des Prospekts angegeben.
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten vollständig verwertbar sein.
- (b) Zulässige Arten von Sicherheiten

In Fällen, in denen die Gesellschaft im Namen eines Fonds als Ergebnis des Handels mit OTC-Derivaten oder als Ergebnis der Anwendung effizienter Portfolioverwaltungstechniken Sicherheiten erhält, beabsichtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der vorstehend in Absatz (a) dargelegten Kriterien, Sicherheiten in der folgenden Form zu akzeptieren:

- (i) Bargeld;
- (ii) Staatsanleihen und Anleihen von staatlichen Behörden und halbstaatlichen

Organisationen mit festen Zinszahlungen und mit einem Mindestrating von A von Moody's, Fitch und Standard & Poor's und einer maximalen Laufzeit bzw. Restlaufzeit von 30 Jahren.

- (c) Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden.
- (d) Barsicherheiten dürfen nur in die folgenden Anlagen/Instrumente angelegt werden:
 - (i) Einlagen bei relevanten Instituten;
 - (ii) Staatsanleihen von hoher Qualität;
 - (iii) Reverse-Repo-Geschäfte, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - (iv) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in Regulation 89 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank, wenn eine solche Anlage vor dem 21. Januar 2019 getätigt wurde.

Investierte Barsicherheiten sollten gemäß der für Sachsicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderung diversifiziert angelegt werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder bei einer zum Kontrahenten gehörenden oder mit diesem verbundenen Einheit hinterlegt werden. Risiken, die durch die Reinvestition von Sicherheiten entstehen, müssen bei der Berechnung der Einhaltung der OGAW-Beschränkungen auf die Emittentenkonzentration durch einen Fonds berücksichtigt werden.

- (e) Risiken reinvestierter Barsicherheiten

Wenn die Gesellschaft für den Fonds Barsicherheiten reinvestiert, so erzeugt dies ein Marktengagement in Erwartung einer Erzeugung von Kapitalerträgen. Wenn die Reinvestition dieses Ziel nicht erreicht und die Reinvestition stattdessen einen Verlust generiert, trägt der Fonds diesen Verlust und ist verpflichtet, dem Kontrahenten den vollen Wert der ursprünglich angelegten Barsicherheiten zurückzuerstatten (und nicht nur den jeweils aktuellen Marktwert der Barsicherheiten nach Reinvestition).

- (f) Niveau der erforderlichen Sicherheiten

Bis zum Ablauf des Repo-Geschäfts müssen die entgegengenommenen Sicherheiten täglich zu Marktpreisen bewertet werden. Dabei muss ihr Wert jederzeit den investierten Betrag erreichen oder übertreffen.

- (g) Grundsätze für Sicherheitsabschläge (Haircuts)

Jeder Fonds hat Grundsätze für Sicherheitsabschläge (Haircuts) für jede Anlagenklasse umgesetzt, die als Sicherheiten erhalten wird. Ein Haircut ist ein prozentualer Abschlag, der auf den Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerts vorgenommen wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern können. Die Grundsätze für Sicherheitsabschläge berücksichtigen die Eigenschaften der jeweiligen Anlagenklasse, die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse aller Stresstests, die gemäß den Grundsätzen für das

Sicherheitenmanagement durchgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass der Wert der Sicherheiten, angepasst gemäß den Haircut-Grundsätzen, jederzeit wertmäßig mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht.

(h) Gebühren und Aufwendungen

Sofern der Fonds Techniken des effizienten Portfoliomanagements einsetzt, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften, trägt der Fonds die damit verbundenen Kosten, einschließlich der Broker- und Depotbankgebühren. Alle Erträge aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements und aus OTC-Derivaten fließen nach Abzug der direkten oder indirekten operativen Kosten und Gebühren (in denen verdeckte Erträge nicht zu berücksichtigen sind) an den jeweiligen Fonds zurück. Die Identität der Rechtsträger, an die solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Bestätigung, ob diese Rechtsträger nahestehende Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle darstellen oder nicht, sind im geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zu veröffentlichen.

(i) Stresstest-Richtlinie

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass eine Stresstest-Richtlinie implementiert wird, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann.

(j) Risiken und potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Aktivitäten des effizienten Portfoliomanagements und OTC-Derivaten sowie dem Management von Sicherheiten in Verbindung mit diesen Aktivitäten sind gewisse Risiken verbunden. Nähere Ausführungen dazu sind in den Abschnitten „Interessenkonflikte“ und „Risiken“ dieses Prospekts enthalten, einschließlich insbesondere zu den Risikofaktoren in Verbindung mit ausländischen Direktinvestitionen und dem Kontrahentenrisiko. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Soweit die Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds in den jeweiligen Ergänzungen keine strengeren Regelungen vorsehen, gelten für alle Fonds die im Folgenden aufgeführten Regelungen und Beschränkungen.

I – Spezifische Anlagerichtlinien

Die Fonds dürfen nicht in japanische Binnenmarktwerte (wie nachstehend definiert) investieren, einschließlich:

- (a) Aktien und Warrants, die von in Japan ansässigen Gesellschaften ausgegeben werden.
- (b) Beteiligungen, Vorzugsaktien oder Aktienzertifikate von Unternehmen mit Sitz in Japan.
- (c) Ansprüche/Wertschriftenanlagen in Investment Trusts/Money Trusts, die in Aktien oder andere aktienähnliche Wertpapiere, die von in Japan ansässigen Gesellschaften ausgegeben werden, investieren.
- (d) Ansprüche in Investmentvereinbarungen, Joint Ventures oder Investment Trusts mit Domizil in Japan oder Investment Trusts, die in Rohstoffe investieren; und
- (e) andere japanische Anlagen vergleichbar mit (a) bis (d) oben.

II – Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Anlage des jeweiligen Fondsvermögens hat den Regulations und den Auflagen der Zentralbank zu entsprechen. Diese schreiben Folgendes vor:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen jedes Fonds sind auf folgende Instrumente beschränkt: übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß den Auflagen der Zentralbank), die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Mitglied- oder Drittstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, der in einem Mitglied- oder Drittstaat einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufweist, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Börse oder einem anderen Markt (nach obiger Beschreibung) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente gemäß Definition der Auflagen der Zentralbank, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	OGAW-Anteile.
1.5	Anteile an AIFs, bei denen es sich um keine OGAW handelt, gemäß der Leitlinie „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“ der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den Auflagen der Zentralbank beschrieben.
1.7	Finanzderivate, wie in den Auflagen der Zentralbank beschrieben.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und

	Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.
2.2	<p>Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt (siehe Absatz 1.1) zum amtlichen Handel zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht in Verbindung mit der Anlage eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere gemäß Rule 144A, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Wertpapiere mit der Absicht einer Registrierung bei der US Securities and Exchanges Commission innerhalb eines Jahres emittiert werden; und - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h. dass sie innerhalb von sieben Tagen zu dem durch den Fonds ermittelten Preis oder ungefähr zu diesem Preis veräußert werden können.
2.3	Vorbehaltlich Absatz 4 darf jeder Fonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Emittenten, in die jeweils mehr als 5 % investiert wurden, weniger als 40 % des Nettovermögens beträgt.
2.4	Ungeachtet der Begrenzung von 10 % (in 2.3) darf der Fonds bis zu 25 % in Anleihen investieren, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat ausgegeben werden, das per Gesetz besonderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Anleiheinhabern unterliegt. Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartige Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Diese Bestimmung kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank in Anspruch genommen werden.
2.5	Die Begrenzung von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglied sind, ausgegeben oder garantiert werden.
2.6	Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Absatz 2.4 und 2.5 werden bei der Berechnung der unter 2.3 genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	<p>Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.</p> <p>Auf akzessorischer Basis gehaltene Einlagen bei Kreditinstituten, die nicht im EWR, in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 außerhalb des EWR oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.</p> <p>Diese Grenze kann auf 20 % erhöht werden, wenn die Einlagen über den Treuhänder/die Verwahrstelle erfolgen.</p>
2.8	<p>Das Risiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei einem OTC-Derivat höchstens 5 % des Nettovermögens betragen.</p> <p>Diese Begrenzung wird auf 10 % erhöht, wenn es sich um Kreditinstitute handelt, die im EWR, einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 außerhalb des EWR oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.</p>

<p>2.9</p> <p>2.10</p> <p>2.11</p> <p>2.12</p>	<p>Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Anlagen, die von demselben Emittenten ausgegeben oder bei bzw. mit ihm abgeschlossen wurden, höchstens 20 % des Nettovermögens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Risiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten. <p>Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, d.h. das Engagement in einem einzelnen Emittenten darf höchstens 35 % des Nettovermögens betragen.</p> <p>Konzerngesellschaften gelten im Sinne von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent. Allerdings dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Konzerns angelegt werden.</p> <p>Jeder Fonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglied sind, ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen in diesem Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Staaten, brasilianische Regierung (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), indische Regierung (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.</p>
<p>3</p>	<p>Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p>	<p>Anlagen eines Fonds in Anteile eines OGAW oder eines sonstigen offenen OGA dürfen insgesamt 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen aus Absatz 3.1 gelten anstelle der Einschränkungen in Absatz 3.1 folgende Regelungen, falls ein Fonds gemäß seiner Anlagegrundsätze mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA investieren darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen OGA investieren. In diesem Fall darf der OGA selbst nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in einen anderen OGA investieren. (b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

	Sofern ein Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in einen OGA investiert, dürfen die Gesamtanlagen in Organismen AIFs 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
3.3	Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen OGA investiert, der direkt oder stellvertretend durch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder ein anderes mit der Verwaltungsgesellschaft des Fonds verbundenes Unternehmen (durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch erhebliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung) verwaltet wird, darf die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für dessen Anlage in den Anteilen dieses OGA berechnen.
3.4	Sofern ein Fondsmanager, Portfolioverwalter oder Anlageberater für die Anlage in Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen) erhält, muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.
4	Indexgebundene OGAW
	Entfällt.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer Tätigkeit für ihre verwalteten Fonds keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, mit denen sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten nehmen könnte.
5.2	Die Anlagen eines Fonds dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten: (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien eines einzelnen Emittenten (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten HINWEIS: Die Grenzen der vorstehenden Punkte (ii), (iii) und (iv) können zum Kaufzeitpunkt vernachlässigt werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
5.3	5.1 und 5.2 gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört (iv) Anteile eines Fonds an einer Gesellschaft aus einem Drittstaat, die ihr Vermögen vorrangig in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat tätigt, nach dessen gesetzlichen Vorschriften eine derartige Anlage die einzige Möglichkeit des Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren. Diese Bestimmung gilt nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Drittstaat mit den Einschränkungen aus 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 übereinstimmt und vorausgesetzt, dass bei Überschreitungen dieser Grenzen die Vorschriften in den Absätzen 5.5 und 5.6 befolgt werden. (v) Anteile einer oder mehrerer Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich in der Verwaltung, Beratung oder der Vermarktung in dem Land ihres Sitzes in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen nach Aufforderung durch die Anteilsinhaber und ausschließlich in deren Namen tätig sind.

5.4	Ein Fonds muss bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für in seinem Vermögen befindliche übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente die genannten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Sofern das Prinzip der Risikostreuung beachtet wird, kann die Zentralbank vor kurzem zugelassenen Fonds gestatten, von den Vorschriften der Absätze 2.3 bis 2.12 sowie 3.1 und 3.2 für einen Zeitraum von sechs Monaten ab deren Zulassung abzuweichen.
5.6	Sofern die hier genannten Grenzen aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs eines Fonds oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, hat dieser Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür zu sorgen, dass dieses Problem behoben wird, wobei die Interessen der Anteilsinhaber zu wahren sind.
5.7	Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Treuhänder, die im Namen eines geschlossenen Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund tätig sind, dürfen keine ungedeckten Verkäufe der nachfolgenden Wertpapiere tätigen: <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente²; - OGA-Anteile; oder - Finanzderivate
5.8	Ein Fonds darf ergänzend liquide Mittel halten.

III - Kreditaufnahmebeschränkungen

Laut den Regulations darf die Gesellschaft für die einzelnen Fonds:

- (a) keine Kredite aufnehmen, es sei denn, diese überschreiten insgesamt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds und die Kreditaufnahme erfolgt zu Liquiditätszwecken und lediglich vorübergehend. Kredite können durch das Fondsvermögen gesichert sein. Guthaben (zum Beispiel Bargeld) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten saldiert werden;
- (b) Fremdwährungen in Form eines Back-to-Back-Loans erwerben. In diesem Zusammenhang erworbene Fremdwährungen unterliegen nicht den Kreditaufnahmebeschränkungen nach Absatz (a), vorausgesetzt dass die gegengerechnete Einlage:(i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert der Fremdwährungsverbindlichkeit entspricht. Wenn die geliehenen Fremdwährungsbeträge jedoch den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreiten, gelten alle überschüssigen Beträge im Sinne des vorstehenden Absatzes (a) als Kredite.

² Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

ANHANG IV

Liste der Untervertreter der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Brown Brothers Harriman&Co. („**BBH&Co.**“), ihre globale Unterverwahrstelle, übertragen. BBH&Co hat wiederum Dritte in den in Anhang I aufgeführten Märkten zu Unterverwahrstellen für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Weitere Informationen zu diesen beauftragten Dritten finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/ireland-subcustodian>

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend **Natixis International Funds (Dublin) I Public Limited Company** (die "Gesellschaft"). Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 01. April 2024 (der „Prospekt“), der von der irischen Finanzaufsicht Central Bank of Ireland ("CBI") am genehmigt wurde, gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Für den folgenden Teilfonds der Gesellschaft wurde keine Benachrichtigung für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht, und Anteile an dieser Teilfonds dürfen NICHT im Rahmen des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) an Investoren angeboten werden.

Folglich ist der nachstehende Teilfonds für Investoren in Deutschland NICHT verfügbar:

- **Loomis Sayles Alternative Risk Premia Fund**

In Übereinstimmung mit Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen („Richtlinie 2019/1160“) finden Sie nachstehend Informationen über die Einrichtungen zur Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Aufgaben:

- **Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeanträgen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW**

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge können gerichtet werden an:
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited

Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW werden geleistet von:
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited

- **Bereitstellung von Informationen für die Anleger über die Art und Weise, wie Anträge gestellt und Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden können**

Information darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden, sind erhältlich bei:
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited

- **Erleichterung des Zugangs zu Informationen und zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen für die Wahrnehmung der Rechte der Anleger**

Informationen sind erhältlich bei:
Natixis Investment Managers International – Client Servicing Team
und:
Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland

- **Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Anleger**

Informationen sind erhältlich bei:
Natixis Investment Managers International – Client Servicing Team

und:

Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland

Folgende Dokumente können kostenlos in Papierform bei **Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland** angefordert werden:

- den Prospekt,
- die Basisinformationsblätter,
- die Satzung,
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

- **Bereitstellung von Informationen für Anleger, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger**

Diese Informationen sind im Prospekt und auf der Website von NIM www.im.natixis.com zu finden oder sind erhältlich bei:

Natixis Investment Managers International – Client Servicing Team

und:

Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland

Der aktuelle Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website www.im.natixis.com erhältlich.

Darüber hinaus werden alle Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Aktieninhaber in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers benachrichtigt (§ 167 KAGB):

- 1) Aussetzung der Aktienrücknahme,
- 2) Beendigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Liquidation,
- 3) Satzungsänderungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die sich auf die Vergütung und Rückerstattung von Ausgaben beziehen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können.
- 4) Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren Fonds und
- 5) Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

Kontaktinformationen

Anschrift	Natixis Investment Managers International 43 Avenue Pierre Mendès France 75013 Paris, Frankreich
E-Mail	ClientServicingAM@natixis.com
Link zur Richtlinien-Website	https://www.im.natixis.com/intl/resources/complaint-management-policy

Anschrift	Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland Senckenberganlage 21 60325 Frankfurt am Main Deutschland
E-Mail	fondsservices@natixis.com dachsupport@natixis.com

**Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland)
Limited**
Anschrift 30 Herbert Street,
Dublin, D02 W329,
Irland

Das Datum des Anhangs ist der 23. August 2024.